

Vertraulich !

Kabinettsprotokoll Nr. 109  
vom 26. September 1919.

## Anwesend:

Sämtliche Kabinettsmitglieder, ausgenommen Vizekanzler Fink (beurlaubt) und die Staatssekretäre Dr. Deutsch und Ing. Zerdik;  
ferner sämtliche Unterstaatssekretäre.<sup>1</sup>

## Zugezogen:

vom Staatsamte für Finanzen Sektionschef Dr. Grimm; ferner  
zu Punkt 1: Ministerialrat Dr. Schwarzwald,  
zu Punkt 7: Oberfinanzrat Dr. Pfandler.

## Vorsitz:

Staatskanzler Dr. Renner.

Dauer: 15.00 – 20.00<sup>2</sup>

*Reinschrift (44 Seiten), Konzept, stenographische Mitschrift, Entwurf der TO samt nichtbehandelte Beilage über einen Beschluss des zwischenstaatsamtlichen Komitees für Staatsbedienstetenangelegenheiten*

*12. Personalsitzung, Protokoll (18 Seiten, zweifach), Konzept, Beilagen der Staatsämter (fol. 202)*

## I n h a l t:

1. Ernährungsvorsorgen und unmittelbare finanzielle Maßregeln zur Deckung der nächsten Kreditbedürfnisse.
2. Ersuchen der tschechoslovakischen Regierung um Überlassung von Gebrauchsgegenständen aus den Beständen des Hofärars.
3. Waffen und Munitionslieferungen an das Königreich SHS.
4. Gesetzesbeschluss des oberösterreichischen Landtages vom 12. August 1919,

---

<sup>1</sup> Der Schriftführer wurde nicht als anwesend verzeichnet.

<sup>2</sup> Im Stenogramm: „½ 8 Uhr“.

betreffend die Einführung des Transportscheinszwanges für Lebensmittel und andere Bedarfsgegenstände, die nach Orten außerhalb Oberösterreichs versendet werden, die Einführung von Gebühren anlässlich der Ausfuhr sowie die Festsetzung von Höchst- und Richtpreisen.

5. Forderungen der Staatseisenbahnbediensteten.
6. Unterbringung des Warenverkehrsbureaus.
7. Staatshilfe für den Landeshaushalt von Niederösterreich.
8. Pressgesetz und Journalistengesetz.
9. Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages, betreffend die Erlassung neuer Bestimmungen 1.) über das Dienst Einkommen des Lehrpersonales, 2.) die Versetzung von Lehrpersonen in den Ruhestand und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen und betreffend die Besorgung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen in Salzburg.
10. Gesetzesbeschluss der Vorarlberger Landesversammlung, womit die Wirksamkeit des Gesetzes vom 3. Dezember 1918, L.G.Bl. Nr. 19, über die Aufbringung und Zuweisung der Teuerungszulagen für die Lehrkräfte an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen in Vorarlberg für das Jahr 1919 verlängert wird.
11. Nichtberücksichtigung von Anregungen der Staatsregierung durch den oberösterreichischen Landesrat bei Publizierung von Landesgesetzen.
12. Gesetz, betreffend das Schieß- und Sprengmittelmonopol.
13. Vollzugsanweisung, betreffend die Weitergewährung des Zuschusses zu den Unterhaltsbeiträgen für die Angehörigen von Kriegsgefangenen.

#### Beilagen:

Beilage zu Punkt 7 betr. Staatshilfe für den Landeshaushalt von Niederösterreich (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 8 betr. Pressgesetz samt erläuternden Bemerkungen (39 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 8 betr. Journalistengesetz samt Bemerkungen (6 Seiten)

Beilage zu Punkt 9 betr. Gesetzesbeschlüsse der Salzburger Landesversammlung über das Dienst Einkommen und die Ruhestandsversetzung von Lehrpersonen, die Versorgung ihrer Hinterbliebenen und über die Besorgung des Religionsunterrichtes an den öff. Volks- und Bürgerschulen in Salzburg (6 Seiten)

Beilage zu Punkt 10 betr. Gesetzesbeschluss der Vorarlberger Landesversammlung über Aufbringung und Zuweisung der Teuerungszulage für die Lehrkräfte an den öff. Volks- und Bürgerschulen in Vbg. (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 11 betr. Nichtberücksichtigung von Anregungen der Staatsregierung durch den öö. Landesrat bei der Publizierung von Landesgesetzen (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 12 betr. Gesetz über das Schieß- und Sprengmittelmonopol (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 13 betr. Vollzugsanweisung über die Weitergewährung des Zuschusses zu den Unterhaltsbeiträgen für die Angehörigen von Kriegsgefangenen (2 Seiten)

### 1.<sup>3</sup>

#### *Ernährungsvorsorgen und unmittelbare finanzielle Maßregeln zur Deckung der nächsten Kreditbedürfnisse.*

Staatssekretär Dr. L o e w e n f e l d - R u s s knüpft an seine Darlegungen im letzten Kabinettsrate über die krisenhafte Lage der Lebensmittelbeschaffung an und führt aus, dass die ganze künftige Vorsorge auf drei Beschaffungsquellen aufgebaut werden müsse:

- 1.) auf die inländische Aufbringung,<sup>4</sup>
- 2.) auf den jugoslawischen Vertrag<sup>5</sup> und
- 3.) auf staatliche Einkäufe im Auslande.<sup>6</sup>

Für die nächsten drei Monate sei, wenn man nur die allernotwendigsten Lebensmittel berücksichtige, ein Betrag von 71 Millionen Holland-Gulden notwendig, d.i. nach dem gegenwärtigen Valutakurs umgerechnet 2 Milliarden Kronen. Der allerdringende unmittelbare Bedarf an Getreide und Futtermitteln erfordere die Bereitstellung von 14 Millionen Holland-Gulden, welcher jedoch im November eine neuerliche Anforderung von 14 Millionen Holland-Gulden werde folgen müssen.

Staatssekretär Dr. S c h u m p e t e r erklärt, dass zur Beschaffung derartig bedeutender Summen zu außerordentlichen Mitteln geschritten werden müsse. In dieser Beziehung schlage er vor, möglichst rasch und energisch an die Organisation des bereits seit längerer Zeit in Erörterung stehenden Planes wegen Abverkaufs von staatlichem Kunstbesitz ins Ausland zu schreiten.<sup>7</sup>

---

<sup>3</sup> Vor Beginn dieses Tagesordnungspunktes findet sich im Stenogramm noch folgende Passage:  
*„Der Präsident hat mir den letzten Personalakt eingehändigt. Er habe gegen das Anschwellen der Ernennungen große Bedenken und ich habe den [Satzende im Stenogramm; Anm.]  
 Ich richte an die Staatsämter das Ersuchen, bei Erstellung von Vorschlägen den Grundsatz zu beachten, dass in einer Rangsklasse mindestens 3 Jahre.*

*Zuschrift an alle Staatsämter wegen Behandlung der Ernennungen.“*

<sup>4</sup> „... , die aber bisher zu wünschen übrig lässt, sich aber vielleicht bessern wird.“

<sup>5</sup> „... , der uns eine beträchtliche Menge in Aussicht stellt. Die Gewähr ist nicht absolut gegeben, dass wirklich geliefert wird und kolossale Transportschwierigkeiten...“

<sup>6</sup> „Der Einkauf ist zum Teil geschehen.“

<sup>7</sup> Vgl. zu diesem und dem vorangehenden Absatz die folgende Stenogrammvariante, die zwischen zwei α-Zeichen wiedergegeben wird.

α Ich habe den Auftrag gegeben, dass ein Voranschlag für die unbedingt erforderlichen Lebensmitteln für die nächsten 3 Monate erstellt wird. Getreidebedarf: Die Geldmenge für Getreide schwankt zwischen 35 Mill. K und 51 Mill. holl. fl. unerlässlich zunächst 14 Mill. fl. für die Bedeckung des Getreidebedarfes für Konsum und für geringe Futtermengen und im November wieder 14 Mill. holl. fl. Wenn man noch andere Artikel (Kondensmilch, Fett) dazu rechnet, so gelange ich auf den Bedarf bis Ende Dezember von 71 Mill. holl. fl. = 2 Milliarden Kronen. Wenn ich noch die anderen Mengen rechne, die wir auch zum Leben brauchen, Fleisch, Reis, Fisch, Butter und Käse, so komme ich noch zu sehr bedeutenden Summen. Wenn wir das jugoslawische Getreide beziehen, so würde der Verlust 1.60 – 2 K pro Kilo ausmachen. Wenn wir überseeisches Getreide zu den heutigen Kursen kaufen, so beträgt der Verlust 4.80 pro kg. Die Preise müssten in diesem Falle sehr bedeutend in die Höhe gesetzt werden. Ähnliche Verluste erweisen sich bei allen anderen überseeischen Artikeln. Das größte Gewicht lege ich darauf, dass ich das Geld unbedingt bekommen muss. Unbedingt notwendig für die Brot- und Meherversorgung (in zwei Raten) je 14 Mill. holl. fl. Wie wir mit Kartoffeln und Fett zurechtkommen, wenn wir nicht mehr als die 28 Mill. holl. fl. bekommen, weiß ich nicht.

S c h u m p e t e r: Wenn die Anforderungen auf das Minimum herabgesetzt sind, so gibt es ein Mittel, das ist der Abverkauf von Kunstschätzen. Was die budgetmäßigen Rückwirkungen des Lebensmitteldefizits anbelangt, so wäre ich dagegen, dass dafür Steuern eingeführt werden. Auch von der Abstufung der Preise würde ich mir nicht viel versprechen, 2 Fälle ausgenommen: 1.) Wenn die Preise so gemacht werden, dass sie so hoch gestellt werden als möglich und für die Minderbemittelten niedrigere Preise und Karten.

Hingegen vermag ich nicht einzusehen, warum das System Bauer des tabular standards (?) nicht durchführbar sein soll.

Ich möchte vorschlagen: Erhöhung der Preise auf das volle kostendeckende Maß. Diese so zu erwachsende Belastung ist leicht zahlenmäßig festzustellen. Um diesen Betrag müssten die Löhne der Staatsangestellten erhöht werden und von Staatswegen darauf gedrungen werden, dass die Industrie die Löhne ebenso hinaufsetzt. Alle Rentner, etc. müssten den vollen Brotpreis zahlen, denn es geht nicht an, dass wir die Lebensmittel subventionieren.

Wenn prinzipiell akzeptiert.

Das Kabinett möge das Finanzamt beauftragen, einen Antrag auszuarbeiten, welcher die Hinaufsetzung aller Preise bis zur Kostendeckung... [Zeilenende im Stenogramm; Anm.]

Die Verpfändung neuerlicher Aktien erscheint mir nicht unmöglich. Aber sie ist, wenn kurzfristig schlechter als der Verkauf, denn wir werden zwangsweise verkaufen müssen und dann schlecht verkaufen. Neuerlich Effekten zu verkaufen, halte ich nicht für gut, weil wir unserer Position schaden und unsere bisherigen Gegner stärken. Für die unproduktiven Auslagen ist der Abverkauf der Kunstschätze das passendste Mittel. Es muss gleich etwas geschehen.

Zunächst Abverkauf von Kunstwerken 2. und 3. Ranges. Hofbesitz. In einem späteren Zeitpunkt Anforderung des Privatbesitzes. α

Ministerialrat Dr. S c h w a r z w a l d berichtet über die in dieser Hinsicht bereits eingeleiteten Schritte. Das Staatsamt für Finanzen sei bereits mit namhaften ausländischen Kunsthändlern, insbesondere mit dem Repräsentanten des ersten New-Yorker

Kunsthandlungshauses Sir D u v c e n in Verbindung getreten.<sup>8</sup> Der Genannte wäre in der Lage, den gesamten in Betracht kommenden Kunstbesitz Deutschösterreichs zu verwerten und gegebenenfalls einen Vorschuss im Ausmaße von 10 - 15 Millionen Dollars flüssig zu machen. Er sei ferner bereit, im Falle der Erzielung eines die Kaufsumme wesentlich übersteigenden Erlöses uns einen prozentuellen Anteil am Gewinne zuzugestehen. Für die Durchführung der Aktion sei vor allem die Schaffung einer Organisation erforderlich, welcher die fachmännische Beurteilung obliegen würde, was an verwertbaren Kunstschätzen vorhanden ist. Es müsste eine Kommission eingesetzt werden, welcher die Direktoren der staatlichen Gemäldegalerien, ferner Vertreter der Verwaltung des Hofärars, des Staatsdenkmalamtes sowie ein Vertreter aus den Kreisen der großen Kunstsammler anzugehören hätten.

Das Staatsamt für Finanzen stelle daher den Antrag, der Kabinettsrat wolle die Einsetzung einer solchen Kommission genehmigen und die Staatsämter anweisen, diese Aktion in jeder Hinsicht zu unterstützen.<sup>9</sup>

Staatssekretär Dr. B a u e r erklärt sich mit dem Antrage des Staatssekretärs für Finanzen grundsätzlich einverstanden, glaubt jedoch, dass die Organisation in der Weise einzurichten wäre, dass an Stelle einer Kommission eine mit unbeschränkter Vollmacht ausgestattete Persönlichkeit mit der Aufnahme und Requisition der in Betracht kommenden Objekte zu betrauen wäre. Dieser Persönlichkeit wäre allerdings ein Fachbeirat zur Seite zu stellen.<sup>10</sup> Was den Kreis der verwertbaren Objekte anbelange, so könne hiebei an die Gobelinbestände gedacht werden, soferne sie nicht als Sammlung anzusehen seien, deren Verkauf sohin nach dem Friedensvertrage unzulässig wäre. Außerdem kämen noch historische Möbel, sonstige Antiquitäten, Gemälde, Manuskripte und Kodizes in Frage, die sicherlich im Auslande

<sup>8</sup> Vgl. zu den folgenden beiden Sätzen diese Stenogrammvariante:

*„Er wäre in der Lage, mit eigenen Mitteln und jenen seiner Freunde den gesamten Kunstbesitz zu finanzieren. Er hat erklärt, wenn er sieht, dass es ernst ist und wir einen bestimmten Besitz abgrenzen, er gleich mit einem großen Vorschuss hervortreten würde (15 Mill. Dollar). Er würde uns gestatten, dass wir einen Vertrauensmann in die ganze Aktion hineinsetzen.“*

<sup>9</sup> *„S c h u m p e t e r: Für einen schnelleren Erfolg erscheint es mir technisch und faktisch sehr vorteilhaft, wenn wir ein großes Objekt heraussetzen, welches gut verwertbar ist. Es ist dies der Vorrat von 600 Gobelins, welche, da sie immer vermietet werden, sicherlich keinen Einfluss auf die künstlerische Entwicklung ausüben könnten. Es sind das Unika, die in der Welt auf...“* [Satzende im Stenogramm; Anm.]

<sup>10</sup> Vgl. ab hier bis Absatzende folgende Stenogrammvariante:

*„Die Sache mit den Gobelins ist zu machen, wenn man nicht annimmt, dass es mit dem Friedensvertrag im Widerspruch steht. Man sagt es ist ein Vorrat, ich fürchte, man sollte es als Sammlung bezeichnen und man muss vermeiden, die Entente herauszufordern.*

*Wir haben auch Möbel, die verwertbar wären. Es gibt auch Leute, die historische Objekte schätzen. Es werden dafür natürlich wieder andere Firmen Interesse haben oder man wird sie vielleicht nach England zur Versteigerung bringen können. Ferner gewisse Objekte, die nicht als Sammlung bezeichnet werden können. Ich denke an gewisse Kodizes und Handschriften, die im Ausland ungeheure Preise erzielen würden. Das herauszusuchen und mit möglichst wenig Schonung herauszusuchen, kann nur ein mit diktatorischer Gewalt ausgestatteter Mann machen. Diesen Antrag möchte ich stellen.“*

Liebhaber finden würden.<sup>11</sup>

Der Vorsitzende gibt der Anschauung Ausdruck, dass es ihm vorteilhaft erschiene, sich nicht an e i n e Firma zu binden; es sei jedenfalls überlegenswert, ob nicht ein höherer Erlös erzielt werden könnte, wenn die Gegenstände im Wege einer vom Staate zu veranstaltenden Auktion im Auslande verwertet würden. Ihm schwebte dabei der Gedanke vor, dass die Zweckbestimmung des Verkaufserlöses zur Beschaffung der unbedingt notwendigen Lebensmittel die Käufer vielleicht veranlassen könnte, höhere Preise zu bieten. Um die ganze Aktion mit bestehenden Vorschriften, wie Ausfuhrverbot von Kunstschätzen, Kompetenz des Staatsdenkmalamtes etc. nicht in Widerspruch zu bringen, sei es notwendig, die Aktion auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen. Er werde von der Staatskanzlei im Einvernehmen mit dem Unterrichtsamte einen diesbezüglichen Gesetzentwurf ausarbeiten lassen.<sup>12</sup>

α R e n n e r: Wir sind natürlich einem solchen Mann wie Duvcen ausgeliefert. Es wäre besser, wenn der Mann so instruiert wird, dass er die Sachen in London ausstellt, dann versteigert und man ihm dann eine Provision gibt. Es wäre das besser als wenn er uns die Sachen abkauft und sie dann versteigert und uns dann eventuell einen Anteil an dem Übergewinn gibt. Ich glaube, dass man bei einer Staatsauktion in London mehr erzielt.

S c h w a r z w a l d: Die Meinungen der Kunsthändler sind verschieden. Sir Duvcen hat erklärt, dass er noch nie auf Auktionen etwas für seine Auftraggeber erworben habe, da seine Auftraggeber darauf Wert legen, unter der Hand etwas zu erwerben, ohne dass die anderen Leute etwas davon wissen und in solchen Fällen auch mehr dafür geben. Ihm liegt daran, sofort in die ganz großen Komplexe einzutreten.

R e n n e r: Es wären im Falle Duvcen die ganz reichen Leute, die vielleicht aus humanitären Gründen etwas kaufen würden, ausgeschlossen.

S c h u m p e t e r: ---

R e n n e r: Die Entscheidung darüber, ob die Aktion von Duvcen gemacht werden soll oder nicht oder ob wir die Aktion von Staatswegen machen sollen, ist eine spätere Frage. Das Erste die Einsetzung der Person oder der Kommission. Wir müssen diese Einsetzung gesetzlich machen, weil wir das Ausfuhrverbot und die Rechte der Denkmalkommission beschneiden. Ich werde im Einvernehmen zwischen Staatskanzlei und Unterricht den Gesetzentwurf ausarbeiten lassen und das Gesetz wegen Bestellung des Mannes. Der Mann kann aber sofort betraut werden. Es handelt sich um wen (?). Bitte um Vorschläge.

B a u e r: Der Staatskanzler soll man Montag einen Vorschlag machen. α

<sup>11</sup> „S c h u m p e t e r: Dieser Gedanke scheint mir glücklich. Nur bitte ich, sofort über einen einig zu werden, damit er die Sache angehen kann, denn die Wünsche Loewenfelds können nicht warten. Gegen keinen Weg Bauers ist etwas einzuwenden. Alle diese Wege werden beschritten werden. Es handelte sich nur darum, sofort eine größere Summe zu erhalten und darum dachte ich an die Gobelins. Etwas Erstklassiges wird man dazugeben müssen, damit die Sache zieht. Wir werden ferner von der unbedingten Bindung der Ausfuhr an das Kunstdenkmalamt absehen müssen und in dieser Hinsicht ein gesetzliches Amendement machen müssen.“

<sup>12</sup> Vgl. zum vorangehenden Absatz die folgende, nur im Stenogramm festgehaltene Wechselrede, die zwischen zwei α-Zeichen wiedergegeben wird.

Der Kabinettsrat gelangt sohin zu nachstehenden Beschlüssen:

1.) Kunstschatze und Kunstwerte, Antiquitäten, Manuskripte und Kodizes, Möbel u.s.w., soweit deren Veräußerung uns nicht durch den Friedensvertrag verboten ist, sind in der kürzesten Frist an das Ausland abzuverkaufen; mit der Durchführung dieses Verkaufes ist eine Persönlichkeit zu betrauen, welche mit den notwendigen gesetzlichen und administrativen Machtvollkommenheiten auszurüsten ist. Dieser Persönlichkeit ist ein Beirat beizugeben, welcher aus den Direktoren der Museen, Vertretern der Verwaltung des Hofärars und des Staatsdenkmalamtes, einem Experten aus den Kreisen der Kunstsammler sowie einem Vertreter des Unterrichtsamtes zu bestehen hat. Diese Persönlichkeit ist befugt, nach Bedarf noch weitere Experten beizuziehen. Ihre Obliegenheiten werden durch ein vom Kabinettsrate festzusetzendes Regulativ geregelt. Sie hat den Kabinettsrat von Zeit zu Zeit über ihre Aktionen Bericht zu erstatten.

2.) Das Staat samt für Finanzen ist ermächtigt, die Verhandlungen mit dem Kunsthause *D u v c e n* fortzusetzen und eventuell auch Verbindungen mit anderen Firmen einzugehen, wobei jedoch die Chancen eines unmittelbaren Verkaufes durch den Staat selbst nicht außer Acht bleiben soll.

3.) Der Staatskanzler ist beauftragt, bis zur Sitzung des Kabinettsrates am 29. d.Mts. Vorschläge bezüglich der Person des Kommissärs für die Verwertung von Kunstbesitz des Staates zu erstatten.

Der Kabinettsrat wendet sich sodann der Erörterung der Frage zu, auf welche Weise die Belastung des Staatsschatzes durch die Lebensmittelbeschaffung zu beseitigen wäre.

Staatssekretär Dr. *S c h u m p e t e r* führt aus, es sei auf die Dauer nicht angängig, dass die Differenz zwischen den Einkaufs- und Verkaufspreisen der Lebensmittel vom Staatsschatze getragen werde. Die budgetäre Deckung dieser Differenz durch neue Steuern sei nicht möglich, weil diese bereits für andere Zwecke bestimmt seien; auch von einer Abstufung der Preise nach den Einkommensverhältnissen der Konsumenten verspreche er sich nicht viel. Er halte dafür, dass es notwendig sei, die Preise auf das volle kostendeckende Maß zu erhöhen. Die dadurch entstehende Mehrbelastung der Bevölkerung sei leicht zahlenmäßig festzustellen. Um diesen Betrag müssten die Bezüge der Staatsangestellten erhöht werden und es sei weiters von staatswegen darauf zu dringen, dass auch seitens der Industrie die Löhne im gleichen Ausmaße erhöht werden.

Staatssekretär Dr. *B a u e r* unterstützt wärmstens den Vorschlag des Staatssekretärs für Finanzen, weil dieser Vorschlag seiner Ansicht nach die einzige Möglichkeit biete, die Lebensmittelpreise in entsprechender Höhe festzusetzen, ohne soziale Unruhen befürchten zu

müssen. Allerdings sei eine solche Maßnahme nur im Zusammenhange mit der Finanzreform möglich.

Staatssekretär H a n u s c h weist auf die mannigfachen Schwierigkeiten hin, die einer Verwirklichung der Durchführung dieses Problems entgegenstehen und die jedenfalls nur durch eingehende Besprechungen mit der Industrie und den Gewerkschaften überwunden worden könnten. Immerhin sei er geneigt, diesem Plan zuzustimmen, weil er darin den einzigen Weg für einen allfälligen Abbau der Löhne erblicke.<sup>13</sup>

α B a u e r: So eine Aktion ist nur im Zuge der ganzen Finanzreform möglich. Die Bevölkerung würde das nicht verstehen und nicht ertragen, wenn das eine isolierte Maßregel wäre. Das, was im Moment geschehen könnte, wäre, dass man das Staatsamt für Finanzen ersucht, an die Ausarbeitung solcher Entwürfe zu gehen. Machen könnte man ja die Sache nur im Einvernehmen mit den Industrien einerseits und mit den Gewerkschaften andererseits. Bei den Staatsangestellten würden keine großen Schwierigkeiten eintreten. Möglich ist jetzt nur die legislatorische Vorbereitung.

H a n u s c h: Große Schwierigkeiten bei der Privatindustrie.

1.) Gegenwärtig sind die Löhne durch Kollektivverträge festgesetzt.

2.) Weil gewisse Grundsätze für die Lohnsätze bestehen. Es hört jede Preiskalkulation für die Industrie auf. Es hat sich während der Zeit des Krieges herausgebildet, dass in der Privatindustrie Familienzulagen gewährt werden. Wenn wir aber in eine ordentliche Wirtschaft gelangen wollen, so kann das nicht mit hinüber genommen werden. Wenn wir nun das, was wir bei den Staatsbeamten anwenden können, bei der Privatindustrie anwenden wollen, so geht das bei dieser nicht wegen des Einschlusses der Familienmitglieder. Man müsste daher mit der Industrie und mit den Gewerkschaften eingehend beraten, ob sie für eine solche Sache zu haben sind. Ich neige aber doch hiezu, so etwas zu versuchen, weil es die einzige Möglichkeit ist, um in der Friedenswirtschaft die Löhne abzubauen.

R e n n e r: 1. Schwierigkeit die Relation der Krone zu den Goldmünzen, weil das die Lebensmittelpreise ständig beeinflusst.

B a u e r: Der große Vorteil besteht aber darin, dass man die Lebensmittelpreise festsetzen kann ohne soziale Unruhen zu befürchten. Wenn es eine isolierte Maßregel bleibt, so wird die Industrie nicht zustimmen, denn sie kann nicht arbeiten, wohl aber nur im Zusammenhang mit der Finanzreform.

R e n n e r: Es kann nur auf eine festfußende Valuta gegründet werden. Was die Industriearbeiterschaft betrifft, so kommt uns ein Moment zugute, dass sie nämlich fast ausnahmslos konskribiert ist in den Lebensmittelverbänden, die anderen müsste man vernachlässigen. Der Restteil würde sich nach und nach anpassen. Die Sache müsste dann mit den Korporationen durchberaten werden. Gegenwärtig zahlt der Staat darauf bei den Lebensmitteln für alle, dann nur für die Staatsangestellten. Es wäre also eine Ersparnis für den Staat.

L o e w e n f e l d: Ich halte die Schwierigkeiten für fast unlösbar. Zunächst die technische Schwierigkeit, die angemessenen Preise zu bestimmen. Ein Teil unserer Nahrungsmittel stammt auch aus dem Inland. Es gibt Länder (Oberösterreich), die auf Einfuhren nicht angewiesen sind. Was wird Oberösterreich sagen, wenn wir

<sup>13</sup> Vgl. zu diesem und dem vorangehenden Absatz die folgende, wesentlich ausführlichere Stenogrammvariante, die zwischen zwei α-Zeichen wiedergegeben wird.

auch für O.Ö. die Preise so erhöhen? Sie werden sagen, da fließt uns alles ab nach jenen Ländern, wo die Preise erhöht wurden. Wie diese Schwierigkeit überbrückt werden soll, weiß ich nicht. Wenn auch Vorsorge getroffen werden sollte für Staatsangestellte und für Lohnarbeiter, was soll mit den Schichten geschehen, für die der Staat nicht vorsorgt? Was soll der Mittelstand tun? Kleinkaufmänner, Gewerbetreibende, Kleinrentner und am Lande alle nicht Selbstversorger? Ich stimme jedem Schritt zu, der uns Geldmittel verschafft. Aber ich verzweifle daran, was in 2 Monaten geschehen soll. Ich brauche sofort 14 Mill. holl. fl. = 350 Mill. K, um Brot und Mehl zu verschaffen und bald wieder 14 Mill. holl. fl.

S c h u m p e t e r: Wenn die Notlage so ist, so kann dies geschehen. Auch meine Ansicht, dass die Maßregel nicht isoliert bleiben kann. Aber nur so kann das Defizit behoben werden, welches die Lebensmittelversorgung mit sich bringt. α

Staatssekretär S t ö c k l e r hält den Vorschlag für undurchführbar, weil hiedurch große Schichten der Bevölkerung über das erträgliche Maß belastet würden. Er gebe es der Erwägung anheim, ob es nicht angängig wäre, dass der Staat die Bewirtschaftung der Lebensmittel zu den bisherigen billigen Preisen nur für diejenigen besorge, welche tatsächlich bedürftig sind. Für die übrigen Schichten der Bevölkerung hätte der freie Handel zu sorgen.<sup>14</sup>

Staatssekretär H a n u s c h hält der Anregung des Staatssekretärs S t ö c k l e r gegenüber, dass die Zahl der höher bemittelten, die sich die teuren Lebensmittel zu beschaffen in der Lage wären, zu gering sei. Wenn nach dem Vorschlage des Staatssekretärs Dr. S c h u m p e t e r die Arbeiterschaft, die Staatsangestellten und die Pensionisten entsprechend berücksichtigt würden, so blieben im wesentlichen nur die kleinen Rentner übrig, die von der Maßnahme hart betroffen würden. Das Kleingewerbe und der Kleinhandel waren ja in der Lage, die Mehrbelastung auf die Schultern der Konsumenten zu überwälzen.<sup>15</sup>

Der Vorsitzende resümiert, dass in der Debatte drei Wege zur Lösung der Frage der Festsetzung der Lebensmittelpreise aufgezeigt wurden:

- 1.) Abstufung der Preise nach den Einkommensverhältnissen der Konsumenten,
- 2.) Beschränkung der staatlichen Bewirtschaftung auf die Minderbemittelten und
- 3.) Erhöhung der Preise auf das volle kostendeckende Ausmaß, wobei jedoch die jeweils errechneten Mehrkosten den Staatsangestellten und staatlichen Arbeitern vom Staate in der

<sup>14</sup> Vgl. zu diesem Absatz folgende Stenogrammvariante:

„S t ö c k l e r: Im Prinzip sind wir alle einer Ansicht, dass es nicht länger geht, dass der Staat die Lebensmittel für alle verbilligt. Aber wie? Es gibt eine ganz große Zahl von Leuten, die man nicht eingliedern kann. Eine Anpassung wie der Staatskanzler meint, werden sie nicht in der Lage sein, zu bewirken. Geht es nicht so, dass der Staat die Bewirtschaftung der Lebensmittel nur für die besorgt und nur Karten an die ausgibt, die bedürftig sind? Für die anderen soll der freie Handel sorgen. Das Wichtigste wäre die Beschaffung von Futtermittel im Inland. Die Schweinemast würde sofort in die Höhe gehen. Man könnte dann die Rindviehbestände schonen und die Milchproduktion sicher auch steigern.“

<sup>15</sup> „Wenn ich alle diese Schichten zusammennehme, so bleiben eigentlich nur die Rentner übrig. Über die muss man zur Tagesordnung übergehen. Das Gros der Bevölkerung würde darunter nicht zu leiden haben. Wir werden keinen anderen Weg finden. Billige Karten für die Minderbemittelten und teure für die Begüterten, wird nicht gehen.“

Form von Zubeßen und den Industriearbeitern von den Unternehmern auf Grundlage gleitender Lohnskalen vergütet werden.

Der Kabinettsrat ladet den Staatssekretär für Finanzen ein, unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Debatte positive Vorschläge im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Volksernährung zu erstatten.

## 2.

### *Ersuchen der tschechoslovakischen Regierung um Niederlassung von Gebrauchsgegenständen aus den Beständen des Hofärars.*

Der Vorsitzende teilt mit, dass die tschechoslovakische Liquidierungskommission für das Hofärar an den Obersten Verwalter des Hofärars mit dem Ansinnen herangetreten sei, aus den Beständen des Hofärars einige Gebrauchsgegenstände, die der Präsident der tschechoslovakischen Republik für Repräsentationszwecke und zur Einrichtung von Kanzleien benötigt, gegen Kompensationen auszufolgen.

Der Oberste Verwalter des Hofärars habe sich im Hinblick auf die durch den Friedensvertrag hinsichtlich des hofärarischen Vermögens geschaffene neue Rechtslage nicht für befugt erachtet, dieses Ansuchen meritorisch zu erledigen, sondern sich darauf beschränkt, der tschechoslovakischen Liquidierungskommission für das Hofärar mitzuteilen, dass er die bezügliche Anforderung den kompetenten Stellen mit der Bitte um ehetunlichste grundsätzliche Schlussfassung zur Kenntnis gebracht habe. Gleichzeitig habe er angeregt, ihm schon jetzt ein Verzeichnis der benötigten Objekte zukommen zu lassen, damit dessen schleunige Perlustrierung von dem Gesichtspunkte, ob diese Gegenstände vorhanden und entbehrlich seien, veranlasst werden könnte.

Der Vorsitzende fügt bei, dass der Gesandte T u s a r bereits im Februar 1919 ihm persönlich eine gleichartige schriftliche Forderung überreicht habe, welche die Staatskanzlei damals dem Staatsamt für Äußeres zur zuständigen Verfügung im Einvernehmen mit dem damaligen Staatsnotar Dr. S y l v e s t e r bekanntgegeben habe. Unter diesen damals angeforderten Gegenständen hätten sich nebst 33 Schreibtischen, 36 Teppichen, 2 Wertheimkassen, 2 Salongarnituren u.dgl. auch 4000 Flaschen Tokayer, 600 Flaschen Champagner, 400 Flaschen Schaumweine etz. Befunden.

Der Vorsitzende beantragt, der Kabinettsrat wolle beschließen, dass dem Begehren der tschechoslovakischen Regierung grundsätzlich Folge gegeben, dass jedoch die Entscheidung über die Kompensationsgegenstände dem Zeitpunkte vorbehalten werde, bis die tschechoslovakische Regierung das Verzeichnis der angeforderten Gegenstände übermittelt

haben wird.

Staatssekretär Dr. Bauer weist darauf hin, dass es bei den Nationalstaaten zweifellos einen guten Eindruck hervorrufen würde, wenn ihnen gewisse Objekte zum Kauf angeboten würden, für die sie aus nationalen und historischen Gründen besonderes Interesse haben könnten. Er denke hiebei z.B. an das bekannte Gemälde des polnischen Malers Johann Matejko aus dem Hofmuseum, den Reichstag zu Warschau 1773 darstellend, auf dessen Besitz die Polen besonderen Wert legen würden.

Der Kabinettsrat beschließt im Sinne des vom Vorsitzenden gestellten Antrages und ladet weiters die Staatskanzlei ein, aus den hofärarischen und ehemals kaiserlichen Besitztümern, diejenigen Gegenstände, welche für die Nationalstaaten vom besonderem historischen Interesse sein könnten, zu verzeichnen und ihnen zum Kauf anzubieten.

### 3.

#### *Waffen und Munitionslieferung an das Königreich SHS.*

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Regierung des SHS. Königreiches ein Ansuchen um Belieferung mit Waffen und Munition im Wege des Warenverkehrsbureaus und der südslavischen Centralna uprava in Belgrad gestellt habe. Bei dieser Gelegenheit habe der südslawische Vertreter Cerovič über Beeinflussungen der deutschösterreichischen Presse durch Italien Beschwerde geführt. Man glaube jugoslawischerseits bemerkt zu haben, dass Italien die deutschösterreichischen Journalisten individuell interessiert habe, was seinen Niederschlag an der Behandlung des italienisch-jugoslawischen Konfliktes in der deutschösterreichischen Presse gefunden habe.

Der Verkauf von Waffen und Munition in das SHS. Königreich sei nach Anschauung des Vorsitzenden geeignet, Italien zu verstimmen; gleichwohl sei es sehr wünschenswert, die alten Bestände los zu bringen. Er beabsichtige daher die Angelegenheit mit dem französischen Gesandten Allizé zu besprechen, um womöglich das Dazwischentreten einer französischen Firma zu veranlassen, wodurch Rekrimationen von Seiten des SHS. Königreiches und Italiens der Boden entzogen würde.

Staatssekretär Dr. Bauer glaubt, dass es im Hinblick auf die Stellung Frankreichs im italienisch-jugoslawischen Konflikt empfehlenswerter wäre, mit einer anderen, an dem Konflikt nicht beteiligten Macht im Gegenstande zu verhandeln.

Der Kabinettsrat ermächtigt sohin den Staatskanzler, wegen des Abverkaufes von Waffen und Munition durch die Sachdemobilisierung in Verhandlungen mit einer der großen, am Konflikte zwischen Italien und Jugoslawien nicht beteiligten Macht einzutreten.

4.<sup>16</sup>

*Gesetzesbeschluss des oberösterreichischen Landtages vom 12. August 1919, betreffend die Einführung des Transportscheinszwanges für Lebensmittel und andere Bedarfsgegenstände, die nach Orten außerhalb Oberösterreichs versendet werden, die Einführung von Gebühren anlässlich der Ausfuhr sowie die Festsetzung von Höchst- und Richtpreisen.*

Staatssekretär Dr. L o e w e n f e l d - R u s s führt aus, dass der oberösterreichische Landtag in seiner Sitzung vom 12. August d.J. den Entwurf eines Gesetzes beschlossen habe, wonach die Landesregierung ermächtigt werden solle, die Versendung wichtiger Lebensmittel und Bedarfsgegenstände, für welche der Verkehr und Handel innerhalb des Landes frei ist z.B. Obst, Most, Heu, Stroh, Häcksel, ferner Holz jeder Art, außerhalb des Landes mittels Bahn, Schiff, Floß oder per Achse, an eine von der Landesregierung des Landes Oberösterreich oder von einer durch sie hiezu ermächtigten Stelle ausgefertigte Transportbescheinigung zu binden.

Ferner werde im § 4 des Gesetzesbeschlusses statuiert, dass für die Ausfuhr der obgenannten Waren aus Oberösterreich eine Gebühr eingehoben werden könne, die sich aus den mit der Ausfertigung der Transportscheine verbundenen Unkosten und einer Landesabgabe zusammensetzt, die dem Landesfonds zufließen soll. Die Festsetzung der Höhe dieser Gebühr solle, wenn sie aus dem Ersatz der Ausfertigungskosten besteht durch die Landesregierung, wenn sie aber auch eine Landesabgabe enthält, durch Beschluss des Landtages stattfinden.

Endlich würde die Landesregierung ermächtigt sein, für die obgenannten Artikel Richt- oder Höchstpreise festzusetzen.

Übertretungen des Gesetzes sollen mit Geldstrafen bis zu K 10.000 oder mit Arreststrafen bis zu 6 Monaten bestraft worden, sofern der Tatbestand nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht einer schärferen Ahndung unterliegt. Überdies könne der Verfall der Ware, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ausgesprochen werden.

Das Gesetz solle mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit treten. Mit seiner Durchführung sei die Landesregierung betraut.

Der Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses habe anlässlich der Einbringung des Gesetzentwurfes bei dem oberösterreichischen Landtage folgendes ausgeführt:

„Es ist ein allgemeiner Wunsch aller Schichten unserer Bevölkerung, dass Lebensmittel und sonstige Bedarfsartikel aus Oberösterreich in erster Linie dazu dienen sollen, die

---

<sup>16</sup> Vor diesem Tagesordnungspunkt findet sich im Stenogramm noch folgende Anmerkung:  
„Polizei- und Gendarmeriedienstgesetz kommt auf die nächste Tagesordnung.“

Bedürfnisse der heimischen Bevölkerung zu decken. Sie will daher vor allem vor Übergriffen auswärtiger oft unerwünschter Händler und Agenten, die sich besonders bei Wiedereinführung des freien Handels bemerkbar machen werden, geschützt sein. Wie sehr Schutzmaßnahmen gegen solche Übergriffe berechtigt sind, sehen wir beispielsweise in Tirol und Salzburg, wo nach Aufhören der staatlichen Rauhfutterbewirtschaftung der Preis des Heues rapid in die Höhe schnellte, nachdem gegen die Ausfuhr und die unlautere Preisbildung keinerlei Maßnahmen getroffen wurden. Es erscheint daher angezeigt, den Transportscheinzwang für alle Artikel, die unser Land verlassen, einzuführen und auch Vorkehrungen für die Aufstellung von Höchst- und Richtpreisen zu treffen. Durch die Transportbescheinigungen, welche ausschließlich von oberösterreichischen Stellen ausgefertigt werden sollen, hat es das Land in der Hand, die Ausfuhr unter Berücksichtigung des eigenen Bedarfes zu regeln und zu verhindern, dass durch exorbitante Schleichhändlerpreise die Preise unnötigerweise in die Höhe getrieben werden. Durch Festsetzung gewisser Höchst- oder Richtpreise soll die Preisbildung entsprechend beeinflusst werden.

Es wäre eigentlich Sache der Staatsregierung, derartige Maßnahmen zum Schutze der Länder und unserer ganzen Volkswirtschaft zu treffen. Leider steht aber die Staatsregierung diesem Verlangen der deutschösterreichischen Länder nach Einführung des Transportbescheinigungszwanges zwecks Verhinderung der gänzlichen Aussaugung der Länder abgeneigt gegenüber. Es ist nicht zu erwarten, dass die Staatsregierung in diesen Belangen zu unserem Schutz etwas unternimmt. Daher erscheint es notwendig, dass wir uns in Oberösterreich durch ein Landesgesetz die Möglichkeit verschaffen, den Transportbescheinigungszwang und die Festsetzung von Höchst- und Richtpreisen einzuführen. Für Holz hat bereits die Landesregierung im Verordnungswege den Transportbescheinigungszwang eingeführt. Durch ein eigenes Ermächtigungsgesetz sollen solche Verordnungen auch eine entsprechende Deckung erhalten.“

Zu dem gegenwärtigen Gesetzesbeschluss sei folgendes zu bemerken:

Sowohl die Einführung eines Transportscheinzwanges für Lebensmittel und andere Bedarfsgegenstände wie die Festsetzung von Höchst- und Richtpreisen für diese, stellen sich als Maßnahmen dar, die während der Dauer der durch den Krieg hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse zur Förderung und Wiederaufrichtung des wirtschaftlichen Lebens, zur Abwehr wirtschaftlicher Schädigungen und zur Versorgung der Bevölkerung notwendig geworden sind.

Die Anordnung derartiger Maßnahmen müsse als eine allen Ländern gemeinsame

Angelegenheit bezeichnet werden und falle daher, da durch Artikel 12 dem Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl. Nr. 179, über die Volksvertretung die überkommene Kompetenzabgrenzung zwischen Staat und Ländern zunächst aufrecht erhalten wurde, gemäß § 11 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, R.G.B. Nr. 141, in den Wirkungskreis des Reichsrates beziehungsweise der Nationalversammlung. Tatsächlich sei auch die Erlassung und Durchführung solcher wirtschaftlicher Maßnahmen durch ein Reichsgesetz geregelt worden, indem mit dem Gesetz vom 24. Juli 1917, R.G.Bl. Nr. 307, die Befugnisse hiezu vom österreichischen Reichsrate der Reichs- (Staats) regierung im Ermächtigungswege übertragen wurde. Ebenso sei durch die ein Reichsgesetz vertretende kaiserliche Verordnung vom 24. März 1917, R.G.Bl. Nr. 131 i, § 9 die Erlassung gewisser dahinzielender wirtschaftlicher Maßnahmen dem Handelsminister, und soweit Lebens- und Futtermittel in Betracht kommen, dem mit der Leitung des Amtes für Volksernährung betrauten Minister vorbehalten und seien diese Minister im § 17 ermächtigt worden, Höchstpreise für Bedarfsgegenstände festzustellen. (Die Erstellung von Richtpreisen stehe überhaupt der Zentralpreisprüfungskommission und den Preisprüfungsstellen zu.) Die politischen Landesbehörden seien nach den eben erwähnten Bestimmungen zur Anordnung der den Ministern übertragenen wirtschaftlichen Maßnahmen, sowie zur Festsetzung von Höchstpreisen nur über besondere Ermächtigung der Minister befugt.

Da der Gesetzesbeschluss des oberösterreichischen Landtages mit dem Reichsgesetz vom 24. Juli 1917, R.G.Bl. Nr. 307 und der kaiserlichen Verordnung vom 24. März 1917, R.G.Bl. Nr. 131, im Widerspruch stehe, erscheine durch diesen Gesetzesbeschluss die dem oberösterreichischen Landtage zustehende Gesetzgebungskompetenz überschritten.

Die oberösterreichische Landesregierung habe überdies wiederholt im Verordnungswege den Transportbescheinigungszwang und Höchstpreise für Lebens- und Futtermittel ohne vorherige Ermächtigung durch das Staatsamt für Volksernährung festgesetzt. Diese Verfügungen seien vom Staatsamte für Volksernährung teilweise wegen Gesetzeswidrigkeit nicht zur Kenntnis genommen, teils unter Berufung auf die Bestimmungen des § 9 der erwähnten kaiserlichen Verordnung aus zwingenden wirtschaftlichen Rücksichten nachträglich genehmigt worden.

Was die im § 4 des Gesetzesbeschlusses normierte Festsetzung anbelange, dass für die Ausfuhr der genannten Waren aus Oberösterreich eine Gebühr eingehoben werden könne, so stelle sich diese Gebühr – soweit sie die reinen Ausfertigungskosten der Transportscheine überschreitet – als Systemisierung von Ausfuhrzöllen dar, deren Regelung im Sinne des § 11 lit. d des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, R.G.Bl. Nr. 141,

gleichfalls dem Wirkungskreise des Reichsrates (Nationalversammlung) vorbehalten ist.

Der sprechende Staatssekretär stelle daher den Antrag ihn zu ermächtigen, gegen den mehrerwähnten Gesetzesbeschluss des oberösterreichischen Landtages vom 12. August 1919 im Wege der oberösterreichischen Landesregierung bei dem oberösterreichischen Landtage im Sinne des Artikels 14 des Gesetzes vom 14. März 1919 über die Volksvertretung, R.G.Bl. Nr. 179, namens der Staatsregierung Vorstellung zu erheben.

Nach einer kurzen Debatte<sup>17</sup>, an welcher sich die Staatssekretäre S t ö c k l e r, P a u l und Dr. B a u e r beteiligten, erteilt der Kabinettsrat die erbetene Ermächtigung mit der Maßgabe, dass der Landesregierung weiters zu bedeuten sein werde, dass die Staatsregierung, falls der Vorstellung nicht Rechnung getragen würde, die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshofe einbringen würde.

Gleichzeitig wird das Staatsamt für Finanzen aufgefordert, den Landesregierungen unter Berufung auf den vorliegenden Kabinettsratsbeschluss zu bedeuten, dass alle von den Landesregierungen unter nicht gesetzlichen Titeln eingehobenen Auflagen, Gebühren, etz. von den staatlichen Überweisungen werden in Abzug gebracht werden, weshalb die Länder gewarnt würden, sich unnötige Auslagen mit der Einhebung derartiger Auflagen machen.<sup>18</sup>

α P a u l: Die Eisenbahner können nicht folgen, weil sie unter dem Diktat der Landesbehörden stehen.

S t ö c k l e r: Es muss ihnen mitgeteilt werden, dass alle Gebühren, die sie einheben, ihnen von den Überweisungen abgezogen werden.

P a u l: Hauptangst der Länder ist Kommunismus und Juden und Hamsterer. Wenn man ihnen diese Angst nehmen könnte, wäre geholfen.

B a u e r: Es hat keinen Sinn, den Ländern mit Dingen zu drohen, von denen sie wissen, dass man sie nicht durchführen kann. Momentan soll man Einspruch gegen das Gesetz erheben und den Ländern sagen, dass sie solche Sachen nicht im Verordnungsweg machen können. Es sollte doch einmal jemand das Land Oberösterreich auf Rückstellung des eingehobenen Betrages klagen.

R e n n e r: Ziehe den 2. Absatz zurück.

Angenommen. α

## 5.

### *Forderungen der Staateisenbahnbediensteten.*

Staatssekretär P a u l berichtet über den gegenwärtigen Stand der Verhandlungen mit den

<sup>17</sup> Die nur im Stenogramm im Detail festgehaltene Debatte wird im Anschluss an den Tagesordnungspunkt zwischen zwei α-Zeichen wiedergegeben.

<sup>18</sup> „(Weiters hat das Staatsamt für Inneres und Volksernährung mitzuteilen, dass, wenn die freie Disposition über die Güter des Landes der Staatsregierung unmöglich gemacht wird, diese nicht mehr in der Lage wäre, weder den Ländern die finanziellen Mittel zuzuweisen noch auch die übrigen zur Verteilung gelangenden Nahrungsmittel).“

Staatseisenbahnbediensteten.<sup>19</sup>

Während sich die Angestellten der Staatsbahnen mit den im letzten Kabinettsratte gekennzeichneten Zugeständnissen zufrieden geben würden und lediglich noch die Auszahlung eines zweiten Übergangsbeitrages für November anstreben, haben die Südbahner erklärt, dass sie auf der Gewährung des vierfachen Übergangsbeitrages für die Monate Oktober und Dezember sowie des dreifachen Übergangsbeitrages nebst Anschaffungsbeitrag für den Monat November bestehen.

Der sprechende Staatssekretär glaube die Ermächtigung erbitten zu sollen, bei den noch bevorstehenden Schlussverhandlungen äußerstenfalls die Gewährung eines zweiten Übergangsbeitrages pro November in Aussicht stellen zu dürfen, um dadurch den Anschluss der Staatsbediensteten an einen eventuellen Streik der Südbahnbediensteten zu verhindern. Die hieraus entstehende Mehrbelastung würde 20 Millionen Kronen für alle Staatsbediensteten ergeben.

Staatssekretär Dr. S c h u m p e t e r erhebt gegen diese neuerliche Belastung des Staatsschatzes schwerwiegende Bedenken.

Nachdem Staatssekretär P a u l darauf hingewiesen hatte, dass diese Mehrbelastung durch ein früheres Inkrafttreten der 50 %igen Erhöhung des Personentarifes zum großen Teil wettgemacht werden könne, erteilt der Kabinettsrat dem Staatssekretär für Verkehrswesen die erbetene Ermächtigung.<sup>20</sup>

α R e n n e r: Ich glaube, dass man über das, was gestern als äußerst bezeichnet wurde, mit Ausnahme des Übergangsbeitrages 15. Nov. nicht hinausgehen sollte.

Ermächtigung an Paul, mit größter Vorsicht zu operieren, dass man den 15. Nov. Übergangsbeitrag auch zahlt.

S c h u m p e t e r: Es mehren sich die Fälle, wo Ausgaben ohne Zustimmung des Finanzamtes zugesagt werden. Das zerstört jede gesunde Wirtschaft. Wenn wir die besten Vorschläge machen und Ausgaben disponiert werden, ohne das Veto des Finanzamtes zu hören, so geht das nicht. Wir können nicht weiter gehen als man gegangen ist. 20 Mill. K sind keine Kleinigkeit für uns. Wenn wir so weiterwirtschaften, so muss es zur Katastrophe kommen.

E l l e n b o g e n: Ich habe volles Vertrauen zu Paul, dass er mit größter Vorsicht vorgeht. Es spielt aber noch etwas anderes mit. Die Vehemenz, mit der die Südbahner jetzt auftreten, ist nicht auf die organisierten Elemente zurückzuführen, sondern auf mehr oder weniger unorganisierte. Bei der letzten Bewegung haben sich sehr kommunistische Tendenzen geltend gemacht und solche, die auf die Organisationen zerstörend wirken. Wenn die Staatsbahner sich schließlich zufriedengeben und den Südbahnern rechtgegeben würde, würde das für

<sup>19</sup> „P a u l: Es ist eine erregende Debatte gewesen, insbesondere unter dem Eindruck der Südbahner. Tomschik hat sich vergeblich bemüht, beruhigend zu wirken.“

<sup>20</sup> Vgl. zu diesem und dem vorangehenden Absatz eine längere, nur im Stenogramm im Detail festgehaltene Wechselrede, die im Anschluss an den Tagesordnungspunkt zwischen zwei α-Zeichen wiedergegeben wird.

alle kommenden Bewegungen die größte Gefahr bedeuten, weil dann für die Deutschnationalen Wasser auf ihre Mühlen geleitet würde. Die Org. würden als schwächlich gebrandmarkt werden und für künftige Verhandlungen eine schwierige Lage geschaffen werden. Paul soll daher sehr vorsichtig beim Nachgeben sein.

**B a u e r:** Die Vehemenz der Südbahner hat ihre Ursache in bekanntem Vorgang beim letzten Südbahnerstreik. Die Leute haben jetzt das taktische Bedürfnis zu zeigen, dass sie etwas erreicht haben. Ich habe persönlich den Eindruck, dass das, was da in Frage steht, immerhin eine Forderung ist, die man eventuell bewilligen muss, zumal die Deckung durch die Tariferhöhung gegeben ist. Ich glaube, dass man Vollmacht geben soll.

**P a u l:** Wenn die Staatsbahner erklären könnten, dass sie einverstanden sind und erklären, dass sie halten können, so ist von Forderungen der Südbahner keine Rede.

Tomschik sagt aber, dass, wenn die Südbahner nicht befriedigt werden, die Staatsbahner nicht halten können, sondern auf die Seite der Südbahner treten könnten.

**E l d e r s c h:** Vom Standpunkt des Finanzressorts allein kann man gewisse Sachen nicht behandeln. Mit Rücksicht auf die Finanzreform, die das Eisenbahn- und Postfordernis decken wird, sollte man die Ermächtigung geben.

**G r i m m:** Die 20 Mill. erhöhen unsere Besoldungsreform um 80 Mill. für 4 Monate im Jahr.

Die Ermächtigung ist erteilt. α

## 6.

### *Unterbringung des Warenverkehrsbureaus.*

Unterstaatssekretär Dr. E l l e n b o g e n weist darauf hin, dass das Warenverkehrsbureau im Hinblick auf die ihm durch die Abwicklung des jugoslawischen Kompensationsvertrages erwachsende außerordentliche Mehrarbeit und die dadurch bedingte Personalerhöhung mit den von ihm gegenwärtig innegehabten Räumlichkeiten nicht das Auslangen finden könne. Er beantrage die Erteilung der Zustimmung, dass das Warenverkehrsbureau das Hotel Europe in Wien um den Betrag von 3 ½ Millionen Kronen ankaufe.

Nach einer kurzen Debatte<sup>21</sup>, in welcher Staatssekretär E l d e r s c h den Antrag nachdrücklichst unterstützt, erteilt der Kabinettsrat über Anregung des Staatssekretärs Dr. S c h u m p e t e r die Ermächtigung, der Pachtung des genannten Hotels für Zwecke des deutsch-österreichischen Warenverkehrsbureaus zuzustimmen.<sup>22</sup>

## 7.

<sup>21</sup> Zur erwähnten Debatte finden sich im Stenogramm keine Aufzeichnungen.

<sup>22</sup> Im Anschluss an diesen Tagesordnungspunkt findet sich im Stenogramm noch ein kurzer Tagesordnungspunkt, betreffend einen Beschluss des Staatsbedienstetenkomitees, der im Anschluss an das Protokoll unter „Zusätze aus dem Stenogramm 109“ wiedergegeben wird.

*Staatshilfe für den Landeshaushalt von Niederösterreich.*<sup>23</sup>

Staatssekretär Dr. Schumpeter führt aus, dass der Landeshaushalt von Niederösterreich für das Jahr 1919 mit einem Abgang von nahezu 120 Millionen Kronen abschließe. Die außerordentliche Verschlechterung in den Landesfinanzen sei vor allem auf die infolge der zunehmenden Teuerung und Geldentwertung auf ein Vielfaches gestiegenen Gehaltsansprüche der Landesangestellten und Lehrer sowie auf die Verteuerung des Betriebes der verschiedenen Landesanstalten zurückzuführen. Nur ein verhältnismäßig kleiner Teil dieses Abganges werde durch eine erst zu beschließende Erhöhung der Zuschläge zu den direkten Steuern gedeckt werden können. Das Land habe sich daher an das Staatsamt für Finanzen um Hilfe gewendet.

Da sich ähnliche Erscheinungen, wenn auch nicht überall im gleichen Maße auch in den anderen Ländern zeigen und eine einseitige Verfügung zugunsten Niederösterreichs allein überhaupt nicht durchführbar sei, beabsichtige das Staatsamt für Finanzen eine Regierungsvorlage auszuarbeiten, wonach allen Ländern außer den ihnen schon bisher zugekommenen Überweisungen aus Staatsmitteln noch besondere Zuschüsse zu gewähren seien, deren Höhe etwa mit dem doppelten Betrage der Überweisungen in Aussicht genommene sei. Daraus würde sich für Niederösterreich, dessen Überweisungen auf seinen gegenwärtigen Umfang berechnet, rund 35,8 Millionen Kronen ausmachen, eine reine Mehreinnahme von über 71 Millionen Kronen ergeben. Den Rest des Abganges müsste das Land durch Erhöhung seiner steuerlichen Einnahmen und im Kreditwege decken.

Der Geldbedarf des Landes, dessen Vertretung schon in den nächsten Tagen vor der Notwendigkeit stehe, über eine neuerliche sehr weitgehende Aufbesserung der Bezüge der Landesangestellten und Lehrer am flachen Lande Beschluss zu fassen, sei ein außerordentlich dringender. Es könne daher mit der Flüssigmachung einer Staatshilfe in der angedeuteten Höhe nicht zugewartet werden, bis der einzubringende Gesetzentwurf von der Nationalversammlung verabschiedet sein werde.

Der sprechende Staatssekretär beantrage deshalb, der Kabinettsrat wolle ihn ermächtigen, dem Lande Niederösterreich auf Rechnung seines Anteiles an der allen Ländern zu gewährenden Dotation unverzinsliche Vorschüsse im Falle finanzieller Bedrängnis bis zum Betrage von 30 Millionen Kronen flüssig zu machen, wobei die Abhebung dieses Betrages allmählich, je nach Bedarf, innerhalb des Jahres 1919 stattzufinden haben wird.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung und bemerkt hiezu, dass für die so gewährten Vorschüsse die hinterherige verfassungsmäßige Genehmigung durch die

---

<sup>23</sup> Vgl. dazu eine kurze, nur im Stenogramm festgehaltene Wechselrede, die im Anschluss an den Tagesordnungspunkt zwischen zwei  $\alpha$ -Zeichen wiedergegeben wird.

Nationalversammlung anzusprechen sein werde.

α S c h u m p e t e r: Landeshilfe für Niederösterreich.

R e n n e r: Die ganze Angelegenheit unterliegt der Gesetzgebung des Staates. Jede solche Gabe bedarf der hinterherigen Genehmigung der Nationalversammlung. Jetzt kann es sich nur darum handeln, im Falle wirklich dringenden Bedarfes, Vorschusszahlungen zu leisten und später noch Zuerkenntnis.

M i k l a s: Nachdem 35 Mill. fehlen, soll man diesen Betrag geben.

R e n n e r: Ich bin nicht dafür, weil die Länder fühlen sollen, dass sie haushalten müssen.

Beschluss. α

## 8.

### *Pressgesetz und Journalistengesetz.*

Staatssekretär Dr. B r a t u s c h erbittet die Zustimmung des Kabinettsrates zur Einbringung des Entwurfes eines Pressgesetzes in der Nationalversammlung.

Sektionschef Dr. G r i m m erhebt Bedenken gegen die im § 9 letztes alinea statuierte Gebührenfreiheit für die Ausweiskarten.

Der Kabinettsrat gibt der Anschauung Ausdruck, dass es sich vorliegendenfalls um die Befreiung von einer anfälligen Manipulationsgebühr handle, dass jedoch das Gebührengesetz nicht berührt werde, und erteilt dem sprechenden Staatssekretär sohin die Ermächtigung zur Einbringung der Gesetzesvorlage.

Weiters ermächtigt der Kabinettsrat den Staatssekretär für Justiz über dessen Antrag zur Einbringung des Entwurfes eines Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Journalisten (Journalistengesetz) in der Nationalversammlung.

## 9.

### *Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages, betreffend die Erlassung neuer Bestimmungen 1.) über das Dienstinkommen des Lehrpersonales, 2.) die Versetzung von Lehrpersonen in den Ruhestand und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen und betreffend die Besorgung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen in Salzburg.*

Unterstaatssekretär G l ö c k e l führt aus, dass die Salzburger Landesversammlung in ihrer Sitzung vom 22. Jänner 1919 einen Gesetzesbeschluss, betreffend die Erlassung neuer Bestimmungen über das Dienstinkommen des Lehrpersonals, die Versetzung von Lehrpersonen in den Ruhestand und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen gefasst habe. Gegen diesen Beschluss sei mit Beschluss des Kabinettsrates vom 24. März 1919 keine Vorstellung erhoben und es seien nur einige formelle Änderungen in Anregung gebracht worden. Nach Vornahme dieser Änderungen und Wiedervorlage des Gesetzesbeschlusses sei

das mit der Gegenzeichnung versehene Exemplar der Landesregierung in Salzburg mit dem Beifügen übersendet worden, dass nunmehr gegen die Kundmachung des Gesetzes kein Anstand obwalte; diese Kundmachung sei jedoch nicht erfolgt.

Inzwischen habe nämlich die oberösterreichische Landesversammlung am 15. April 1919 einen Gesetzesbeschluss in gleicher Angelegenheit gefasst, welcher die Lehrpersonen besser stellt, als das Salzburger Gesetz, und sie ihrem Wunsche entsprechend, hinsichtlich ihrer Bezüge den Staatsbeamten der 5 untersten Rangsklassen gleichstellt.

Der Salzburger Landtag habe nun augenscheinlich den Standpunkt vertreten, dass das Lehrpersonal des Landes nicht schlechter gestellt werden dürfe, als dasjenige Oberösterreichs, mithin das eben erst fertiggestellte Gesetz nicht durchgeführt und am 5. Juli 1919 Gesetzesbeschlüsse, betreffend A) die Erlassung neuer Bestimmungen 1.) über das Dienstekommen des Lehrpersonals, 2.) die Versetzung von Lehrpersonen in den Ruhestand und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen und betreffend B) die Besorgung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen in Salzburg, gefasst, welche nunmehr der verfassungsmäßigen Behandlung zu unterziehen seien.

Hinsichtlich des Dienstekommens des Lehrpersonals schließe sich der Gesetzesbeschluss an das neue oberösterreichische Gesetz eng an und weise wie dieses, eine bedeutende materielle Besserstellung des Lehrpersonals auf. Die Einzelheiten dieser Besserstellung seien dem Kabinettsrate bereits anlässlich des oberösterreichischen Gesetzesbeschlusses zur Kenntnis gebracht worden und hätten keiner Einwendung begegnet. Was die Bestimmungen über die Versetzung des Lehrpersonals in den Ruhestand und die Versorgung der Hinterbliebenen des Lehrstandes anbelange, so wäre namentlich zu erwähnen, da nunmehr weibliche Lehrpersonen, welche sich verhehlichen, im Schuldienst verbleiben können und das eine materielle Besserstellung der Altpensionisten vorgenommen wurde.

Hinsichtlich des Gesetzesbeschlusses, betreffend die Besorgung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen in Salzburg, wäre hervorzuheben, dass den definitiven Katecheten 4 Jahre theologisches Studium in die Dienstzeit eingerechnet werden und auch alleinstehende Seelsorgekatecheten für den Religionsunterricht entlohnt werden.

Mit der teilweisen Aufnahme der Bestimmungen des oberösterreichischen Gesetzes seien aber auch Bestimmungen übernommen worden, deren Änderung seitens der Staatsregierung auf Grund des Kabinettsratsbeschlusses vom 16. Mai 1916 im Wege der oberösterreichischen Landesregierung verlangt worden ist und welche im seinerzeitigen Gesetzesbeschlusse der Salzburger Landesversammlung vom 22. Jänner 1919 nicht enthalten waren.

Hierher gehöre die Bestimmung des § 12 Absatz 1 des Gesetzesbeschlusses über das

Diensteinkommen der Lehrer, dann aber Art. VII. des 4. Abschnittes dieses Beschlusses und § 12 des Gesetzesbeschlusses, betreffend die Besorgung des Religionsunterrichtes.

Der genannte § 12 enthalte die Bestimmung, dass Leiter von Volksschulen den Titel „Oberlehrer“ führen, und mache keinen Unterschied, ob an der Schule eine oder mehrere Lehrkräfte wirken. Diese Bestimmung nun stehe im Widerspruche mit § 12 des R.V.Gesetzes, wonach nur der verantwortliche Leiter einer Volksschule, an der mehrere Lehrkräfte wirken als „Oberlehrer“ zu bezeichnen ist, und sei daher entsprechend abzuändern.

Der obzitierte Artikel VII und mit ihm gleichlautend der § 12 des Gesetzesbeschlusses, betreffend die Besorgung des Religionsunterrichtes, bestimmen, dass mit dem Vollzuge der Gesetze die Landesregierung betraut sei.

Gemäß § I des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.G.Bl. Nr. 48, stehe die oberste Leitung und Aufsicht über das gesamte Unterrichts- und Erziehungswesen dem Staate zu. Diese oberste Leitung und Aufsicht über der Staat gemäß § 9 des zitierten Gesetzes durch das Unterrichtsministerium, gegenwärtig durch das Staatsamt für Inneres und Unterricht aus.

Die Mitwirkung der Staatsregierung sei daher hinsichtlich aller das Volksschulwesen betreffenden Landesgesetze gesetzlich vorgesehen und es sei daher auch jedes solche Gesetz dem Staatssekretär für Inneres und Unterricht zur Gegenzeichnung vorzulegen.

Da aber die oberste Leitung und Aufsicht über das Volksschulwesen dem Staatsamte für Inneres und Unterricht zustehe und durch die gesetzlich hiezu berufenen Organe auszuüben sei, könne mit der Durchführung eines Volksschulgesetzes nicht die Landesregierung, wie dies vorliegendenfalls geschah, betraut werden; die gesetzlich vorgesehenen Behörden seien eben das Staatsamt für Inneres und Unterricht und die ihm nachgeordneten Landesschulräte, welche laut § 10 des zitierten Gesetzes zur Leitung und Aufsicht über die Volksschule in jedem Lande berufen sind.

Die beanständeten Bestimmungen hätten richtig zu lauten: „Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für Inneres und Unterricht betraut.“

Endlich sei aber auch der letzte Absatz des dem Gesetzesbeschlusse vorangestellten Motivenberichtes geeignet, schwerwiegende Bedenken zu erregen und wäre im Falle der Motivenbericht veröffentlicht werden sollte auf dessen Eliminierung zu dringen.

Laut dieser Bestimmung seien mit Rücksicht auf die Gleichstellung der Lehrpersonen mit den Staatsbeamten der 3, 4 bzw. 5 untersten Rangsklassen alle jeweilig treffenden Teuerungszulagen und Anschaffungsbeiträge in der gleichen Höhe der entsprechenden Klassen der Staatsbeamten durch die Landesregierung zur Auszahlung zu bringen unter der Bedingung, dass der Staat 50 % der Teuerungszulagen und den vollen Betrag der

Anschaffungsbeiträge übernimmt.

Das vorliegende Gesetz solle rückwirkend mit 1. Juli 1919 in Kraft treten.

Die Höhe der allen Volksschullehrpersonen seitens des Staates gewährten Anschaffungsbeiträge sowie das vom Staate zur Zahlung übernommenen Teiles der Teuerungszulagen sei pro 1919 in den betreffenden Reichsgesetzen ziffermäßig bestimmt; es erscheine ausgeschlossen, dass mit einer Abänderung dieser Gesetze zu Gunsten der Lehrerschaft Salzburgs vorgegangen würde.

Jedenfalls bedürfe die Bewilligung von Teuerungszulagen und Anschaffungsbeiträgen aus Staatsmitteln stets der Stellungnahme und Zustimmung des Staatsamtes für Finanzen, welches bisher immer den Standpunkt vertreten habe, diese Beiträge nur freiwillig zu leisten, ohne hiezu verpflichtet zu sein, da die sachliche und geldliche Obsorge für das Volksschulwesen nach den geltenden Gesetzen nicht in den Pflichtenkreis des Staates falle.

Sollte nun das Staatsamt der Finanzen infolge der finanziellen Lage des Staates auch künftighin nicht in der Lage sein, Volksschullehrpersonen, solange sie nicht Staatsbedienstete sind, die gleichen Anschaffungs- und Teuerungszulagen zu gewähren wie Staatsbediensteten, so würde sich die Zusage des Motivenberichtes als ein nicht erfüllbares Versprechen darstellen, das nur dazu dienen könnte, die Lehrerschaft in einen unvermeidlichen Gegensatz zu den Staatsbehörden zu bringen, um auf diese Weise die zur Tragung der Lehrerbezüge verpflichteten Faktoren vor Ansprüchen derselben zu schützen.

Die Bestimmung müsste daher in dieser Fassung aus dem Motivenberichte eliminiert werden.

Der sprechende Unterstaatssekretär ersuche daher, ihn auf Grund dieser Ausführungen zu ermächtigen, gegen die Gesetzesbeschlüsse vom 5. Juli 1919 bei der Landesversammlung im Wege der Landesregierung im Sinne des Art. 14 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl. Nr. 179, über die Volksvertretung Vorstellungen zu erheben und zugleich dem Landesrate die erwähnten Bedenken gegen die besprochene Fassung des Motivenberichtes zur Kenntnis zu bringen.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

## 10.

*Gesetzesbeschluss der Vorarlberger Landesversammlung, womit die Wirksamkeit des Gesetzes vom 3. Dezember 1918, L.G.Bl. Nr. 19, über die Aufbringung und Zuweisung der Teuerungszulagen für die Lehrkräfte an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen in Vorarlberg für das Jahr 1919 verlängert wird.*

Unterstaatssekretär G l ö c k e l erbittet und erhält die Ermächtigung des Kabinettsrates, dass von der Erhebung einer Vorstellung gegen den von der Vorarlberger Landesversammlung vom 20. Jänner 1919 gefassten Gesetzesbeschluss womit die Wirksamkeit des Gesetzes vom 3. Dezember 1918 über die Aufbringung und Zuweisung der Teuerungszulagen für die Lehrkräfte an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen in Vorarlberg für das Jahr 1919 verlängert wird, abgesehen und die Landesregierung hievon mit dem Bemerkten verständigt werde, dass gegen die sofortige Kundmachung dieses Gesetzes seitens der Staatsregierung ein Anstand nicht obwalte.

## 11.

### *Nichtberücksichtigung von Anregungen der Staatsregierung durch den oberösterreichischen Landesrat bei Publizierung von Landesgesetzen.*

Unterstaatssekretär G l ö c k e l erinnert daran, dass der Kabinettsrat ihn mit Beschluss des Kabinettsrates vom 16. Mai 1919 ermächtigt habe, von der Erhebung einer Vorstellung gegen die Gesetzesbeschlüsse der oberösterreichischen Landesversammlung vom 15. April 1919, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den allgemeinen Volks- und Bürgerschulen in Oberösterreich und betreffend die Besoldung des Religionsunterrichtes an diesen Schulen, abzusehen, die Landesregierung aber zu ersuchen, einzelne Änderungen beim Landesrate in Anregung zu bringen, und letzteren einzuladen, die entsprechend geänderten Gesetze zur Beisetzung der Gegenzeichnung wieder vorzulegen.

In diesem Sinne sei die oberösterreichische Landesregierung mit dem Erlass vom 24. Mai 1919, Z. 10.553, verbeschieden worden.

Die in Anregung gebrachten Änderungen seien zum großen Teil formaler Natur gewesen, teilweise wurden sie aber auch aus rechtlichen Bedenken geltend gemacht, so insbesondere die Änderung gegen die in beiden Gesetzen enthaltene Bestimmung, dass die Landesregierung mit der Durchführung der Gesetze betraut sei.

Wenn der sprechende Unterstaatssekretär im Kabinettsrat darauf eingeraten habe, von einer Vorstellung abzusehen, und der Landesregierung die bezüglichlichen Änderungen im Wege gutächtlicher Bemerkungen nahe zu legen, so habe er sich hierin im Einklange mit der seitens der Staatskanzlei in einer an alle Staatsämter gerichteten Zuschrift vom 31. März 1919, Z. 1.50043/St.K., niedergelegten Ansicht zu stehen geglaubt, dass nämlich nur aus den allertriftigsten Gründen, also nur wenn es unvermeidlich sei, von der Erhebung von Vorstellungen Gebrauch gemacht werden möge; weiters sei ihm hiefür die Erwägung maßgebend gewesen, dass bereits in mehreren Fällen, so bei verschiedenen Gesetzen,

betreffend die Rechtsverhältnisse des Lehrstandes in Steiermark, und bei dem Lehrergehaltsgesetz Kärntens ein derartiger Schritt wegen Änderung der Durchführungsbestimmung von Erfolg begleitet gewesen sei.

Am 18. August 1918, nachdem also seit der Hinausgabe des Erlasses vom 24. Mai 1919, Z. 10.553, fast 3 Monate verstrichen waren, sei ein Bericht des oberösterreichischen Landesschulrates vom 12. August 1919, Z. 8609, eingelangt, mit welchem ein Bürstenabzug der Gesetze mit den vom Landesrat beschlossenen Änderungen vorgelegt und berichtet wurde, dass die Landesregierung bereits die Drucklegung der Gesetze zur Ermöglichung der ehesten Publizierung veranlasst habe; weiters wurde mit diesem Berichte auch um die sofortige Bekanntgabe ersucht, von welchem Mitglied der Staatsregierung die Gegenzeichnung zu erfolgen hätte.

Aus dem vorgelegten Bürstenabzug sei nun entnommen worden, dass zwar eine Reihe der von der Staatsregierung gewünschten Änderungen vorgenommen wurde, dass aber die Durchführungsbestimmungen unverändert geblieben sind und dass nach wie vor die Landesregierung mit der Durchführung der Gesetze betraut sei. Dieser Bericht wurde sodann durch einen weiteren Bericht des Landesschulrates vom 21. August 1919, Z. 9215, dahin ergänzt, dass der Landesrat von der Ansicht ausgehe, dass die gegenständlichen Gesetze in erster Linie die Besserung der materiellen Lage der Lehrerschaft bezwecken und deshalb Landesgesetze seien, welche der Gegenzeichnung seitens der Staatsregierung nicht bedürfen.

Diese Auffassung sei nun keinesfalls zutreffend, da das Staatsamt für Inneres und Unterricht nach dem Gesetze vom 25. Mai 1868, R.G.Bl. Nr. 48, ausschließlich zu der obersten Leitung und Aufsicht über das gesamte Unterrichts- und Erziehungswesen, mithin auch zur Durchführung der Landesschulgesetze berufen erscheine.

Es handle sich daher um Gesetze, zu deren Durchführung die Mitwirkung der Staatsregierung erforderlich ist, und die sohin im Hinblick auf die Bestimmungen der Art. 14, Abs. 3 und 4 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl. Nr.179, im Zusammenhalt mit Art. 4, Abs. 2 dieses Gesetzes der Gesetzeskraft entbehren, wenn sie nicht vom zuständigen Staatssekretär gegengezeichnet sind.

Da die Staatsregierung von den im eben erwähnten Gesetze eingeräumten rechtlichen Mitteln keinen Gebrauch gemacht habe, stehe ihr bedauerlicher Weise dermalen keinerlei Handhabe gegen die Nichtberücksichtigung ihrer Wünsche durch die Landesregierung zu Gebote. Der sprechende Unterstaatssekretär halte es aber nicht nur aus den dargelegten sachlichen Gründen, sondern auch im Interesse der Wahrung der Autorität der Staatsregierung für geboten, die Aufmerksamkeit des Kabinettsrates auf diesen Fall zu lenken, und hiebei zu

berichten, dass er eine Zuschrift an die Staatskanzlei unter Darlegung dieser Angelegenheit gerichtet und darin angeregt habe, nach gepflogenen Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern ergänzende Weisungen zu ihren in Angelegenheit der Behandlung der Landesgesetze ergangenen Erlässen hinauszugeben oder etwa bei einer der nächsten Länderkonferenzen neuerliche Verhandlungen mit den Ländervertretern über das mit der Staatsregierung in Angelegenheit der Landesgesetze zu pflegende Einvernehmen einzuleiten. Überdies behalte er sich vor, nach Einlangen einer bezüglichen Äußerung der Staatskanzlei die Landesregierung in Oberösterreich auf das Ungesetzliche in der Auffassung des Landesrates im Sinne der vorstehenden Ausführungen aufmerksam zu machen.

Der Kabinettsrat nimmt diese Mitteilungen zur Kenntnis.

## 12.

### *Gesetz, betreffend das Schieß- und Sprengmittelmonopol.*

Unterstaatssekretär Dr. W a i s s erbittet und erhält die Ermächtigung des Kabinettsrates, den Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Schieß- und Sprengmittelmonopol, in der Nationalversammlung einbringen zu dürfen.

## 13.

### *Vollzugsanweisung, betreffend die Weitergewährung des Zuschusses zu den Unterhaltsbeiträgen für die Angehörigen von Kriegsgefangenen.*

Unterstaatssekretär Dr. W a i s s weist darauf hin, dass auf Grund des Artikels I des Gesetzes vom 28. Juli 1919, St.G.Bl. Nr. 387, zu den Unterhaltsbeiträgen für die Angehörigen von Kriegsgefangenen mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1919 angefangen auf 3 Monate ein 50 %iger Zuschuss gewährt worden sei. Gleichzeitig sei der Staatssekretär für Heerwesen ermächtigt worden, nach Ablauf dieser Zeit einvernehmlich mit dem Staatssekretär für Finanzen nach Maßgabe des finanziellen Erfolges der im gleichen Gesetze angeordneten Überprüfung aller Unterhaltsbeiträge sowie unter Bedachtnahme auf die Preise der Lebensmittel sowie der sonstigen Gegenstände des täglichen Bedarfes den Zuschuss entweder einheitlich oder für bestimmte Gebiete weiterzugewähren.

Da sich im Belange der Preisverhältnisse der Lebensmittel und der Bedarfsgegenstände seit Erlassung des Gesetzes eine Änderung zu Gunsten der Bevölkerung in keiner Weise ergeben habe, besteht die Notwendigkeit, den Zuschuss an die Angehörigen von Kriegsgefangenen auch weiterhin zu gewähren.

Mit Rücksicht darauf jedoch, dass infolge der Kürze der zur Verfügung gestandenen Zeit –

die Nationalversammlung habe die von der Staatsregierung für die Zeit vom 1. August bis Ende Oktober beantragte Geltungsdauer der Zuschussgewährung auf die Zeit vom 1. Juli bis Ende September verschoben – eine Überprüfung der laufenden Unterhaltsbeiträge und somit die Erlangung eines Überblickes über den finanziellen Erfolg dieser gesetzlichen Maßnahme technisch ausgeschlossen gewesen sei, fehle eigentlich die weitere Voraussetzung, unter welcher dem Staatssekretär für Heerwesen die Ermächtigung erteilt wurde, einvernehmlich mit dem Staatssekretär für Finanzen diesen Zuschuss weiterhin zu gewähren.

Bei dieser Sachlage beantrage der sprechende Unterstaatssekretär einvernehmlich mit dem Staatssekretär für Finanzen, der Kabinettsrat wolle die Zustimmung zur Erlassung einer Vollzugsanweisung erteilen, mit der die Gewährung des 50 %igen Zuschusses zu den Unterhaltsbeiträgen für die Angehörigen von Kriegsgefangenen einheitlich auf weitere zwei Monate, d.i. für die Zeit vom 1. Oktober bis 30. November 1919 gewährt wird.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

### **Zusätze aus dem Stenogramm 109**

„S c h u m p e t e r: Beschluss des Staatsbedienstetenkomitees.

W i l f l i n g: Bericht über eine Reihe von Forderungen von bestimmten Kategorien, die dem Finanzamt vorliegen.

E l d e r s c h: ---

S c h u m p e t e r: ---

R e n n e r: Eine Beschlussfassung dieser Art wäre jetzt unmöglich. Wenn die Besoldungsreform wirklich soweit ist, so soll man sie auf die Tagesordnung stellen, dann erschlägt sie alle noch unerledigten Forderungen.

Das Kabinett muss...“ [Satzende im Stenogramm; Anm.]

KRP 109 vom 26. September 1919

Beilage zu Punkt 7 betr. Staatshilfe für den Landeshaushalt von Niederösterreich (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 8 betr. Pressgesetz samt erläuternden Bemerkungen (39 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 8 betr. Journalistengesetz samt Bemerkungen (6 Seiten)

Beilage zu Punkt 9 betr. Gesetzesbeschlüsse der Salzburger Landesversammlung über das Dienst Einkommen und die Ruhestandsversetzung von Lehrpersonen, die Versorgung ihrer Hinterbliebenen und über die Besorgung des Religionsunterrichts an den öff. Volks- und Bürgerschulen in Salzburg (6 Seiten)

Beilage zu Punkt 10 betr. Gesetzesbeschluss der Vorarlberger Landesversammlung über Aufbringung und Zuweisung der Teuerungszulage für die Lehrkräfte an den öff. Volks- und Bürgerschulen in Vbg. (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 11 betr. Nichtberücksichtigung von Anregungen der Staatsregierung durch den öö. Landesrat bei der Publizierung von Landesgesetzen (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 12 betr. Gesetz über das Schieß- und Sprengmittelmonopol (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 13 betr. Vollzugsanweisung über die Weitergewährung des Zuschusses zu den Unterhaltsbeiträgen für die Angehörigen von Kriegsgefangenen (2 Seiten)

~~ad H 4~~

ad 7.)

Staatsamt für Finanzen.

Für den Kabinettsrat.

Gegenstand : Staatshilfe für den Landeshaushalt von Niederösterreich.

Bemerkungen: Der Landeshaushalt von Niederösterreich für das Jahr 1919 schließt mit einem Abgang von nahezu 120 Millionen Kronen ab. Die außerordentliche Verschlechterung in den Landesfinanzen ist vor allem auf die infolge der zunehmenden Teuerung und Geldentwertung auf ein Vielfaches gestiegenen Gehaltsansprüche der Landesangestellten und Lehrer sowie auf die Verteuerung des Betriebes der verschiedenen Landesanstalten zurückzuführen. Nur ein verhältnismäßig kleiner Teil dieses Abganges wird durch eine erst zu beschließende Erhöhung der Zuschläge zu den direkten Steuern gedeckt werden können. Das Land hat sich daher an das Staatsamt für Finanzen um Hilfe gewendet.

Da sich ähnliche Erscheinungen, wenn auch nicht überall im gleichen Maße auch in den anderen Ländern zeigen und eine einseitige Verfügung zugunsten Niederösterreichs allein überhaupt nicht durchführbar ist, beabsichtigt das Staatsamt für Finanzen eine Regierungsvorlage auszuarbeiten, wonach allen Ländern außer den ihnen schon bisher zugewiesenen Ueberweisungen aus Staatsmitteln noch besondere Zuschüsse zu gewähren sind, deren Höhe etwa mit dem doppelten Betrage der Ueberweisungen in Aussicht genommen ist. Daraus würde sich für Niederösterreich, dessen Ueberweisungen auf seinen gegenwärtigen Umfang berechnet, rund 35'8 Millionen Kronen ausmachen, eine reine Mehreinnahme von über 71 Millionen Kronen ergeben. Den Rest des Abganges müßte das Land durch Erhöhung seiner steuerlichen Einnahmen und im Kreditwege decken.

Der Geldbedarf des Landes, dessen Vertretung schon in den nächsten Tagen vor der Notwendigkeit steht, über eine neuerliche sehr weitgehende Aufbesserung der Bezüge der Landesangestellten und



000001

Lehrer am flachen Lande Beschluß zu fassen, ist ein außerordentlich dringender. Es kann daher mit der Flüssigmachung einer Staatshilfe in der angedeuteten Höhe nicht zugewartet werden, bis der einzubringende Gesetzentwurf von der Nationalversammlung verabschiedet worden ist.

Antrag: Es wird daher der Antrag gestellt, der Kabinettsrat wolle die vorliegenden Ausführungen genehmigend zur Kenntnis nehmen und den Staatssekretär für Finanzen zu ermächtigen, dem Lande Niederösterreich auf Rechnung seines Anteiles an der allen Ländern zu gewährenden Staatshilfe einen unverzinslichen Vorschuß von 50 Millionen Kronen flüssig zu machen, wobei die Abhebung dieses Betrages allmählich, je nach Bedarf, innerhalb des Jahres 1919 stattzufinden haben wird.

~~ad 8.)~~ ad 8.)

# Preßgesetz

vom . . . . .

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

## Erster Abschnitt.

### Allgemeine Bestimmungen.

#### § 1.

Unter Druckwerken versteht dieses Gesetz alle durch mechanische oder chemische Mittel vervielfältigten, zur Verbreitung bestimmten Schriften, Bilder und mit einem Text oder Erläuterungen verbundenen Tonwerke.

#### § 2.

Unter Verbreitung eines Druckwerkes versteht dieses Gesetz dessen Vertrieb, Verschleiß, Straßenverkauf oder Verteilung, ferner das Anschlagen, Aufhängen oder Auflegen des Druckwerkes an einem öffentlichen Orte, in einem Kasino, Leseverein oder ähnlichen Raum und jede andere Tätigkeit, durch die das Druckwerk einem größeren Personenkreis zugänglich gemacht werden soll.

#### § 3.

(1) Unter einer Zeitung versteht dieses Gesetz ein Druckwerk, das in fortlaufenden Nummern oder Heften wenigstens einmal im Monate, wenn auch in unregelmäßigen Zeitabständen erscheint oder erscheinen soll und eine unabgeschlossene Reihe von Mitteilungen, Aufsätzen oder anderen Schriften, von Bildern oder Tonwerken der im § 1 bezeichneten Art aufzunehmen bestimmt ist.

(2) Alle Vorschriften dieses Gesetzes, die sich auf die einzelnen Nummern oder Hefte einer Zeitung beziehen, gelten auch für Blätter oder Hefte, die außer der regelmäßigen Folge ausgegeben werden (Sonder- oder Extraausgaben).



pag. 1-410  
000003

(3) Im folgenden sind unter Nummern auch Hefte zu verstehen.

(4) Zeitungskorrespondenzen, die nur an Zeitungsunternehmungen abgegeben werden, sind nicht als Zeitungen anzusehen.

#### § 4.

(1) Wo dieses Gesetz dem Drucker eine Verpflichtung oder Verantwortung auferlegt, ist darunter der Inhaber der Druckerei oder, wenn das Gewerbe durch einen Geschäftsführer oder Pächter ausgeübt wird (§ 55 Gew. D.), der Geschäftsführer oder Pächter zu verstehen. Doch haftet der Inhaber der Druckerei für die über den Geschäftsführer oder Pächter verhängten Geldstrafen zur ungeteilten Hand mit dem Verurteilten.

(2) Ist eine Gesellschaft, Genossenschaft oder ein Verein Inhaber einer Druckerei, so sind wegen Verletzung einer den Inhaber treffenden Pflicht in der Regel alle Personen strafbar, die nach dem Gesetz oder den Statuten zur Vertretung nach außen berechtigt sind. Ist aber der Betrieb ausschließlich einem oder mehreren von ihnen übertragen, so trifft die Strafe nur diese. Doch haftet die Gesellschaft, Genossenschaft oder der Verein für die über die verantwortlichen Personen verhängten Geldstrafen zur ungeteilten Hand mit dem Verurteilten.

(3) Die Verpflichtungen und die Verantwortung des Druckers treffen auch den, der ein Druckwerk in Druck legt, ohne das Gewerbe eines Druckers auszuüben.

(4) Diese Bestimmungen gelten dem Sinne nach auch für den Verleger.

#### § 5.

Ist in Beziehung auf eine Zeitung eine Vorschrift des dritten Abschnittes verletzt oder durch eine Zeitung eine strafbare Handlung begangen worden, so haften der Herausgeber und der Zeitungsunternehmer (Eigentümer) für die deshalb gegen andere Personen, der Zeitungsunternehmer auch für die gegen den Herausgeber verhängten Geldstrafen und für die Kosten des Strafverfahrens zur ungeteilten Hand mit dem Verurteilten.

### Zweiter Abschnitt.

Gewerberechtliche und verwandte Bestimmungen.

#### § 6.

(1) Für die gewerbmäßige Herstellung und Verbreitung von Druckwerken gelten die Vorschriften

000004

der Gewerbegeetze, soweit in diesen selbst oder im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Aus anderen Gesetzen entspringende, nicht gewerberechtliche Beschränkungen werden durch die Bestimmungen dieses Abschnittes nicht berührt.

#### § 7.

(1) Zum Betriebe eines Gewerbes, das die Herstellung von Druckwerken oder den Handel damit zum Gegenstande hat (einer Buch-, Kupfer-, Stahl-, Holz-, Steindruckerei u. dgl., einer Tretpresse, einer Buchhandlung, Antiquarbuchhandlung, Kunst- oder Musikalienhandlung), einer Leihbücherei, eines Lesekabinettes oder einer ähnlichen Anstalt bedarf es keiner besonderen Bewilligung (Konzession). Die Ausübung dieser Gewerbe darf auch nicht durch Verordnung an eine Konzession gebunden werden.

(2) Die Anmeldung eines Handelsgewerbes ohne Beschränkung auf bestimmte Waren oder bestimmte Kategorien von Waren berechtigt nicht zum Handel mit Druckwerken.

#### § 8.

(1) Jeder, dem die freie Verwaltung seines Vermögens zusteht, kann Zeitungen und selbstverlegte Druckwerke in einem bestimmten Lokal verkaufen; doch hat er das Lokal und jeden Wechsel des Lokales vor der Eröffnung der staatlichen Sicherheitsbehörde anzuzeigen, in deren Sprengel es liegt oder verlegt werden soll.

(2) Wer ein Handelsgewerbe ohne Beschränkung auf bestimmte Waren oder bestimmte Kategorien von Waren angemeldet hat, muß, wenn er auch Zeitungen verkaufen will, das hierzu bestimmte Lokal anzeigen.

#### § 9.

(1) Die nach der Gewerbeordnung zum Handel mit Druckwerken befugten Gewerbsleute und die Verwaltungen inländischer Zeitungen können innerhalb und außerhalb des Standortes ihres Unternehmens Bestellungen auf Druckwerke sammeln, zu deren Vertrieb sie berechtigt sind.

(2) Die hierzu verwendeten Personen müssen mit einer besonderen, auf ihren Namen lautenden Ausweiskarte versehen sein.

(3) Die Ausweiskarte ist auf Ansuchen des Unternehmers von der staatlichen Sicherheitsbehörde auszufertigen, in deren Sprengel der Standort des Unternehmens liegt. Sie kann nur solchen Personen verweigert oder wieder abgenommen werden, denen die Legitimation für Handlungsreisende versagt werden könnte. Sie ist binnen acht Tagen nach

dem Ansuchen auszustellen, wenn der Behörde bis dahin kein gesetzliches Hindernis bekannt geworden ist. Für die Ausstellung ist keine Gebühr zu entrichten.

#### § 10.

(1) Wer das 18. Jahr zurückgelegt hat, kann Zeitungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen und — sofern es der Verfügungsberechtigte nicht untersagt — auch an anderen öffentlichen Orten verkaufen.

(2) Die Zeitungen dürfen nur mit ihrem Titel und Preis ausgerufen werden.

(3) Auf allen zum Straßenverkauf bestimmten Zeitungsnummern muß der Preis in inländischer Währung an einer in die Augen fallenden Stelle leicht lesbar angegeben sein.

(4) Wer zum Handel mit anderen Druckwerken berechtigt ist, kann solche Druckwerke im Standorte seines Gewerbebetriebes auch auf der Straße verkaufen oder durch seine Angestellten verkaufen lassen. Für diesen Verkauf gelten dieselben Beschränkungen wie für den Straßenverkauf von Zeitungen. Im übrigen sind die allgemeinen Bestimmungen über den Buch-, Kunst- und Musikalienhandel anzuwenden.

#### § 11.

Von Personen unter 18 Jahren dürfen Druckwerke an öffentlichen Orten (§ 10) auch nicht unentgeltlich verteilt werden.

#### § 12.

Druckwerke dürfen nicht von Haus zu Haus vertrieben werden.

#### § 13.

(1) Wer befugt ist, Druckwerke in einem bestimmten Lokal zu verkaufen, kann sie auch durch Automaten vertreiben. Doch hat er vorher der staatlichen Sicherheitsbehörde, in deren Sprengel der Verkauf stattfinden soll, anzuzeigen, wo er den Automaten aufzustellen beabsichtigt.

(2) Auf dem Automaten muß die Liste der darin enthaltenen Druckwerke ersichtlich sein.

#### § 14.

(1) Zum Aushängen oder Anschlagen eines Druckwerkes an einem öffentlichen Orte bedarf es keiner behördlichen Bewilligung.

(2) Die Verwaltungsbehörde kann bestimmen, daß Ankündigungen nur an bestimmten Plätzen angeschlagen werden dürfen.

## § 15.

Auf Antrag einer Unterrichtsbehörde kann die staatliche Sicherheitsbehörde bestimmte Druckwerke oder Druckwerke bestimmter Art, die die Erziehung der Jugend gefährden, vom Verkauf, jeder anderen entgeltlichen Überlassung und der unentgeltlichen Verteilung an Personen unter 18 Jahren ausschließen und die öffentliche Ausstellung dieser Druckwerke verbieten.

## § 16.

Wer einer der Bestimmungen der §§ 8, 9, Absatz 1 und 2, 10, 11, 12 und 13 oder einer auf Grund des § 14, Absatz 2, oder des § 15 erlassenen Verfügung zuwiderhandelt, eine solche Zuwiderhandlung veranlaßt oder zu ihrer Verübung Hilfe leistet, wird von der staatlichen Sicherheitsbehörde mit einer Geldstrafe von 20 bis 500 K oder mit Arrest von einem bis zu 14 Tagen bestraft.

## § 17.

Im Straferkenntnisse können die Stücke des Druckwerkes, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, für verfallen erklärt werden; ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf den Verfall selbständig erkannt werden. Zur Sicherung des Verfalles können die dem Verfall unterliegenden Stücke des Druckwerkes in Beschlag genommen werden.

## § 18.

Die in diesem Gesetze den staatlichen Sicherheitsbehörden übertragenen Aufgaben obliegen den staatlichen Polizeibehörden und, wo solche nicht bestehen, den politischen Behörden erster Instanz.

## Dritter Abschnitt.

## Die Ordnung in Preßsachen.

## § 19.

(1) Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten nicht für Druckwerke, die von der Nationalversammlung, einer Landesversammlung, einem Landesrate, von der Akademie der Wissenschaften oder von einer Staatsbehörde innerhalb ihres Wirkungskreises herausgegeben werden.

(2) Die Bestimmungen der §§ 20, 26 und 27 gelten nicht

1. für die nur dem Verkehre, dem häuslichen oder geselligen Leben oder gewerblichen Zwecken

dienenden Druckwerke, wie Banknoten, Schuldverschreibungen, Aktien, Lose, Formulare, Preis- und Kurszettel, Tarife, Fahrpläne, Besuchskarten, Vergütungsprogramme ohne Vortragstexte u. dgl.,

2. für Stimmzettel, wenn sie nur die für die Wahl notwendigen Angaben enthalten,

3. für Wahlaufrufe, die nur Angaben über Zeit, Ort und Zweck der Wahl, die Bezeichnung des zu Wählenden und seiner Parteirichtung und die Aufforderung zur Wahl enthalten.

#### § 20.

Auf jedem im Inland erscheinenden Druckwerk muß der Druckort und der Name oder die Firma des Druckers und des Verlegers angegeben sein.

#### § 21.

(1) Auf jeder Nummer einer im Inland erscheinenden Zeitung müssen außerdem der Name des Herausgebers, der Name und Wohnort des verantwortlichen Leiters und die Zeitabstände angegeben sein, in denen die Zeitung erscheint.

(2) Sind für die verschiedenen Teile einer Zeitung besondere verantwortliche Leiter bestellt, so ist außer ihren Namen und Wohnorten auch anzugeben, für welchen Teil jeder von ihnen die Verantwortung trägt.

#### § 22.

(1) Als verantwortlicher Leiter einer Zeitung ist anzusehen, wer jeweils befugt ist, über die Aufnahme der einzelnen Beiträge in die Zeitung oder einen bestimmten Teil der Zeitung zu entscheiden.

(2) Verantwortliche Leiter einer Zeitung können nur großjährige Personen sein, die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben und denen keiner der Mängel anhaftet, die nach § 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 115, über die Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung von dem Wahlrecht und der Wählbarkeit ausschließen.

(3) Mitglieder der Nationalversammlung oder einer Landesversammlung sind, solange die Sitzungsperiode dauert, Mitglieder des Hauptausschusses bis zur Wahl eines neuen Hauptausschusses von der verantwortlichen Leitung einer Zeitung ausgeschlossen.

#### § 23.

(1) Bei jedem Handelsgericht ist über alle in seinem Sprengel erscheinenden Zeitungen ein Zeitungsregister zu führen, in das außer den Titeln der Zeitungen auch Name, Berufsstellung und Wohnung

der Herausgeber und der Zeitungsunternehmer (Eigentümer) einzutragen sind.

(2) Das Zeitungsregister ist öffentlich. Jedermann ist berechtigt, während der Amtsstunden in das Register Einsicht zu nehmen und gegen Erlag der Kosten Abschriften daraus zu begehren.

#### § 24.

(1) Wer eine Zeitung herausgibt, ist verpflichtet, vor dem Erscheinen der ersten Nummer oder, wenn die Zeitung bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes schon zu erscheinen begonnen hat, binnen 14 Tagen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Zeitung bei dem Handelsgerichte des Erscheinungsortes anzumelden. Die Anmeldung hat alle Angaben zu enthalten, die in das Zeitungsregister einzutragen sind.

(2) Der Titel jeder neuen Zeitung muß sich von denen aller übrigen im Sprengel erscheinenden Zeitungen deutlich unterscheiden.

(3) Der Herausgeber hat auch jede Änderung in den im Register eingetragenen Tatsachen und das Aufhören des Erscheinens anzumelden. Bei einem Wechsel in der Person des Herausgebers ist sowohl der abtretende als auch der neue Herausgeber zur Anmeldung verpflichtet.

#### § 25.

(1) In Beziehung auf die Form der Anmeldung, die Veröffentlichung der Eintragungen, die Pflicht des Handelsgerichtes, für die Befolgung der Anmeldevorschriften zu sorgen, und die Pflicht der Gerichte überhaupt und anderer Behörden, Übertretungen der Anmeldevorschriften dem Handelsgericht anzuzeigen, gelten dieselben Vorschriften wie für das Handelsregister. Doch sind zur Anzeige von Übertretungen auch die Sicherheitsbehörden verpflichtet und das Handelsgericht kann Ordnungsstrafen bis zu 10.000 K verhängen.

(2) Mit denselben Abweichungen sind die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches zum Schutz gegen den unbefugten Gebrauch einer Firma auch auf den unbefugten Gebrauch von Zeitungstiteln anzuwenden; die Vorschriften des Gesetzes vom 26. Dezember 1895, R. G. Bl. Nr. 197, über das Urheberrecht bleiben unberührt.

#### § 26.

(1) Von jedem im Inland erscheinenden Druckwerk, dessen Umfang drei Druckbogen nicht überschreitet, und von jeder Nummer einer im Inland erscheinenden Zeitung hat der Drucker, sobald die Verbreitung beginnt, ein Stück bei der staatlichen Sicherheitsbehörde des Erscheinungsortes zu hinter-

legen; wird das Druckwerk im Ausland gedruckt, so trifft die Verpflichtung den Verleger oder — bei Zeitungen — den Herausgeber.

(2) Kunstdrucke (Kupfer- und Stahlstiche, Radierungen, Lithographien, Holzschnitte, Farbendrucke u. dgl.) und Tonwerke sind, wenn sie nicht zum Gegenstand eines Verfahrens nach dem fünften Abschnitt gemacht werden, auf Verlangen binnen 14 Tagen zurückzustellen.

#### § 27.

(1) Von jedem zum Verkauf oder zur allgemeinen Verbreitung bestimmten Druckwerke, das im Inland erscheint oder gedruckt wird, hat der Verleger oder — wenn das Druckwerk im Ausland erscheint — der Drucker, sobald die Verbreitung beginnt, je ein Stück an die Staatsbücherei in Wien und eine für jedes Land durch Vollzugsanweisung zu bezeichnende Universitäts- oder Landesbücherei abzuliefern.

(2) Die Zusendung dieser Stücke genießt die Portofreiheit.

(3) Für Druckwerke, deren Ladenpreis 100 K übersteigt, ist der halbe Ladenpreis zu entrichten, wenn sie nicht binnen einem Monate zurückgestellt werden.

#### § 28.

(1) Der verantwortliche Leiter einer Zeitung ist verpflichtet, auf Verlangen einer beteiligten Behörde oder Privatperson jede Entgegnung aufzunehmen, die sich darauf beschränkt, in der Zeitung mitgeteilte Tatsachen zu bestritten und zur Widerlegung andere Tatsachen anzuführen.

(2) Die Entgegnung muß ohne Einschaltungen und Weglassungen in der ersten oder zweiten nach ihrem Einlangen erscheinenden Nummer in demselben Teil der Zeitung und in derselben Schrift- und Sekart abgedruckt werden wie die Mitteilung, gegen die sie gerichtet ist.

(3) Sie ist unentgeltlich aufzunehmen.

(4) Die Aufnahme einer Entgegnung kann verweigert werden:

1. wenn sie später als sechs Wochen nach dem Erscheinen der Mitteilung einlangt, gegen die sie gerichtet ist;

2. wenn sie den doppelten Umfang der Stelle überschreitet, gegen die sie gerichtet ist;

3. wenn sie weder in deutscher noch in der Sprache der Mitteilung abgefaßt ist, gegen die sie sich richtet;

4. wenn ihre Veröffentlichung strafbar wäre.

#### § 29.

(1) Mit Ausnahme von Sonderheften größeren Umfanges, die aus besonderen Anlässen von wissenschaftlichen oder anderen Fachzeitschriften ausgegeben werden, dürfen zum Verkauf bestimmte Sonderausgaben nur zur Veröffentlichung neuer Nach-

richten von größerer Wichtigkeit und allgemeinem Interesse veranstaltet werden.

(2) Andere Druckwerke als Blätter oder Hefte einer Zeitung dürfen nicht als Sonder- oder Extraausgaben bezeichnet werden.

### § 30.

(1) Ist gegen eine im Ausland erscheinende Zeitung binnen einem Jahre zweimal auf Verfall erkannt worden, so kann innerhalb zweier Monate, nachdem das letzte Erkenntnis rechtskräftig geworden ist, durch Beschluß der Staatsregierung die Verbreitung der Zeitung im Inland für ein Jahr verboten werden.

(2) Ein solches Verbot ist in allen amtlichen Landeszeitungen kundzumachen und hat den Ausschluß der Zeitung von der Beförderung durch die Post, durch Eisenbahnen und Dampfschiffe zur Folge.

### § 31.

- a) Wer vorsätzlich auf einem Druckwerk oder in einer Anmeldung zum Zeitungsregister über einen der in den §§ 20, 21 und 23 angeführten Punkte eine falsche Angabe macht, insbesondere als verantwortlichen Leiter einer Zeitung eine andere Person benennt als die, die nach dem ersten Absatz des § 22 als solcher anzusehen ist, oder als Herausgeber oder Zeitungsunternehmer jemand bezeichnet, dem diese Stellung nicht zukommt,
- b) wer vorsätzlich auf einer Zeitungsnummer als verantwortlichen Leiter eine Person benennt, die zur verantwortlichen Leitung unfähig oder davon ausgeschlossen ist (§ 22, Absatz 2 und 3),
- c) wer eine den Vorschriften des § 29 nicht entsprechende Sonderausgabe veranstaltet oder in Druck legt (§ 4),
- wird wegen Übertretung mit 200 bis 5000 K bestraft.

### § 32.

- a) Der Drucker, der auf einem Druckwerk eine der in den §§ 20 und 21 vorgeschriebenen Angaben unterläßt,
- b) der Drucker, Verleger oder Herausgeber, der eine der ihm in den §§ 26 und 27 auferlegten Pflichten verlegt,
- c) wer eine ausländische Zeitung verbreitet, deren Verbreitung verboten ist (§ 30),
- wird wegen Übertretung mit 20 bis 500 K bestraft.

### § 33.

(1) Der verantwortliche Leiter einer Zeitung, der eine Entgegnung, zu deren Aufnahme er verpflichtet ist, nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Art in die Zeitung aufnimmt, wird wegen Übertretung mit 100 bis 1000 K bestraft.

L (5308 M. H. C. O.)

L (5317 M. H. C. O.)

*fortsetzung*

(2) Hat er die Aufnahme der Berichtigung in dem guten Glauben unterlassen, es liege ein Umstand vor, der ihn zu dieser Unterlassung berechtige (§ 28), so hat das Gericht von der Verhängung einer Strafe abzusehen. Der Ausspruch hierüber vertritt die unter Ziffer 3 des § 260 St. P. O. geforderte Angabe und kann vom Ankläger, sofern nicht der Nichtigkeitsgrund der Ziffer 11 des § 281 St. P. O. vorliegt, mit Berufung angefochten werden.

(3) In beiden Fällen ist der verantwortliche Leiter zu verurteilen, die Entgegnung in die erste nach Verkündung des Urteils erscheinende Nummer aufzunehmen. Dieser Ausspruch ist sofort vollstreckbar, bildet einen Exekutionstitel (§§ 1 und 354 E. O.) und wirkt bei einem Wechsel in der Person des verantwortlichen Leiters auch gegen dessen Nachfolger. Zum Nachweise des Wechsels genügt die Vorlage der letzten vor dem Antrag auf Bewilligung der Exekution erschienenen Zeitungsnummer. Der Gesamtbetrag der gegen den Verpflichteten verhängten Geldstrafen unterliegt keiner Beschränkung.

(4) Für die nach § 354 E. O. verhängten Geldstrafen haften zur ungeteilten Hand mit dem verantwortlichen Leiter der Herausgeber und der Zeitungsunternehmer. Dem Antrag auf Bewilligung der Exekution ist ein Auszug aus dem Zeitungsregister anzuschließen.

(5) Ist die Entgegnung einer Behörde nicht aufgenommen worden, so obliegt die Verfolgung dem öffentlichen Ankläger, in allen anderen Fällen findet sie nur auf Verlangen der beteiligten Privatperson statt.

(6) Die Hauptverhandlung hat womöglich binnen 24 Stunden nach dem Einlangen des Strafantrages stattzufinden.

#### § 34.

(1) Ist eine der Vorschriften der §§ 20, 21, 26, 29 und 30 übertreten worden, so ist das Druckwerk, auf das sich die Übertretung bezieht, auf Antrag für verfallen zu erklären (§§ 52 bis 56).

(2) Der Verfall erstreckt sich nur auf die zur Verbreitung bestimmten oder an einem der im § 2 aufgezählten Orte angeschlagenen, ausgehängten oder aufgelegten Stücke des Druckwerkes.

#### Vierter Abschnitt.

Verantwortlichkeit für strafbare Handlungen, die durch Druckwerke begangen werden.

#### § 35.

(1) Im Sinne dieses Gesetzes ist eine strafbare Handlung nur dann durch ein Druckwerk begangen,

wenn die Veröffentlichung des Inhaltes, an sich oder weil sie durch ein Druckwerk geschieht, den Tatbestand der strafbaren Handlung herstellt.

(2) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für strafbare Handlungen, die durch Druckwerke begangen werden, die Bestimmungen des allgemeinen Strafrechtes.

§ 36.

(1) Wer durch Vernachlässigung der ihm als verantwortlichem Zeitungsleiter, Verleger, Drucker oder Verbreiter obliegenden Sorgfalt die Herstellung oder Verbreitung eines Druckwerkes ermöglicht hat, durch das eine gerichtlich strafbare Handlung begangen worden ist, wird, wenn er nicht als Täter oder Mitschuldiger strafbar ist, wegen Übertretung mit 100 bis 1000 K und, wenn die strafbare Handlung ein Verbrechen ist, mit 200 bis 5000 K oder mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten bestraft.

(2) Die Verfolgung findet nur auf Verlangen des Verletzten statt, wenn die durch das Druckwerk begangene strafbare Handlung der Privatanklage vorbehalten ist.

(3) Wer durch einen unabwendbaren Umstand verhindert worden ist, die ihm obliegende Sorgfalt anzuwenden, ist nicht strafbar.

(4) Keine der im ersten Absatz aufgezählten Personen kann wegen Vernachlässigung der pflichtmäßigen Sorgfalt verfolgt werden, wenn der Verfasser, Herausgeber oder Einsender des Werkes bekannt und für die durch das Druckwerk begangene Handlung strafbar ist und deswegen verfolgt und vor Gericht gestellt werden kann. Keine in der Aufzählung später genannte Person kann wegen Vernachlässigung der pflichtmäßigen Sorgfalt verfolgt werden, wenn eine ihr in der Reihenfolge der Aufzählung vorausgehende Person bekannt ist, die für die durch das Druckwerk begangene Handlung oder wegen Vernachlässigung der pflichtmäßigen Sorgfalt strafbar ist und deswegen verfolgt und vor Gericht gestellt werden kann.

(5) Die Verfolgung eines Nachmannes wegen Vernachlässigung der pflichtmäßigen Sorgfalt ist auch dann ausgeschlossen, wenn der Ankläger ohne zwingenden Grund die Verjährungsfrist oder die Frist zur Erhebung der Privatanklage gegen einen Vormann hat verstreichen lassen, ohne die Einleitung des Strafverfahrens zu beantragen.

(6) Dem Verbreiter fällt keine Vernachlässigung der pflichtmäßigen Sorgfalt zur Last, wenn er als Angestellter einer preßrechtlich verantwortlichen Person gehandelt hat.

## § 37.

(1) Ist durch ein Druckwerk eine gerichtlich strafbare Handlung begangen worden, so ist es auf Verlangen des zum Antrag auf Bestrafung Berechtigten für verfallen zu erklären. Auch ist auf Antrag auszusprechen, daß die zur Herstellung des strafbaren Teiles des Druckwerkes verwendeten oder bestimmten Platten und Formen unbrauchbar zu machen sind (§§ 52 bis 57).

(2) Der Verfall erstreckt sich nur auf die zur Verbreitung bestimmten oder an einem der im § 2 aufgezählten Orte angeschlagenen, ausgehängten oder aufgelegten Stücke des Druckwerkes.

(3) Wird wegen einer durch ein Druckwerk begangenen strafbaren Handlung jemand verurteilt oder der Verfall des Druckwerkes ausgesprochen, so ist dem zum Strafantrag Berechtigten auf Verlangen die Befugnis zuzusprechen, das Erkenntnis auf Kosten der Gegenpartei zu veröffentlichen.

## § 38.

(1) Für einen wahrheitsgetreuen Bericht über eine öffentliche Verhandlung der Nationalversammlung oder einer Landesversammlung oder über einen Teil einer solchen Verhandlung kann niemand zur Verantwortung gezogen werden.

(2) Dasselbe gilt für wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Gerichtsverhandlungen oder Teile daraus, soweit nicht das Gericht vor Schluß der Verhandlung die Berichterstattung durch die Presse verboten hat. Ein solches Verbot ist nur aus Gründen der Sittlichkeit oder öffentlichen Ordnung oder für solche Äußerungen zulässig, gegen die das Gericht nach § 235 oder § 236 St. P. O. eingeschritten ist. Die Verletzung dieses Verbotes ist ebenso zu bestrafen wie eine gesetzwidrige Verlautbarung (§ 309 St. G.).

## § 39.

(1) Strafbare Handlungen, die durch Druckwerke begangen werden, verjähren in drei Monaten von der Verbreitung im Inland an, wenn die Verjährung nach den Bestimmungen des allgemeinen Strafrechtes nicht schon früher eintritt.

(2) Die Verjährung ruht, solange und soweit die Verfolgung kraft gesetzlicher Vorschrift nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden kann.

(3) Jede Verfolgungshandlung des Gerichtes unterbricht die Verjährung zum Nachteil des Verfolgten. Sobald das Verfahren durch Einstellung oder Freispruch rechtskräftig beendet ist, beginnt die Verjährung von neuem.

L (3267 oder 3268 d. H. 6.0)

L, § 566 d. H. 9.

## Fünfter Abschnitt.

## Über das Strafverfahren in Preßsachen.

## § 40.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, steht das Strafverfahren wegen der in diesem Gesetze mit Strafe bedrohten Übertretungen den Bezirksgerichten zu.

## § 41.

Für das Strafverfahren in Preßsachen gelten die Vorschriften der Strafprozeßordnung mit den im folgenden festgesetzten Abweichungen und Ergänzungen.

## § 42.

Das Strafverfahren wegen aller im Sprengel eines Gerichtshofes erster Instanz begangenen, den Bezirksgerichten zugewiesenen Übertretungen steht ausschließlich dem Bezirksgerichte zu, in dessen Sprengel das Amtsgebäude des Gerichtshofes gelegen ist.

## § 43.

(1) Für alle durch ein Druckwerk begangenen strafbaren Handlungen gilt als Tatort der Ort, wo das Druckwerk erschienen ist.

(2) Ist dieser Ort unbekannt oder liegt er im Ausland, so gilt als Tatort jeder Ort, wo das Druckwerk verbreitet worden ist.

(3) Ist keine dieser Bestimmungen anwendbar, so gilt der Druckort als Tatort.

## § 44.

(1) Wird aus Anlaß einer durch ein Druckwerk begangenen strafbaren Handlung gegen mehrere Personen ein Strafverfahren eingeleitet, von denen eine oder mehrere nicht verfolgt werden können, wenn eine der anderen für ihre Beteiligung an der Herstellung oder Verbreitung des Druckwerkes strafbar ist und deswegen verfolgt und vor Gericht gestellt werden kann (§ 36), so ist das Strafverfahren gegen jede dieser Personen oder Personengruppen abgefordert zum Abschluß zu bringen (§ 57 St. P. O.) und über die Anklage gegen die bedingt verfolgbaren Personen erst zu erkennen, nachdem das Strafverfahren gegen ihre Vormänner rechtskräftig beendet ist oder feststeht, daß sie nicht vor Gericht gestellt werden können.

(2) Die Vorentscheidung ist für das später erkennende Gericht bindend, sofern sie nicht auf dem Rücktritte des Anklägers von der Verfolgung beruht.

## § 45.

Die Beschlagnahme eines Druckwerkes erstreckt sich nur auf die zur Verbreitung bestimmten oder an einem der im § 2 aufgezählten Orte angeschlagenen, ausgehängten oder aufgelegten Stücke.

## § 46.

(1) Wird die Beschlagnahme wegen einer durch das Druckwerk begangenen strafbaren Handlung angeordnet, so ist anzugeben, welche Stellen des Druckwerkes zu dieser Verfügung Anlaß geben und welche strafbare Handlung sie begründen.

(2) Trennbare Teile des Druckwerkes, die nichts Strafbares enthalten, sind von der Beschlagnahme auszunehmen.

## § 47.

(1) Solange die Beschlagnahme dauert, ist die Verbreitung des von ihr betroffenen Druckwerkes und der Abdruck der Stellen, die zur Beschlagnahme Anlaß gegeben haben, verboten.

(2) Wer dieses Verbot in Kenntnis der Beschlagnahme übertritt, wird wegen Übertretung mit 20 bis 500 K bestraft.

## § 48.

Ohne richterlichen Befehl kann ein Druckwerk nur beschlagnahmt werden:

1. wenn eine der in den §§ 20, 21, 26 29 und 30 enthaltenen Vorschriften verletzt worden ist;

2. wenn durch das Druckwerk eine der in den Artikeln VII, VIII und IX des Gesetzes vom 17. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 8 vom Jahre 1863, mit Strafe bedrohten Handlungen oder das Vergehen nach § 516 St. G. begangen worden ist, oder wenn das Druckwerk zu einem Verbrechen auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht und dringende Gefahr besteht, daß die Verbreitung des Druckwerkes die Verübung des Verbrechens unmittelbar zur Folge haben könnte.

## § 49.

(1) Eine vom Staatsanwalt oder von der Sicherheitsbehörde angeordnete Beschlagnahme bedarf der Bestätigung durch das Gericht. Zur Entscheidung über die Bestätigung ist in den Fällen der Ziffer 1 des § 48 der Bezirksrichter, in den anderen Fällen der Untersuchungsrichter berufen.

L. (§ 770 u. 41. G.)

(2) Wird die Beschlagnahme nicht binnen drei Tagen nach dem Vollzuge bestätigt, so ist sie erloschen.

(3) Die vom Gericht bestätigte Beschlagnahme erlischt, wenn der Staatsanwalt nicht spätestens am achten Tage nach der Bestätigung den Antrag stellt, das Strafverfahren einzuleiten oder das Druckwerk für verfallen zu erklären.

(4) Jede Beschlagnahme erlischt, wenn das Strafverfahren gegen alle verfolgten Personen in erster Instanz beendet wird, ohne daß der Ankläger den Antrag stellt, das Druckwerk für verfallen zu erklären, oder wenn der in oder außer dem Strafverfahren gestellte Antrag auf Verfall zurückgezogen wird.

(5) In allen anderen Fällen bleibt die Beschlagnahme wirksam, bis über den Antrag auf Verfall rechtskräftig entschieden ist.

#### § 50.

(1) Wird ein in Beschlag genommenes Druckwerk nicht für verfallen erklärt, so ist der Staat, wenn aber die Beschlagnahme auf Antrag eines Privatanklägers verfügt worden ist, der Privatankläger verpflichtet, dem durch die Beschlagnahme Geschädigten den erlittenen Schaden zu ersetzen.

(2) Der Anspruch ist bei sonstigem Verlusste binnen 14 Tagen nach dem Erlöschen oder Unwirksamwerden der Beschlagnahme bei dem Gerichte geltend zu machen, bei dem das Strafverfahren oder das Verfahren über den Antrag auf Verfallerklärung anhängig war oder hätte anhängig gemacht werden müssen.

(3) Über den Antrag entscheidet das Gericht nach Anhörung des Anklägers durch Beschluß. Im Verfahren vor den Gerichtshöfen obliegt die Entscheidung der Ratskammer. Gegen ihre Entscheidung kann binnen drei Tagen die Beschwerde an das Oberlandesgericht ergriffen werden.

#### § 51.

(1) Personen, die berufsmäßig in einem Zeitungsunternehmen oder in einer Druckerei tätig sind, in der eine Zeitung gedruckt wird, sind in jedem Verfahren wegen einer durch die Zeitung begangenen strafbaren Handlung von der Pflicht befreit, darüber Zeugnis abzulegen, wer den Beitrag verfaßt oder eingesendet hat, der den Gegenstand des Verfahrens bildet.

(2) Diese Befreiung erstreckt sich nicht auf Inserate und solche Beiträge, die zu einem Verbrechen auffordern, aneifern oder zu verleiten suchen.

## § 52.

(1) Auf Verfall eines Druckwerkes und Unbrauchbarmachung der Platten und Formen kann in der Regel nur erkannt werden, wenn jemand einer durch das Druckwerk begangenen strafbaren Handlung oder der Vernachlässigung der pflichtmäßigen Sorgfalt schuldig gesprochen wird, auf Verfall auch dann, wenn jemand einer in Beziehung auf das Druckwerk begangenen, nach § 31 oder § 32 strafbaren Handlung schuldig erkannt wird.

(2) Ohne eine solche Beurteilung kann auf Verfall nur erkannt werden, wenn durch das Druckwerk zwar eine gerichtlich strafbare Handlung begangen oder eine der Vorschriften der §§ 20, 21, 26, 29 und 30 verletzt worden, aber keine Person vorhanden oder bekannt ist, die für die durch das Druckwerk begangene strafbare Handlung, wegen Vernachlässigung der pflichtmäßigen Sorgfalt oder für die Übertretung der verletzten Ordnungsvorschrift strafbar wäre und deswegen verfolgt und vor Gericht gestellt werden könnte. Diese Beschränkung gilt sinngemäß auch für die Unbrauchbarmachung der Platten und Formen wegen einer durch das Druckwerk begangenen strafbaren Handlung.

## § 53.

(1) Über den Antrag auf Verfall oder Unbrauchbarmachung ist nach mündlicher Verhandlung durch Urteil zu entscheiden, und zwar in der Regel von dem über die Anklage erkennenden Gericht in dem darüber ergehenden Urteil. Im Verfahren vor den Geschworenengerichten obliegt die Entscheidung dem Gerichtshofe. Ist aber die Schuldfrage verneint worden, so ist der Gerichtshof zur Beratung und Entscheidung über den Antrag auf Verfall oder Unbrauchbarmachung durch drei von den Geschwornen aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählende Beisitzer zu verstärken. Die Beisitzer geben ihre Stimmen in der Reihenfolge ihrer Auslosung vor den Richtern ab.

(2) Wird keine Anklage erhoben oder tritt der Ankläger vor der Hauptverhandlung von der Anklage zurück oder kann aus einem anderen Grunde die Verhandlung über den Antrag auf Verfall oder Unbrauchbarmachung nicht mit der Hauptverhandlung verbunden werden, so entscheidet über diesen Antrag der Gerichtshof erster Instanz als Erkenntnisgericht oder, soweit es sich bloß um die Verletzung einer Ordnungsvorschrift oder eine Übertretung handelt oder das Strafverfahren bei einem Bezirksgericht anhängig war, das Bezirksgericht. Auf die Verhandlung sind dem Sinne nach die Bestimmungen der Strafprozessordnung über die Hauptverhandlung anzuwenden.

(3) In jedem Fall ist zur Verhandlung der Verleger oder, wenn es sich um eine Zeitung handelt, der Herausgeber zu laden. Ist der Name oder Aufenthalt des Verlegers oder Herausgebers unbekannt oder hält sich der zu Ladende im Ausland auf, so ist ihm von Amts wegen ein Verteidiger zu bestellen und die Ladung an diesen zu richten. Dem Verleger oder Herausgeber und seinem Verteidiger stehen in der Verhandlung dieselben Rechte zu wie einem Beschuldigten und seinem Verteidiger. Die Verhandlung kann vorgenommen werden, auch wenn der Geladene ausbleibt. In diesem Falle ist ihm, wenn das Gericht auf Verfall oder Unbrauchbarmachung erkennt, eine Abschrift des Urteils zuzustellen.

#### § 54.

(1) Wird auf Verfall oder Unbrauchbarmachung erkannt, so ist im Urteil auszusprechen, welche strafbare Handlung durch das Druckwerk begangen worden und durch welche Stelle des Druckwerkes das geschehen ist oder welche der in den §§ 20, 21, 26, 29 und 30 enthaltenen Vorschriften verletzt worden ist und in welchem Mangel oder Vorgang diese Verletzung besteht.

(2) Wird der Antrag abgewiesen, so ist in den Entscheidungsgründen anzugeben, ob das geschehen ist, weil durch das Druckwerk keine strafbare Handlung begangen oder keine der im ersten Absatz angeführten Vorschriften verletzt worden ist, oder deshalb, weil es an einer der im § 49 angeführten Voraussetzungen oder an dem Antrag eines berechtigten Anklägers fehlt.

(3) Wird ein Druckwerk für verfallen erklärt, weil dadurch eine strafbare Handlung begangen worden ist, so sind trennbare Teile, die nichts Strafbares enthalten, vom Verfall auszunehmen.

(4) Wird auf Verfall oder Unbrauchbarmachung erkannt, ohne daß jemand schuldig gesprochen wird, so ist der Verleger oder Herausgeber, und wird ein von einem Privatankläger gestellter Antrag auf Verfall oder Unbrauchbarmachung abgewiesen, so ist der Privatankläger zum Ersatz der Kosten des Verfahrens zu verurteilen.

#### § 55.

In Beziehung auf die Ausfertigung und Zustellung des Urteils sind die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Urteil in der Hauptsache dem Sinne nach anzuwenden.

#### § 56.

Sofern der Ausspruch über den Verfall oder die Unbrauchbarmachung nicht in Verbindung mit

der Entscheidung in der Hauptsache angefochten wird, steht gegen das Urteil oder den Teil des Urteiles, der sich auf den Verfall oder die Unbrauchbarmachung bezieht, abgesehen von der Kostenbeschwerde (§ 392 St. P. O.), im Verfahren vor den Gerichtshöfen und den Geschwornengerichten nur die Nichtigkeitsbeschwerde, im vereinfachten Verfahren und im Verfahren vor den Bezirksgerichten nur die Berufung wegen Nichtigkeit offen, und zwar nur aus einem der folgenden Gründe:

1. weil das Gericht nicht gehörig besetzt war;
2. weil es sich mit Unrecht für unzuständig erklärt hat;
3. weil das Urteil den Antrag nicht erledigt oder ihn überschreitet (§§ 262, 263, 267 St. P. O.) oder gegen die Vorschriften der ersten beiden Absätze des § 54 verstößt;

4. weil durch den Ausspruch über die Frage:

- a) ob durch das Druckwerk eine gerichtlich strafbare Handlung begangen oder eine der in den §§ 20, 21, 26, 29 und 30 enthaltenen Vorschriften verletzt worden ist,
- b) ob die im § 52 angeführten Voraussetzungen vorliegen,
- c) ob der nach dem Gesetz erforderliche Antrag fehle,

ein Gesetz verletzt oder unrichtig angewendet ist.

#### § 57.

(1) Zur Ergreifung der Nichtigkeitsbeschwerde und der Berufung gegen den Ausspruch über den Verfall oder die Unbrauchbarmachung ist im Fall der Abweisung des Antrages der Antragsteller, im Fall der Stattgebung außer dem Angeklagten auch der Verleger oder Herausgeber berechtigt.

(2) Im übrigen sind die Vorschriften der Strafprozessordnung über das Verfahren bei Nichtigkeitsbeschwerden und Berufungen wegen Nichtigkeit dem Sinne nach auch anzuwenden, wenn sich diese Rechtsmittel gegen den Ausspruch über den Verfall oder die Unbrauchbarmachung richten.

#### § 58.

(1) Begehrt der zum Strafantrag Berechtigte, daß ihm die Befugnis zugesprochen werde, das Erkenntnis auf Kosten des Gegners zu veröffentlichen (§ 37), so ist über diesen Antrag im Urteil zu erkennen. Wird ihm stattgegeben, so ist der Antragsteller berechtigt, das Urteil ohne die Entscheidungsgründe einmal in einer Zeitung zu veröffentlichen. Die Zeitung und der Zeitpunkt der Veröffentlichung sind im Urteil zu bestimmen.

(2) Die Kosten der Einschaltung sind von dem zum Ersatz der Kosten des Verfahrens Verpflichteten zu ersetzen.

(3) Ist die strafbare Handlung durch eine Zeitung begangen worden, so ist der verantwortliche Leiter zur kostenlosen Aufnahme des Erkenntnisses verpflichtet. Das rechtskräftige Urteil bildet einen Executionstitel (§§ 1, 354 C. D.). Im übrigen gelten für die Vollstreckung die Bestimmungen des dritten Absatzes des § 33.

L. mit nichten

#### § 59.

(1) Wenn in einem Strafverfahren wegen einer Übertretung dieses Gesetzes oder einer durch ein Druckwerk begangenen strafbaren Handlung die Haftung dritter Personen für Geldstrafen oder für die Kosten des Verfahrens in Frage kommt (§§ 4, 5), sind diese Personen zur Hauptverhandlung zu laden und die im dritten Absätze des § 53 enthaltenen Vorschriften auf sie anzuwenden. Über die Haftung ist im Urteil zu entscheiden.

(2) Gegen das Urteil stehen jedem Haftenden, soweit er dadurch betroffen ist, dieselben Rechtsmittel zu wie dem Verurteilten. Er kann auch gegen dessen Willen davon Gebrauch machen.

### Sechster Abschnitt.

#### Übergangsbestimmungen.

#### § 60.

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 7 am . . . . . in Kraft.

(2) Gleichzeitig verlieren ihre Wirksamkeit:

das Pressegesetz vom 7. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 6 vom Jahre 1863, die noch in Geltung stehenden Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Oktober 1868, R. G. Bl. Nr. 142,

das Gesetz vom 9. Juli 1894, R. G. Bl. Nr. 161,

das XXVII. Hauptstück der Strafprozessordnung vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119, und die kaiserliche Verordnung vom 11. August 1914, R. G. Bl. Nr. 215.

#### § 61.

(1) § 7 dieses Gesetzes tritt am 1. Jänner des Jahres 1924 in Kraft.

(2) Gleichzeitig verlieren ihre Wirksamkeit:

§ 15, Z. 1 und 2, und die sich darauf beziehenden Vorschriften des § 142, ferner § 21 der Gewerbeordnung und die §§ 2, 3 und 5 des Gesetzes vom 5. Juni 1912, R. G. Bl. Nr. 118, betreffend das Halten von Vielfältigungsapparaten.

L. § 23, Abs. 2 mit Abs. 5, des § 57, Abs. 2, mit Abs.

F. Art. I, Z. 1, des Ministerialbeschlusses vom 6. März 1907, R. G. Bl. Nr. 196, betreffend den Nachdruck des besprochenen Aufsatzes,

## § 62.

(1) Mit Ausnahme des § 51 sind die Bestimmungen dieses Gesetzes auf Strafsachen, die zur Zeit seines Inkrafttretens schon anhängig sind, nicht anzuwenden. Als anhängig gilt eine Sache, sobald die Beschlagnahme angeordnet oder der Antrag auf Einleitung des Strafverfahrens oder Erlassung des Verbotes der weiteren Verbreitung gestellt ist.

(2) Die Bestimmungen über die Entgegnung finden ferner keine Anwendung, wenn das Begehren um Aufnahme der Berichtigung schon vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes gestellt worden ist.

(3) Im übrigen ist dieses Gesetz auch auf strafbare Handlungen, die vor seinem Inkrafttreten begangen worden sind, anzuwenden, es wäre denn das frühere Recht für den Beschuldigten günstiger.

(4) Für Geldstrafen, die wegen früher begangener strafbarer Handlungen verhängt werden, und für die Kosten des Verfahrens dürfen andere Personen als der Verurteilte nur haftbar gemacht werden, soweit ihnen die Haftung auch im früheren Rechte auferlegt war oder die nicht rechtzeitige Zahlung der Geldstrafen oder Kosten nach diesem Rechte die Einstellung der Herausgabe der Druckschrift zur Folge hatte.

## § 63.

(1) Die nach dem bisherigen Gesetz ergangenen Verbote der weiteren Verbreitung einer Druckschrift haben nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes dieselben Wirkungen wie Urteile, mit denen auf Verfall eines Druckwerkes und Unbrauchbarmachung der Platten und Formen erkannt worden ist.

(2) Doch kann das Gericht, das in letzter Instanz erkannt hat, auf Antrag des Verlegers, Herausgebers oder des Verurteilten nach Anhörung des Anklägers das Verbot aufheben, wenn es wegen der Umgestaltung der Grundlagen des Staates, wegen Aufhebung oder Änderung gesetzlicher Vorschriften oder aus anderen Gründen nicht mehr gerechtfertigt ist.

(3) Aus der Aufhebung des Verbotes erwächst der Partei kein Schadenersatzanspruch. Doch sind die noch vorhandenen Stücke des beschlagnahmten Druckwerkes dem Berechtigten zurückzustellen.

(4) Der Antrag kann nur binnen zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden.

## § 64.

Wo in Gesetzen oder Verordnungen, die durch das Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht berührt werden, auf eine nach § 60 oder § 61 aufgehobene Bestimmung verwiesen wird, tritt an die Stelle der bezogenen die entsprechende Bestimmung dieses Gesetzes.

## § 65.

↳ mit dem Staatssekretär  
für Gewerben

(1) Mit der Vollziehung dieses Gesetzes sind die Staatssekretäre für Justiz, für Inneres und Unterricht ~~und~~ für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten betraut. Sie haben alle zur Durchführung erforderlichen Anordnungen zu erlassen, und zwar, soweit dadurch der Wirkungskreis mehrerer Staatsämter berührt wird, im gegenseitigen Einvernehmen oder im Einvernehmen mit den beteiligten Staatssekretären.

(2) Der Staatssekretär für Gewerben ist ermächtigt, für den ~~Wahl~~ der Militärangestellten ~~über~~ durch ~~die~~ ~~Bestimmungen~~ über den ~~Wahl~~ ~~in~~ ~~Praxis~~ ~~der~~ ~~Organisation~~ ~~der~~ ~~Militärangestellten~~ ~~mit~~ ~~dem~~ ~~Militärangestellten~~ ~~angezogen~~.

## Erläuternde Bemerkungen.

Der vorliegende Entwurf eines Pressegesetzes stellt sich als eine durch die Ergebnisse der Presse-enquete beeinflusste Umarbeitung der dem eigentlichen Presse-recht gewidmeten Teile des Entwurfes dar, den die einstweilige Presserkammer im März dieses Jahres der Regierung vorgelegt hat.

Die presserechtlichen Grundlinien dieses Entwurfes sind im wesentlichen unberührt geblieben. Beibehalten sind namentlich: die Abschaffung des Konzessions-systems, die Postportagefreiheit, die Zurückdrängung der Prävention durch die Repression, die persönliche Verantwortlichkeit der an der Herstellung und Verbreitung eines Druckwerkes beteiligten Personen nach dem Maße ihres Verschuldens, die Beschränkung des objektiven Verfahrens auf die Fälle, wo die subjektive Verfolgung unmöglich ist oder nicht zum Ziele führt, und die Befreiung des Redaktionspersonals von der Verpflichtung, über die Urheberschaft von Artikeln strafbaren Inhaltes Zeugnis abzulegen. Die polizeiliche Beschlagnahme, die der Entwurf der Presserkammer ganz beseitigen wollte, ist, nachdem die Presse-enquete ihre Unentbehrlichkeit für gewisse Fälle anerkannt hat, zwar zugelassen, aber von so strengen Voraussetzungen abhängig gemacht und mit so großen Bürgschaften gegen Mißbrauch umgeben worden, daß die Beschränkung fast einer Aufhebung dieser Einrichtung gleichkommt.

Die Bestimmungen des Entwurfes gliedern sich in sechs Abschnitte.

Als erster Abschnitt werden gewisse allgemeine für den ganzen Inhalt geltende Bestimmungen vorausgeschickt. Die übrigen Vorschriften gliedern sich in solche gewerberechtlicher Natur, in die Presse-ordnungsvorschriften (das Pressepolizeirecht), die strafrechtlichen und die strafprozessualen Bestimmungen. Den Abschluß bilden die Vorschriften über die Überleitung des gegenwärtigen Rechtszustandes in den künftigen. Diese der wissenschaftlichen Lehre entnommene Gruppierung empfiehlt sich nicht nur aus juristisch-technischen Gründen. Sie entspricht auch der Logik und der Natur der Sache. Eine andere Anordnung würde das Verständnis des Gesetzes erschweren und Verwirrungen in der Anwendung hervorrufen, ohne dafür nebenswerte Vorteile zu bieten.

### Zum ersten Abschnitt.

Den Einwendungen entsprechend, die in der Presse-enquete gegen den § 11 des Entwurfes der Presserkammer erhoben worden sind<sup>1)</sup>, verzichtet der Entwurf darauf, einen allgemeinen Satz über die Pressefreiheit an die Spitze zu stellen. Ob ein Pressegesetz die Freiheit der Presse gewährleistet, bestimmt sich nicht nach einem solchen allgemeinen programmatischen Satz, sondern nach seinen zur unmittelbaren Anwendung bestimmten Vorschriften. Uebrigens sagt der Satz, daß die freie Meinungsäußerung keinen anderen Einschränkungen unterliegt als den durch die Staatsgesetze gegebenen, nur etwas Selbstverständliches und etwas, was nicht für die Presse oder die freie Meinungsäußerung allein gilt. Nicht nur die Presse, sondern jedermann, jedes andere Unternehmen und jede andere Tätigkeit unterliegt keinen anderen Beschränkungen als den gesetzlichen. Das folgt schon aus dem Begriffe des Rechtsstaates.

<sup>1)</sup> Pr. G. Pr. S. 11, 18, 19, 20.

## Zu § 1.

Die Erzeugnisse der Druckerpresse werden nicht besonders erwähnt. Denn auch sie sind durch mechanische Mittel vervielfältigte Schriften, Bilder oder Tonwerke. Auch sie müssen zur Verbreitung bestimmt sein, wenn sie Druckwerke im Sinne des Pressegesetzes sein sollen. Nicht jedes bedruckte Papier ist eine Druckschrift. „Erzeugnisse der Druckerpresse“, die durch die Übungen eines Buchdruckerlehrlings oder bei der Erprobung einer Sezmachine entstehen, fallen nicht unter das Presserecht. Das ist trotz dem Wortlaute des § 2 des deutschen Pressegesetzes — er entspricht im wesentlichen dem § 2 der Regierungsvorlage vom Jahre 1902 — die übereinstimmende Meinung der deutschen Wissenschaft und Rechtsprechung.

Die im geltenden Gesetz enthaltenen Worte: „Erzeugnisse der Literatur und Kunst“ ersetzt der Entwurf durch die anspruchslosere Bezeichnung „Schriften, Bilder und Tonwerke“, um Mißverständnisse, wie sie bei der Auslegung des Gesetzes über das Urheberrecht durch jene Worte hervorgerufen worden sind, auszuschließen und zu betonen, daß es nicht auf den Inhalt der Schrift und den Gegenstand der Darstellung, sondern bloß auf die Erscheinungsform ankommt. Er spricht ferner von Bildern statt von bildlichen Darstellungen wie der Entwurf vom Jahre 1902, weil der Ausdruck „bildliche Darstellung“ in dem Sinne von Bild sprachwidrig ist. Eine Änderung des sachlichen Geltungsgebietes des Pressegesetzes ist damit nicht beabsichtigt.

## Zu § 2.

Da der Entwurf auch Erzeugnisse der Druckerpresse nur dann zu den Druckwerken zählt, wenn sie zur Verbreitung bestimmt sind, erlangt der Begriff der Verbreitung erhöhte Bedeutung. Der Entwurf hält im allgemeinen an der im geltenden Gesetz enthaltenen Definition dieses Begriffes fest. Der am Schlusse angefügte Zusatz soll bloß die Streitfrage entscheiden, ob ein Druckwerk, damit es als verbreitet angesehen werden könne, einer individuell nicht begrenzten Mehrzahl von Personen zugänglich gemacht werden müsse (so zum Beispiel die Entscheidung Slg. 635) oder ob es genügt, daß es einem größeren, wenn auch durchaus bestimmten Personentreise zugänglich gemacht werde, wie das deutsche Reichsgericht annimmt (zum Beispiel in der Entscheidung vom 5. Oktober 1882, 7, 113). Schon nach geltendem Recht ist die Frage wohl im Sinne der zweiten Alternative zu entscheiden, denn das vom Gesetz als Verbreitung betrachtete „Auflegen in einem Leserverein“ macht die Druckschrift nur den Vereinsmitgliedern, mithin nur einer individuell begrenzten Mehrzahl von Personen zugänglich. Die andere Meinung dürfte Verbreitung selbst dann nicht annehmen, wenn ein Druckwerk sämtlichen im Lehmannschen Wohnungsanzeiger verzeichneten Personen zugesendet würde. Denn auch diese Mehrzahl wäre „individuell begrenzt“. Der Entwurf fügt daher der Aufzählung der im Gesetze beispielsweise genannten Verbreitungsarten eine *clausula generalis* an und legt damit seinen Vorschriften den Verbreitungsbegriff zugrunde, wie ihn das deutsche Reichsgericht und die Mehrzahl der deutschen Strafrechtslehrer entwickelt haben.<sup>2)</sup> Er unterscheidet daher (wie übrigens schon der Körberische Entwurf im § 28) zwischen Verbreitung schlechthin und „allgemeiner Verbreitung“ (§ 27).

## Zu § 3.

Nach dem Muster des Entwurfes der Pressenkammer verwendet der Entwurf statt des Fremdwortes „periodische Druckschrift“ den Ausdruck „Zeitung“. Er versucht ferner den Begriff der Zeitung positiv zu fassen und die Lieferungswerke schon in der Definition auszuschließen. Die Definition ist zum Teil einer Entscheidung des Kassationshofes entnommen.<sup>3)</sup> Der im Entwurf der Pressenkammer enthaltene Definition dürfte sie — abgesehen von dem in jener vorkommenden offenbaren Druckfehler „mindestens“ statt „höchstens“ und dem Umstande, daß fast jede Zeitungsnnummer Romansfortsetzungen oder Teilstücke anderer Arbeiten enthält und deshalb streng genommen kein abgeschlossenes Ganzes bildet — deshalb vorzuziehen sein, weil das Kennzeichen einer Zeitung nicht in einem die einzelnen Nummern trennenden, sondern in einem sie zu einem Ganzen verbindenden Merkmal gesucht werden muß.

<sup>2)</sup> Vergleiche zum Beispiel Oshaujen, Anmerkung 10 zu § 110 des deutschen Strafgesetzbuches.

<sup>3)</sup> Bl. G. vom 3. Mai 1898, Slg. 2234; vergleiche auch die Definition im Newspaper Libel and Registration Act, 1881: „The word 'newspaper' shall mean any paper containing public news, intelligence, or occurrences, or any remarks or observations therein printed for sale, and published in England or Ireland periodically, or in parts or numbers at intervals not exceeding twenty six days between the publication of any two such papers, parts or numbers.“

Der Entwurf läßt es endlich zum Begriff der Zeitung genügen, daß das Druckwerk wenigstens einmal im Monat erscheinen soll. Sonst würde eine Monatschrift ihren Charakter als Zeitung verlieren, wenn sie ausnahmsweise in einem bestimmten Jahr nur einmal erscheint.<sup>4)</sup>

#### Der § 4

wiederholt eine schon im geltenden Presserecht enthaltene Bestimmung, deren Fehlen zur Folge hätte, daß die dem Drucker angedrohten Strafen auch den Setzer treffen würden.

#### Zu § 5.

Die Haftung des Herausgebers und des Zeitungsunternehmers (Eigentümers) für Geldstrafen und für die Kosten des Strafverfahrens soll die Bestimmung der Pressegesetznovelle vom Jahre 1894 ersetzen, wonach eine Zeitung einzustellen ist, wenn die Zahlung der Geldstrafe und der Kosten nicht binnen acht Tagen nach Eintritt der Rechtskraft nachgewiesen wird. Dieser mittelbare Zwang soll durch einen unmittelbaren ersetzt werden. Damit wird zugleich, soweit es sich um den Unternehmer handelt, dem in der Pressequete geäußerten Verlangen entsprochen, den, der aus dem Zeitungsunternehmen Gewinn zieht, auch für die im Betriebe dieses Unternehmens begangenen Rechtsverletzungen verantwortlich zu machen.<sup>5)</sup> Soweit dem Herausgeber oder Unternehmer nach den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen ein Verschulden beigemessen werden kann, wenn er also zum Beispiel den Artikel strafbaren Inhaltes selbst verfaßt oder zum Druck befördert oder dazu angestiftet hat, bedarf es zur Verwirklichung jenes Gedankens keiner besonderen Bestimmung. Soweit aber ein solches strafbares Verschulden nicht vorliegt oder nicht nachweisbar ist, kann die dem Unternehmer aufzuerlegende Rechtsfolge nicht Strafe sein und es bleibt nichts übrig, als die Erfolgshaftung nicht als strafrechtliche, sondern als rein wirtschaftliche Haftung für die Geldstrafe und die Kosten zu gestalten.

### Zum zweiten Abschnitt.

Das geltende Pressegewerberecht ist schon seit langem veraltet. Jahrzehnte reichen die Bestrebungen zurück, seine fühlbarsten Mängel und Härten zu beseitigen. Auch in der Pressequete wurde seine Reformbedürftigkeit von allen Seiten anerkannt und nur darüber waren die Meinungen geteilt, ob und in welchem Umfange die erforderlichen Änderungen im gegenwärtigen Augenblick durchgeführt werden können und sollen.<sup>6)</sup>

Nach geltendem Recht ist zum Zeitungsverschleiß eine besondere Bewilligung notwendig, die für ausländische Zeitungen von der Behörde nach freiem Ermessen erteilt oder versagt werden kann und nur für inländische Zeitungen niemand verweigert werden darf, der nach der Gewerbeordnung zum selbständigen Betrieb eines freien Gewerbes berechtigt ist. Alle den Bestimmungen der Gewerbeordnung unterliegenden Pressegewerbe — Druckereien, Buch-, Kunst- und Musikalienhandlungen —, ferner Leihbibliotheken und ähnliche Anstalten sind an eine Konzession gebunden. Pressegewerbe sollen in der Regel nur am Sitz einer politischen Bezirksbehörde oder staatlichen Polizeibehörde errichtet werden. Druckerpressen und andere größere vervielfältigungsvorrichtungen dürfen zur nicht gewerbsmäßigen Herstellung von Druckwerken nur mit Erlaubnis der politischen Landesstelle gehalten werden. Beim Verkauf von Druckschriften durch Automaten hat die Behörde die Liste der Druckwerke zu genehmigen. Das Anschlagen und Aufhängen von Druckwerken an öffentlichen Orten und das Sammeln von Bestellungen ist nur mit behördlicher Bewilligung gestattet, das Hausieren mit Druckschriften und die Kolportage sind überhaupt verboten.

Es ist kaum denkbar, ein neues Pressegesetz zu schaffen, ohne an den gewerberechtlichen Bestimmungen zu rühren. Pressefreiheit und Pressegewerbefreiheit hängen so eng zusammen, daß die eine ohne die andere verkümmern muß. Die Vorlage folgt daher — trotz dem in der Pressequete von einigen Seiten erhobenen Widerspruch<sup>7)</sup> — dem Beispiel des Entwurfes der Pressenkammer und bezieht das Pressegewerberecht in die Reform ein. Diesem Gegenstande ist der ganze zweite Abschnitt gewidmet.

<sup>4)</sup> Vergleiche Pr. G. Pr. S. 48, 50, 51, 53, 55.

<sup>5)</sup> Pr. G. Pr. S. 12, 52, 56, 57.

<sup>6)</sup> Pr. G. Pr. S. 6, 7, 10, 11, 26—35.

<sup>7)</sup> Pr. G. Pr. S. 6, 10, 11.

Nur soweit das Preßgesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält, werden die Vorschriften der Gewerbegesetze aufrechterhalten. Aus anderen Gesetzen entspringende Beschränkungen nicht gewerblicher Natur (wie zum Beispiel die Einschränkung des Papierverbrauches oder das Recht der Behörden, aus bau-, verkehr- und sanitätspolizeilichen oder ähnlichen Gründen beschränkende Anordnungen zu erlassen) bleiben unberührt.

## Zu den §§ 7 bis 14.

Um der Presse ein möglichst großes Absatzgebiet zu sichern, befreit der Entwurf den Handel mit Druckwerken von den meisten der heute bestehenden Einschränkungen. Das gilt vor allem für den Zeitungsvertrieb, auf den wie bisher die Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht anzuwenden sind (Artikel V, lit. p, des kaiserlichen Patentgesetzes vom 20. Dezember 1859, R. G. Bl. Nr. 227). Der Entwurf gestattet den Verkauf von Zeitungen in bestimmten Lokalen — ebenso wie den Verkauf selbstverlegter Druckwerke — jeder eigenberechtigten Person und verlangt nicht mehr, als daß das Verkaufsort der Behörde angezeigt werde (§ 8). Zum Straßenverkauf wird nur gefordert, daß der Verkäufer das 18. Lebensjahr zurückgelegt habe. Zum Vertrieb von Zeitungen durch Automaten genügt es, den Ort, wo der Automat aufgestellt werden soll, vorher der Sicherheitsbehörde anzuzeigen (§ 13). Die Behörde kann bloß aus haupolizeilichen, verkehrspolizeilichen oder ähnlichen, nicht aber aus gewerbepolizeilichen Gründen die Aufstellung des Automaten an dem angezeigten Orte verbieten (§ 6, Absatz 2).

Der Konzessionszwang für die Preßgewerbe wird aufgehoben (§ 7) und damit eine Beschränkung der technischen Herstellung und der Verbreitung von Druckwerken beseitigt, die in anderen Staaten, wie Deutschland und Frankreich, schon längst nicht mehr besteht.<sup>8)</sup> Der gewaltige Aufschwung, den Buchdruck und Buchhandel in diesen Ländern genommen haben, beweist am besten, daß ein Niedergang der Preßgewerbe als Folge ihrer Freigebung nicht zu besorgen ist. Dagegen läßt sich nicht bestreiten, daß ein unvermittelter Übergang von dem bisherigen Konzessionsystem zur Gewerbebefreiung die bestehenden Unternehmungen vorübergehend schwer schädigen und die Schwierigkeiten beträchtlich vermehren würde, mit denen sie unter den gegenwärtigen labilen wirtschaftlichen Verhältnissen zu kämpfen haben. Der Entwurf will darum gemäß einem in der Preßenquête mehrfach gemachten Vorschlage<sup>9)</sup> die Bestimmung, daß die Ausübung der Preßgewerbe keiner besonderen Bewilligung bedarf, und die damit im Zusammenhang stehenden Vorschriften erst nach Ablauf von etwa viereinhalf Jahren in Kraft treten lassen (§ 61). Nach dieser Übergangszeit sollen das Druckereigewerbe, der Buch-, Kunst- und Musikalienhandel, der Betrieb von Leihbibliotheken und ähnlichen Anstalten freie Gewerbe sein, für den Ausschluß vom Antritt dieser Gewerbe und für die Entziehung der Gewerbeberechtigung ausschließlich die Bestimmungen der Gewerbeordnung über freie Gewerbe gelten. Es würde damit der Gewerbeverlust als gerichtliche Nebenstrafe und die Entziehung der Gewerbeberechtigung durch die Gewerbebehörde wegen Unverlässlichkeit ganz entfallen.

Auch die Beschränkung, daß Preßgewerbe in der Regel nur am Sitze einer politischen Bezirksbehörde oder staatlichen Polizeibehörde errichtet werden dürfen, soll aufgehoben werden.

Da für die gewerbsmäßige Herstellung von Druckwerken keine Konzession mehr gefordert wird, soll auch das Halten von Druckerpressen und anderen größeren Betriebsvorrichtungen ohne behördliche Bewilligung gestattet sein (§ 61, Absatz 2).

Nach dem Entwurf ist der Buch-, Kunst- und Musikalienhandel nicht nur als stehender Gewerbebetrieb möglich, sondern auch in der Form des Straßenverkaufes zugelassen. Für diese Art des Betriebes gelten dieselben Beschränkungen wie für den Straßenverkauf von Zeitungen. Außerdem sind aber auf den Straßenverkauf nichtperiodischer Druckwerke auch noch die für den Buchhandel überhaupt geltenden Bestimmungen anzuwenden. Es dürfen also zum Beispiel an Tagen und zu Stunden, wo die Läden der Buchhändler geschlossen zu halten sind, nichtperiodische Druckchriften auch auf der Straße nicht verkauft werden (§ 10).

Nach § 38 Gew. O. begreift die Anmeldung eines Handelsgewerbes ohne Beschränkung auf bestimmte Waren oder bestimmte Kategorien von Waren das Recht zum Handel mit „allen im freien Verkehr gestatteten und rücksichtlich des Verkaufes nicht an eine besondere Bewilligung (Konzession) gebundenen Waren“ in sich. Da es nach dem Entwurf zum Verkauf von Druckwerken keiner besonderen

<sup>8)</sup> Im Deutschen Reich ist die Konzessionspflicht für den stehenden Betrieb der Preßgewerbe durch die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 aufgehoben worden, in Frankreich war die Freigebung der Gründung von Buchdruckereien und Buchhandlungen eine der ersten Maßnahmen der dritten Republik (Dekret vom 10. September 1870).

<sup>9)</sup> Pr. G. Pr. S. 26, 29, 35.

Bewilligung mehr bedarf, könnte jeder, der ein Handelsgewerbe ohne Beschränkung angemeldet hat, auch Druckwerke verkaufen, ohne daß die Behörde hiervon Kenntnis erhielt. Auf diese Weise könnte die preßpolizeiliche Überwachung des Vertriebes von Druckwerken vereitelt oder doch erschwert werden. Der Entwurf nimmt deshalb den Verleiß von Zeitungen und den Handel mit anderen Druckwerken von der Vorschrift des § 38, Absatz 1, Gew. D. aus (§ 7, Absatz 2, § 8, Absatz 2).

Das Sammeln von Bestellungen auf Druckwerke ist anderen Gewerben gegenüber begünstigt<sup>10)</sup> und nur folgenden Beschränkungen unterworfen: Es dürfen nur Buch-, Kunst- und Musikalienhändler und die Verwaltungen inländischer Zeitungen Bestellungen sammeln, und zwar nur auf die von ihnen vertriebenen Druckwerke — Zeitungsverwaltungen also nur auf ihre Zeitungen. Diese Unternehmungen müssen ferner für die Personen, die sie hierzu verwenden wollen, die Ausstellung von Ausweiskarten erwirken und solche Ausweiskarten dürfen nur an Personen ausgegeben werden, die auch eine Legitimation als Handlungsreisender erhalten könnten (§ 9).

Der Vertrieb von Haus zu Haus soll auch nach dem Entwurf verboten sein (§ 12).<sup>11)</sup> Wird der Straßenverkauf von Druckwerken in dem weiten Umfang freigegeben, wie es der Entwurf vorschlägt, dann besteht kein Bedürfnis, auch noch das Hausieren von Haus zu Haus zu gestatten. Gerade diese Form des Vertriebes ist nicht unbedenklich. Sie birgt die Gefahr in sich, daß der Handel mit Druckwerken zum Vorwand genommen wird, um die Gelegenheit zu strafbaren Handlungen auszunützen; sie würde sehr oft dazu mißbraucht werden, den der Beeinflussung am leichtesten zugänglichen Teilen der Bevölkerung Machwerke aufzudrängen, die zu allem eher geeignet sind als zur Verbreitung der Volksbildung. In großen Städten könnte der Hausierhandel übrigens leicht zu einer Plage für die Bevölkerung werden. Es ist daher begreiflich, daß die Forderung nach Freigabe des Vertriebes von Haus zu Haus bisher nur wenig Vertreter gefunden hat.

Zum Aushängen und Anschlagen von Druckwerken an öffentlichen Orten ist keine behördliche Bewilligung erforderlich, doch kann die Behörde bestimmte Plätze bezeichnen, wo allein Ankündigungen angeschlagen werden dürfen (§ 14). Diese Bestimmung hat nicht preßpolizeilichen Charakter; sie erkennt bloß die verkehr- und hauspolizeilichen Befugnisse der Verwaltungsbehörden ausdrücklich an.

Die an anderen als den hierzu bestimmten Plätzen angeschlagenen Plakate kann die Sicherheitsbehörde entfernen (§ 17); im übrigen unterliegen Plakate der Beschlagnahme nur unter denselben Beschränkungen wie alle anderen Druckwerke (§ 48).

### Zu § 15.

Die Bestimmung des § 15 findet weder im geltenden Recht noch in früheren Preßgesetzentwürfen ein Vorbild; sie erfüllt aber ein dringendes Bedürfnis.

Es ist jedem Kriminalisten bekannt, daß strafbare Handlungen Jugendlicher sehr oft auf den übermächtigen Eindruck zurückzuführen sind, den die ausführliche Schilderung von Verbrechen, die Lektüre von Räuber- und Detektivgeschichten, erotischen Schriften u. dgl. auf das Vorstellungsleben unreifer Personen übt.<sup>12)</sup> Es läßt sich statistisch nachweisen, daß jedes Ausblühen dieser Art von „Literatur“ eine Zunahme der Kriminalität der Jugendlichen zur Folge hat. Allgemein wird darum auch die Notwendigkeit anerkannt, zu verhindern, daß derlei Druckwerke unter der Jugend verbreitet werden.<sup>13)</sup>

Das geschäftliche Interesse einzelner Unternehmer, die aus der Verbreitung solcher Schundliteratur Gewinn ziehen, kann gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Erziehung der heranwachsenden Jugend nicht ins Gewicht fallen. Eine Bestimmung, die den Absatz solcher Machwerke an die Jugend verhindert oder doch wenigstens erschwert, bedarf daher wohl kaum einer Rechtfertigung. Nur über die Art, wie der Gedanke verwirklicht werden soll, mag man verschiedener Meinung sein.

Die technische Schwierigkeit liegt in der Unmöglichkeit, den jedermann geläufigen Begriff „Schundliteratur“ scharf abzugrenzen. Es handelt sich dabei keineswegs ausschließlich oder auch nur vorwiegend um Druckwerke strafbaren Inhaltes. Auch der Gegenstand der Darstellung ist nicht das Entscheidende. Schilderungen von Verbrechen finden sich bei den größten Schriftstellern und in Werken von hohem sittlichen Gehalt. Noch weniger kann der literarische Wert oder Unwert eines Werkes zum Maßstab genommen werden. Denn wenn er selbst entscheidend wäre, würde eine Strafbestimmung, die ihn als Merkmal verwertet, nicht praktikabel sein.

<sup>10)</sup> Vgl. § 59, Absatz 2, Gew. D.

<sup>11)</sup> Vgl. Pr. E. Pr. S. 30.

<sup>12)</sup> Meyer, „Schundliteratur und Schundfilm“, Arch. Krim. Anthr. 53, 175; Homburger, „Der Einfluß der Schundliteratur auf jugendliche Verbrecher und Selbstmörder“, M. Schr. Krim. Psych. 6, 145.

<sup>13)</sup> Vgl. z. B. den Artikel „Preßfreiheit“ in der Nummer 11 des „Druckerei-Arbeiters“ vom Jahre 1919.

Die Versuche begrifflicher Abgrenzung in fremden Gesetzen scheinen nicht nachahmenswert.

Das Polizeistrafgesetz des Kantons Basel-Stadt verbietet im § 57<sup>14)</sup>, „anstößige Schriften, Bilder oder andere Gegenstände, welche das sittliche Wohl von jugendlichen Personen unter 18 Jahren zu gefährden geeignet sind, in einer Weise, daß sie deren Kenntnisnahme zugänglich sind, feilzuhalten, zu verbreiten, öffentlich anzukündigen, geschäftsmäßig auszuleihen oder an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, auszustellen.“<sup>15)</sup>

Die deutsche Gewerbeordnung schließt Druckwerke vom Feilbieten im Umherziehen, vom Verkauf von Haus zu Haus und vom Straßenverkauf aus, „insofern sie in sittlicher oder religiöser Beziehung Ärgernis zu geben geeignet sind“. Auch das Auffuchen von Bestellungen auf solche Druckwerke ist untersagt (§ 56, Absatz 3, §§ 42a und 43). Die Rechtsprechung hat diese Vorschrift, namentlich den Begriff der „Sittlichkeit“ so weit ausgelegt,<sup>16)</sup> daß die Bestimmung im Wesen genügt, die Verbreitung der Schundliteratur in den angeführten Formen des Vertriebes zu verhindern. Als ein schwerer Mangel der deutschen Gesetzgebung wird aber das Fehlen eines ähnlichen Verbots für den Verkauf im stehenden Gewerbebetrieb empfunden.<sup>17)</sup> Während des Krieges ist diese Lücke durch Verordnungen auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand ausgefüllt worden, die teils unmittelbar die Verbreitung der vom Polizeipräsidenten Berlin in die amtlichen Listen der Schundliteratur aufgenommenen Werke untersagt, teils die Polizeibehörden ermächtigt haben, die Verbreitung von Druckwerken zu verbieten, „die geeignet sind, die Erziehung der Jugend ungünstig zu beeinflussen“.

Der in diesen Kriegsverordnungen eingeschlagene Weg vermeidet die Schwierigkeit begrifflicher Abgrenzung und bietet zugleich den Vorteil, daß er den Buchhandel am wenigsten behindert. Der Buchhändler weiß, woran er sich zu halten hat, und läuft nicht Gefahr, mit den Anschauungen der Gerichte, die hinterher darüber zu erkennen haben, ob ein bestimmtes Werk „anstößig“ oder „Ärgernis zu geben geeignet“ sei, in Widerspruch zu kommen.

Der Entwurf folgt deshalb dem Vorbilde dieser Kriegsverordnungen und will im § 15 die Sicherheitsbehörden ermächtigen, auf Antrag einer Unterrichtsbehörde bestimmte Druckwerke oder Druckwerke bestimmter Art von der entgeltlichen oder unentgeltlichen Überlassung an Personen unter 18 Jahren auszuschließen. Die Beschränkung, daß das Druckwerk anstößig sein müsse, ist nicht aufgenommen, aber durch das Erfordernis des Antrages einer Unterrichtsbehörde ersetzt, womit zugleich eine Bürgschaft gegen einen Mißbrauch der Ermächtigung durch die Sicherheitsbehörden geschaffen ist.

#### Zu den §§ 16 und 17.

Die §§ 16 und 17 enthalten Strafbestimmungen gegen Übertretungen der Vorschriften des zweiten Abschnittes. Als Strafen sind Geldstrafen, Arrest und Verfall angedroht. Wegen einer Übertretung der Vorschriften des zweiten Abschnittes kann jedoch nicht — wie nach den §§ 34 und 37 — das Druckwerk, sondern es können nur die einzelnen Stücke des Druckwerkes für verfallen erklärt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, also zum Beispiel die verbotswidrig kolportierten oder angeschlagenen Exemplare. Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person wegen einer nach § 16 strafbaren Übertretung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich, so kann die Sicherheitsbehörde selbständig auf den Verfall erkennen; der Verfall ist in solchen Fällen — man denke an die Verteilung oder den Verkauf von Druckwerken auf der Straße durch Unmündige, auf den Anschlag von Ankündigungen an hiezu nicht bestimmten Plätzen durch Personen, die der Behörde nicht bekannt sind — das einzige Mittel, dem Gesetze Geltung zu verschaffen.

<sup>14)</sup> Die Bestimmung ist vom Großen Rat des Kantons Basel-Stadt am 3. Juni 1909 einstimmig angenommen worden.

<sup>15)</sup> In Massachusetts ist das Verkaufen, Verteilen, Verleihen und Verschenken von Zeitungen, die über neue Verbrechen berichten, an Kinder verboten, in Illinois durch ein Gesetz vom 22. April 1899 die Verbreitung der Bilder von Verbrechern allgemein untersagt (Gustl, „Die Grundbegriffe des Pressegesetzes“, Seite 110).

<sup>16)</sup> Siehe darüber Stenglein, „Die strafrechtlichen Nebengesetze des Deutschen Reiches“, Seite 804.

<sup>17)</sup> Umhauer, „Die Bekämpfung der Schundliteratur“, M. Schr. Krim. Psych. 7, 585; Hellwig, „Die Schundliteratur und ihre Bekämpfung“, Goldb. Arch. 65, 146; Brunner, „Der Kampf gegen die Schundliteratur im Kriege“, Deutsche Strafrechtszeitung, 1916, Seite 137.

### Zum dritten Abschnitt.

#### Zu § 19.

Nach einer von angesehenen Gesetzgebern befürworteten Methode und gemäß einer in der Preßequete gegebenen Anregung<sup>18)</sup> werden im zweiten Absätze des § 19 die von den Ordnungsvorschriften ausgenommenen Druckwerke nicht wie im Entwurfe der Pressenkammer bloß durch einen abstrakten Satz gekennzeichnet, sondern auch durch Anführung konkreter Beispiele näher bestimmt. Auch sind der besseren Übersicht halber die im geltenden Gesetz an verschiedenen Stellen verstreuten Bestimmungen über Ausnahmen von den Ordnungsvorschriften in einen Paragraphen zusammengefaßt. Die besondere Erwähnung der Banknoten, Schuldverschreibungen, Aktien und Lose bringt sachlich keine Neuerung. Sie dienen „dem Verkehre“. Sie verdienen aber in einer Aufzählung, die selbst der Formulare und Besuchskarten gedenkt, ausdrücklich angeführt zu werden.

#### Zu den §§ 20 und 21.

Da der Entwurf auf die vorläufige Anzeige über die Herausgabe einer periodischen Druckschrift verzichtet, müssen verschiedene Angaben, die bisher in dieser Anzeige enthalten waren und für die Behörden von Wichtigkeit sind, auf der Druckschrift selbst ersichtlich sein, so die Angaben über die Person des Verlegers und über die Zeitabstände, in denen die Zeitung erscheint. Diese Angabe ist besonders bedeutsam, weil ohne sie gar nicht feststünde, ob eine neu erscheinende Zeitschrift als Zeitung im Sinne des Entwurfes anzusehen ist.

#### Zu § 22.

Den verantwortlichen Redakteur treffen außer der Verantwortung, nach der er benannt ist, auch noch verschiedene andere Pflichten (zum Beispiel die Pflicht zur Aufnahme von Entgegnungen [§ 28] oder die Pflicht zum kostenlosen Abdruck von Verfallserkenntnissen [§ 58]). Es ist deshalb von Wichtigkeit, klar anzusprechen, daß darunter nicht etwa der fiktiv auf der Druckschrift genannte, sondern der wirkliche Leiter der Zeitung zu verstehen ist. Durch das Wort „jeweils“ werden besondere Bestimmungen über die Stellvertretung entbehrlich.

Durch die Verweisung auf § 13 der Wahlordnung werden einige neue Ausschließungsgründe geschaffen. Es ist aber gerechtfertigt, zu der Ehren- und Vertrauensstellung eines verantwortlichen Zeitungsleiters nur Personen zuzulassen, die das aktive und passive Wahlrecht in die Nationalversammlung haben oder hätten, wenn sie Inländer wären.

Die Ausschließung der Mitglieder der Nationalversammlung, der Landesversammlungen und der Mitglieder des Hauptausschusses ist in der Preßequete ausdrücklich begehrt worden<sup>19)</sup> und erklärt sich aus ihrer Immunität. Der verantwortliche Zeitungsleiter muß, wie schon der Name sagt, eine Person sein, die zur Verantwortung gezogen werden kann, und zwar sofort und unbedingt. Die Notwendigkeit, zu seiner Verfolgung immer erst die Zustimmung des Vertretungskörpers einzuholen, dem er angehört, würde seine Stellung vor Gericht erschweren und ungewiß machen. Beides ließe dem Zweck der Einrichtung zuwider.

#### Zu den §§ 23 bis 25.

Die Einführung eines Zeitungsregisters soll zwei Forderungen erfüllen, die in der Preßequete mit großem Nachdruck vertreten worden sind: die Forderung, das Inkognito der Zeitungsunternehmer zu lösen,<sup>20)</sup> und die Forderung, Bestimmungen zu treffen, die unabhängig vom Urheberrecht die bestehenden Zeitungen gegen den unbefugten Gebrauch ihres Titels schützen.<sup>21)</sup> Beides kann am einfachsten durch eine dem Handelsregister nachgebildete Einrichtung geschehen. Sie gewährleistet die Publizität und ermöglicht es, dem Handelsgericht in derselben Weise, wie es den unbefugten Gebrauch einer Firma zu ahnden berufen ist (Artikel 26 H. G. B.), auch den Schutz der Zeitungen gegen den Mißbrauch ihres Titels zu übertragen. Das Zeitungsregister ist zugleich die notwendige Voraussetzung für eine wirksame Durchführung der im Entwurf enthaltenen Bestimmungen über die Haftung des Unternehmers für Geldstrafen und Kosten. Es hat sein Vorbild im englischen register of the proprietors of newspapers.<sup>22)</sup>

<sup>18)</sup> Pr. G. Pr. S. 47.

<sup>19)</sup> Pr. G. Pr. S. 9, 10.

<sup>20)</sup> Pr. G. Pr. S. 15, 16, 23, 49, 56.

<sup>21)</sup> Pr. G. Pr. S. 51, 55, 57.

<sup>22)</sup> 44, 45 Vict. ch. 60.

## Zu § 26.

Der Entwurf beschränkt das Anwendungsgebiet der bisher in weitestem Umfang zulässigen vorläufigen, nicht richterlichen Beschlagnahme auf einige wenige bestimmte Fälle. Auch dieser letzte Rest verwaltungsrechtlichen Zwanges würde aber nicht oder zum mindesten nicht rechtzeitig angewendet werden können, wenn die Behörde nicht in der Lage wäre, jedes nicht allzu umfangreiche Druckwerk sofort bei seinem Erscheinen daraufhin zu prüfen, ob es jenem Minimum an äußeren und inneren Erfordernissen genügt, von deren Erfüllung die Zulässigkeit der Verbreitung abhängt. Es ist daher notwendig, die Drucker zu verhalten, gleichzeitig mit dem Beginne der Verbreitung ein Probestück an die Sicherheitsbehörde abzuliefern, und die Verletzung dieser Pflicht selbst mit der Beschlagnahme zu bedrohen. Bei nichtperiodischen Druckschriften gibt es überhaupt kein Ersatzmittel für diesen Ablieferungszwang und bei Zeitungen wären, da das Abonnieren keineswegs die rechtzeitige Lieferung aller Nummern gewährleistet, umfangreiche und kostspielige Vorkehrungen der Sicherheitsbehörde nötig, damit ihr jede einzelne Nummer sofort nach dem Erscheinen zukomme. Den Zeitungen dagegen verursacht die Ablieferung der Probestücke weder Mühe noch nennenswerte Kosten. Was aber andere Druckwerke betrifft, die möglicherweise einen höheren Wert haben (Kunstbrüche und Tonwerke), so bestimmt der Entwurf, daß sie von der Sicherheitsbehörde binnen 14 Tagen zurückzustellen sind, wenn sie nicht zum Gegenstand eines Strafverfahrens gemacht werden. Von Büchern, deren Umfang drei Druckbogen übersteigt, werden keine Probestücke verlangt, da solche Bücher weder so rasch geprüft werden können noch so rasch verbreitet werden, daß ein sofortiges Eingreifen der Behörde möglich und notwendig wäre.

Die Probestücke sollen wie bisher bei der Sicherheitsbehörde des Erscheinungsortes abgeliefert werden. Gegen die dem Drucker im Entwurf der Pressenkammer eingeräumte Wahl zwischen Druck- und Erscheinungsort sprechen, wie schon in der Pressenquete hervorgehoben worden ist,<sup>23)</sup> praktische Bedenken.

## Zu § 27.

Der höchste Preis der unentgeltlich abzuliefernden Pflichtstücke wird, der Entwertung des Geldes entsprechend, wie im Entwurfe der Pressenkammer mit 100 K bestimmt.

## Zu § 28.

Das Wort „Berichtigung“ entspricht dem Wesen der Einrichtung nicht, die damit bezeichnet wird. Es weckt die Vorstellung, daß das, was berichtigt wird, falsch, das, was darauf erwidert wird, richtig sein müsse, und hat so zu der Forderung geführt, daß eine Berichtigung nicht solle aufgenommen zu werden brauchen, wenn sie den Tatsachen nicht entspricht. Diese Forderung ist eine Zeitlang von den Vertretern der Presse selbst sehr nachdrücklich vertreten,<sup>24)</sup> später aber von den meisten wieder fallen gelassen worden. Austerlitz<sup>25)</sup> hat sie mit schlagenden Gründen bekämpft und auf den Entwurf der Pressenkammer ist sie ohne Einfluß geblieben. Mit Recht. „Was ist denn eine Berichtigung? Die Zuschriften auf Grund des § 19 hält wohl kein Mensch für Offenbarungen von Wahrheitsliebe, für Aussagen, die mit peinlicher Genauigkeit gemacht werden, sondern man hält sie dafür, was sie auch sind: für die Rede des anderen. Eines Mannes Rede ist keines Mannes Rede, man muß sie hören alle beide.“<sup>26)</sup> Die „Berichtigung“ ist mit anderen Worten keine Berichtigung, sondern eine bloße Entgegnung und darum will sie der Entwurf auch so nennen.

Im übrigen ist an den Bestimmungen des geltenden Rechtes nicht viel geändert. Es entfallen alle Begünstigungen der behördlichen Berichtigungen. Auch eine Behörde kann nur entgegnen, wenn sie „beteiligt“ ist, auch ihre Entgegnung darf ein gewisses Ausmaß nicht überschreiten, und auch behördlichen Entgegnungen gegenüber hat der Redakteur das Recht zur Polemik. Neu ist ferner die im Wesen dem Entwurf der Pressenkammer entnommene Bestimmung, daß die Aufnahme der Entgegnung verweigert werden kann, wenn sie später als sechs Wochen nach dem Erscheinen des zu berichtigenden Artikels einlangt, wenn sie mehr als doppelt so lang ist als die Stelle, gegen die sie sich richtet, und wenn sie weder in deutscher noch in der Sprache des Artikels abgefaßt ist. — Beschränkungen, die kaum der Rechtfertigung bedürfen. Von der Art, wie die Aufnahme einer Berichtigung erzwungen werden kann, handelt der § 33 des Entwurfes.

<sup>23)</sup> Pr. E. Pr. S. 49.

<sup>24)</sup> Vereinzelt auch noch in der Pressenquete, Pr. E. Pr. S. 59.

<sup>25)</sup> Pressfreiheit und Pressrecht, Wien, 1902, Seite 83.

<sup>26)</sup> Austerlitz, a. a. O., Seite 89.

## Zu § 29.

Die durch den Krieg und die inneren Verhältnisse hervorgerufene Aufregung und Neugier der Bevölkerung hat einzelne Unternehmer zu Praktiken veranlaßt, die hart an Betrug grenzen, wenn sie nicht schon Betrug sind. Viele „Extraausgaben“, die auf den Straßen kolportiert werden und reißenden Absatz finden, enthalten nichts als ein paar Nachrichten, die schon am Tage vorher in anderen Blättern gestanden haben,<sup>27)</sup> ja es gibt Extraausgaben, die überhaupt keine Nachrichten enthalten, sondern bloß irgendeinen Aufsatz, den der Verfasser ganz offenbar nur geschrieben hat, um ein Blatt Papier so anzufüllen, daß es einer echten „Extraausgabe“ ähnlich sieht.

Solchen Praktiken will der Entwurf entgegenzutreten, indem er vorschreibt, daß Sonderausgaben nur zur Veröffentlichung neuer Nachrichten von größerer Wichtigkeit und allgemeinem Interesse veranstaltet werden dürfen. Ausgenommen sind nur größere Sonderhefte wissenschaftlicher und sonstiger Fachzeitschriften, wie sie bei Kongressen, Jubiläen und ähnlichen Gelegenheiten ausgegeben zu werden pflegen.

## Zu § 30.

Das Verbreitungsverbot ist das einzig wirksame Mittel, mit dem ein Staat verbrecherischen Übergriffen der auswärtigen Presse zu begegnen vermag. Alle Strafbestimmungen sind fruchtlos, weil die für die Herstellung verantwortlichen Personen nicht vor Gericht gestellt werden können, den inländischen Verbreiter aber in aller Regel kein Verschulden treffen wird, da er ohne besonderen Anlaß auch ausländische Druckschriften vor der Verbreitung nicht zu lesen braucht. Auch der Beschlagnahme ist eine ausländische Druckschrift in der Regel nur erreichbar, wenn sie von einer bestimmten inländischen Stelle aus verbreitet wird, nicht aber, wenn sie mit der Post an die einzelnen Abnehmer geschickt wird. Überdies kommt die Beschlagnahme meist viel zu spät.

Gegen die im Entwurf der Presserkammer vorgeschlagene Bestimmung, daß von ausländischen Zeitungen, die im Inlande anders als nur durch unmittelbare Postzusendung verbreitet werden sollen, der Sicherheitsbehörde in Wien regelmäßig zwei Probestücke zuzusenden sind, spricht die Erwägung, daß sie die Zeitungen nicht erfasst, die vom Ausland aus unmittelbar an die einzelnen Abnehmer versendet werden, daß sie die Frage offen läßt, wer zur Zusendung verpflichtet ist (namentlich dann, wenn eine ausländische Zeitung in verschiedenen Städten Vertriebsstellen hat oder mehrere Verschleißstellen in derselben Stadt); daß die Wiener Sicherheitsbehörde außerhalb ihres Sitzes gar nicht rechtzeitig eingreifen vermöchte und daß — auch abgesehen hievon — die „Zusendung“ das sofortige Einschreiten, das doch der Zweck der Hinterlegung ist, keineswegs gewährleistet. Es ist überhaupt kaum durchführbar, die Pflicht zur Vorlage von Probestücken dem inländischen Verbreiter aufzuerlegen, man müßte dann auch von jedem Buchhändler, der im Auslande erschienene Broschüren bis zu drei Druckbogen verkauft, verlangen, daß er Probestücke an die Sicherheitsbehörde abliefern. Die in der Pressenquete geforderte Gleichstellung der ausländischen mit den inländischen Druckwerken<sup>28)</sup> läßt sich eben, so wünschenswert sie an sich wäre, nur bis zu einem gewissen Grade verwirklichen.

Soll die Autorität des Staates der ausländischen Presse gegenüber nicht einfach preisgegeben, soll diese nicht von allen Schranken befreit und ihr damit ein Maß von Freiheit und Zügellosigkeit gestattet werden, das der inländischen Presse niemals eingeräumt werden kann, so muß der Regierung die Möglichkeit gewahrt werden, die Verbreitung einer ausländischen Zeitung im Inlande unter gewissen Umständen zu verbieten. Indem der Entwurf diese Befugnis zeitlich beschränkt und davon abhängig macht, daß gegen die Zeitung in einem Jahre zwei gerichtliche Erkenntnisse ergangen sein müssen, erhält das Verbreitungsverbot ein so enges Anwendungsgebiet, daß Mißbrauch wohl nicht zu besorgen ist.

## Die §§ 31 bis 33

enthalten die Sanktionen für die in den vorhergehenden Bestimmungen aufgestellten Normen. Die Tatbestände der §§ 31 und 32 entsprechen im wesentlichen den der §§ 9, 11, Absatz 2, 17 und 18 des geltenden Preßgesetzes. Doch sind überall nur Geldstrafen angedroht. Die Beträge sind mit Rücksicht auf die in der Pressenquete gegen die niedrigen Straffätze des Entwurfes der Presserkammer erhobenen Einwendungen<sup>29)</sup> etwas höher als dort. Neu sind die Strafandrohungen für die Veranstaltung unzulässiger Extraausgaben und für die einem Verbot der Regierung widerstrebende Verbreitung einer ausländischen Zeitung.

<sup>27)</sup> Vgl. Pr. G. Pr. S. 31, 34.

<sup>28)</sup> Pr. G. Pr. S. 43, 44, 45.

<sup>29)</sup> Pr. G. Pr. S. 12, 51, 52, 54.

Nach dem Muster der Regierungsvorlage vom Jahre 1902 und des Entwurfes der Presse-kammer wird der verantwortliche Redakteur von der Strafe für die Nichtaufnahme einer Entgegnung befreit, wenn er im guten Glauben gehandelt hat. Da dieses „Absehen von Strafe“ trotz eines Schuld-spruches der bisherigen Gesetzgebung fremd ist, trifft der zweite Absatz des § 33 die zur Ergänzung der bestehenden prozessualen Vorschriften nötigen Bestimmungen.

Zur Erzwingung der Aufnahme schlägt der Entwurf einen neuen Weg ein. An die Stelle der im geltenden Pressegesetz und im Regierungsentwurf vom Jahre 1902 angedrohten öffentlichen Strafen wegen Nichterfüllung der Verpflichtung zur Aufnahme soll, da es sich hier um einen Fall des Erfüllungszwanges handelt, die Vollstreckung nach den Vorschriften der Exekutionsordnung treten. Damit diese Vollstreckung des nötigen Nachdruckes nicht entbehre, soll der Gesamtbetrag der zur Erzwingung der Aufnahme vom Exekutionsgerichte verhängten Geldstrafen keiner Beschränkung unterworfen sein und der Herausgeber und der Zeitungsunternehmer für diese Geldstrafen ebenso haften wie für die von den Strafgerichten verhängten.

Durch diese Bestimmungen wird das im geltenden Recht angewendete und auch in der Presse-enquete<sup>30)</sup> nachdrücklich beströmte Zwangsmittel der Einstellung entbehrlich, zumal da diese Einstellung nach einer weitverbreiteten Ansicht auch nicht anders erzwungen werden kann als durch Verhängung von Geldstrafen (§ 25 PressG.).

### Zu § 34.

Der Verfall der mit Verletzung einer Ordnungsvorschrift hergestellten oder verbreiteten Druck-schriften wird in vielen Fällen das einzige Mittel bilden, den unbekanntem Schuldigen die Macht des Gesetzes fühlen zu lassen. Übrigens werden Verstöße gegen die Vorschriften der §§ 20, 21 und 26 fast nur bei solchen Druckwerken vorkommen, die auch wegen ihres Inhaltes zu beanstanden sind. Denn nur bei solchen werden der Drucker und der Herausgeber die erforderlichen Angaben oder die Hinterlegung des Probestückes unterlassen oder über die vorgeschriebenen Punkte falsche Angaben machen.

Daß betrügerische Extraausgaben und verbotene ausländische Druckwerke für verfallen zu erklären sind, ist wohl selbstverständlich.

Die Unbrauchbarmachung der Platten und Formen soll im Gegensatz zu dem Regierungsentwurf vom Jahre 1902 wegen einer bloßen Ordnungswidrigkeit nicht zulässig sein.

### Zum vierten Abschnitt.

Der Entwurf ist bemüht, die Sonderbestimmungen für die durch den Inhalt von Druckwerken begangenen strafbaren Handlungen auf das Maß des unbedingt Notwendigen zu beschränken. Das geschieht vor allem schon durch die Definition des Pressdeliktes im § 35. Diese Definition lehnt die namentlich in Deutschland weitverbreitete Ansicht ausdrücklich ab, die unter einem Pressdelikt jede strafbare Handlung verstehen will, bei deren Verübung sich der Täter des Mittels der Presse bedient. Danach könnte jede beliebige strafbare Handlung, zum mindesten in der Form der Anstiftung, mit der Wirkung „durch ein Druckwerk“ begangen werden, daß die besonderen Regeln über die presserechtliche Verantwortlichkeit auf sie anwendbar wären. Der Entwurf versteht dagegen unter einem Pressdelikt nur eine durch den Inhalt und die Erscheinungsform eines Druckwerkes in allen ihren Tatbestandsmerkmalen verkörperte strafbare Handlung. Wird der Tatbestand einer strafbaren Handlung nicht schon durch die Äußerung eines Gedankens an sich oder durch seine Äußerung in einem Druckwerke hergestellt, sondern muß erst ein weiteres Merkmal dazutreten, damit eine strafbare Handlung vorhanden sei (wie zum Beispiel beim Betrug, bei der Erpressung oder der Anstiftung die Übersendung des Druckwerkes an die bestimmte Person, die dadurch irregeführt, bedroht oder angestiftet werden soll), so ist die strafbare Handlung im Sinne des Entwurfes nicht durch ein Druckwerk begangen. Die besonderen Regeln über die presserechtliche Verantwortlichkeit finden keine Anwendung. Strafbar ist nur, wer das Delikt nach den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen zu verantworten hat.

Für die Pressdelikte im engeren Sinne sollen zunächst ebenfalls die Bestimmungen des allgemeinen Strafrechtes gelten. Es sollen alle Personen strafrechtlich verantwortlich sein, die bei der Drucklegung oder Verbreitung der strafbaren Druckschrift mit bösem Vorsatz oder, soweit es sich um ein Delikt handelt, das auch fahrlässig begangen werden kann, fahrlässig<sup>31)</sup> mitgewirkt haben. Es besteht kein

<sup>30)</sup> Pr. C. Pr. S. 9, 59.

<sup>31)</sup> Zum Beispiel Verletzung der Pflicht zur Offenheit in Ankündigungen nach § 25 Preistr. B.

Anlaß, irgendeine dieser Personen, sofern man ihr das zur Strafbarkeit nach dem allgemeinen Strafgesetze erforderliche Verschulden nachweisen kann, von der Verantwortlichkeit auszunehmen. Das wäre nicht mehr Befreiung der Presse von unzeitgemäßen beengenden Schranken, sondern ein Privileg, für das sich nicht der Schein eines Grundes anführen ließe. Wie sollte man es rechtfertigen, daß straflos bliebe, wer eine Schrift verbrecherischen Inhaltes in Kenntnis ihres Inhaltes druckt oder verlegt, während gestraft werden müßte, wer sie bloß vorliest oder zur Weitergabe an einen anderen abschreibt. Alle fremden Gesetze, die stets nur eine Person für den Inhalt einer Druckschrift verantwortlich machen, lassen sich dafür einen hohen Preis zahlen: Sie strafen den einen auch, wenn er unschuldig ist. Diese *responsabilité par cascades* ist aus einer bei uns längst überwundenen Betrachtungsweise hervorgegangen und von ihrer Einführung kann wohl keine Rede sein. Auch bei Preßdelikten darf nur der Schuldige und muß jeder Schuldige bestraft werden.

Gleichwohl kann sich das Preßgesetz nicht darauf beschränken, auf die allgemeinen Grundsätze über die Beteiligung mehrerer an einer strafbaren Handlung zu verweisen. Wie schon bei der Beratung der geltenden Preßgesetze in Oesterreich sowohl wie im Deutschen Reich hervorgehoben worden ist, ist die Art des Zusammenwirkens mehrerer an der Herstellung oder Verbreitung eines Druckwerkes beteiligter Personen so eigentümlich und die Ermittlung der Hauptschuldigen so schwierig, daß eine solche Verweisung auf die allgemeinen Grundsätze über die Mitschuld nicht genügt und das Fehlen ergänzender Bestimmungen in der Regel zur Straflosigkeit der größten Ausschreitungen führen müßte. Der Entwurf folgt daher dem Beispiel aller Preßgesetze und Entwürfe, die nicht nach belgischem Muster ohne jede Rücksicht auf das Verschulden strafen, und stellt eine besondere Strafandrohung für gewisse, an der Drucklegung und Veröffentlichung eines Druckwerkes beteiligte Personengruppen auf, die durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Sorgfalt die Herstellung oder Verbreitung eines Druckwerkes ermöglichen, durch das ein Preßdelikt begangen wird. Auch die Bestrafung wegen dieses besonderen Deliktes setzt also ein Verschulden voraus. Die Bestimmung hat keineswegs den Zweck, unter allen Umständen die Bestrafung irgendeiner Person zu ermöglichen, mag sie auch unschuldig sein. Sie will nur den zur Verantwortung ziehen, der die ihm vermöge seiner Stellung zu dem Druckwerke obliegende Sorgfalt verletzt und dadurch die Herstellung oder Verbreitung eines Druckwerkes mit strafbarem Inhalt ermöglicht hat. Worin diese Sorgfalt bei jeder der verantwortlichen Personengruppen besteht und wann eine pflichtwidrige Vernachlässigung dieser Sorgfalt vorliegt, darüber lassen sich — abgesehen etwa von der dem Redakteur obliegenden Sorgfalt — hier ebensowenig allgemein gültige Regeln aufstellen wie bei anderen fahrlässigen Delikten. Darüber entscheiden die im Geschäftsverkehr herrschende Auffassung, die Umstände des konkreten Falles und die persönlichen Verhältnisse des zur Anwendung der Sorgfalt Verpflichteten. Nur beim verantwortlichen Zeitungsleiter läßt sich sagen, daß seine Pflicht darin besteht, alle zur Aufnahme in die Zeitung bestimmten Beiträge zu lesen und zu verhindern, daß ein Beitrag strafbaren Inhaltes aufgenommen werde. „Mit der Institution des verantwortlichen Redakteurs — der Entwurf hat sich die vernünftige Bestimmung anderer Preßgesetze angeeignet, daß auch mehrere verantwortliche Redakteure, jeder für einen abgegrenzten Teil des Blattes, bestellt werden können — wird der Zeitung eine Pflicht auferlegt, deren Umfang ihr bekannt ist und die von ihr auch geleistet werden kann. Der Grad seiner Verantwortlichkeit ist dem verantwortlichen Manne bekannt und er ist durchaus imstande, ihn im Auge zu behalten.“<sup>22)</sup>

„Der verantwortliche Redakteur ist verpflichtet und befähigt, die Verübung strafbarer Handlungen zu hindern; daß er diese Verpflichtung nicht erfüllt hat, ist sein Verschulden.“<sup>23)</sup> Das alles ergibt sich schon aus dem Begriff und braucht daher im Gesetz nicht ausdrücklich gesagt zu werden.

Beim Verleger, Drucker und Verbreiter aber läßt sich eine solche einfache Regel nicht aufstellen. Keiner von ihnen ist unter allen Umständen verpflichtet, die von ihm verlegte, gedruckte oder verbreitete Druckschrift vorher zu lesen, keiner von ihnen wäre das auch nur imstande. Es kann aber sein, daß schon die Person des Verfassers, der Titel des Werkes, auffällige Bilder oder andere Umstände den Verdacht eines strafbaren Inhaltes erwecken müssen, und dann wird es allerdings seine Pflicht sein, sich vor der Drucklegung oder Verbreitung zu überzeugen, daß das Werk nichts Strafbares enthalte. Abzulehnen ist jedenfalls die Art, wie das gegenwärtige Preßgesetz die Verantwortlichkeit dieser Personen begrenzt, zu verwerfen ist jede Schuldpräsumtion, die aus äußerlichen Merkmalen, wie dem Fehlen der Angabe des Druckortes oder der gesetzwidrigen Art der Verbreitung unwiderleglich folgert, daß dem an der Herstellung oder Verbreitung des Druckwerkes Beteiligten ein Verschulden zur Last falle. Nicht auf

<sup>22)</sup> Austerlitz, a. a. D., S. 95.

<sup>23)</sup> Austerlitz, ebenda, S. 96.

diese Außerlichkeiten kommt es an, sondern darauf, ob Umstände vorliegen, die dem Verleger, Drucker oder Verbreiter die Prüfung des Inhaltes zur Pflicht gemacht hätten.<sup>34)</sup>

Bei dieser Auffassung des Entwurfes ist es selbstverständlich, daß niemand wegen Vernachlässigung der pflichtmäßigen Sorgfalt bestraft werden kann, wenn er durch einen unabwendbaren Umstand verhindert worden ist, die ihm obliegende Sorgfalt anzuwenden. Denn in einem solchen Fall kann von einem Verschulden keine Rede sein. Es wäre gar nicht nötig, das ausdrücklich auszusprechen, und die Bestimmung ist nur deshalb aufgenommen worden, weil sie in früheren Entwürfen enthalten war und ihr Fehlen zu Irrthümern verleiten könnte.

Obwohl nun der Entwurf schon durch die Fassung der Bestimmung über die Vernachlässigung der pflichtmäßigen Sorgfalt dafür sorgt, daß nur den wirklich Schuldigen eine Strafe treffe, schränkt er die Haftung der presserechtlich verantwortlichen Personen — auch die des verantwortlichen Redakteurs — überdies noch dadurch ein, daß er nach dem Vorbilde des Entwurfes der Pressekommission die Verfolgung aller dieser Personen wegen Vernachlässigung der pflichtmäßigen Sorgfalt für unzulässig erklärt, wenn der Verfasser, Herausgeber oder Einsender des Werkes bekannt und für die durch das Druckwerk begangene Handlung strafbar ist<sup>35)</sup> und deswegen verfolgt<sup>36)</sup> und vor Gericht gestellt werden kann.<sup>37)</sup> Verfolgungshindernisse, die auf ein Verschulden des Anklägers zurückzuführen sind (zum Beispiel Verjährung wegen nicht rechtzeitiger Verfolgung), kommen dabei nicht in Betracht. Die Verfolgung des Verlegers, Druckers oder Verbreiters soll auch dann ausgeschlossen sein, wenn ein anderer ihrer Vormänner, zum Beispiel der verantwortliche Zeitungsleiter oder vor dem Drucker der Verleger bekannt, strafbar und verfolgbar ist und vor Gericht gestellt werden kann.

Zu einer Verfolgung des Druckers oder Verbreiters wird es daher nur in ganz seltenen Fällen kommen.

#### Zu § 37.

Der Verfall von Druckwerken strafbaren Inhaltes und die Veröffentlichung der Erkenntnisse, durch die die Strafbarkeit des Inhaltes festgestellt wird, sind als Nebenfolgen einer durch ein Druckwerk begangenen strafbaren Handlung fast allen Pressgesetzen bekannt. Durch die Fassung ist klargestellt, daß die Veröffentlichung des Erkenntnisses nicht von Amts wegen zu erfolgen hat, sondern dem Ankläger obliegt.

#### Zu § 38.

Der erste Absatz des § 38 wiederholt eine schon dem geltenden Recht angehörige, in allen Pressgesetzen wiederkehrende Bestimmung und hebt ausdrücklich hervor, daß auch Berichte über Teile einer Verhandlung der National- oder einer Landesversammlung, also auch die Wiedergabe einzelner Reden, von jeder Verantwortlichkeit frei sind.

Der zweite Absatz bringt eine auch im Entwurf der Pressekommission enthaltene Neuerung, indem er wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Gerichtsverhandlungen von der Verantwortlichkeit ausnimmt, allerdings mit der Einschränkung, daß das Gericht aus bestimmten, im Text angeführten Gründen die Veröffentlichung durch die Presse verbieten kann. Eine solche Einschränkung ist notwendig, da es hier an jener Garantie fehlt, die bei Parlamentsberichten in der Persönlichkeit der zur Teilnahme an der Verhandlung Berufenen gelegen ist. Ohne eine solche Einschränkung könnte die Anklagebank zu einer Tribüne werden, von der aus die fragwürdigsten Elemente die für die öffentliche Ordnung und Sittlichkeit gefährlichsten oder die Ehre ihrer Mitbürger auf das schwerste verletzenden Äußerungen vor der breitesten Öffentlichkeit vorzubringen imstande wären. Die Bestimmungen des Entwurfes gehen trotz dieser Einschränkung beträchtlich über die den Gerichtssaalberichten in anderen Staaten eingeräumte Immunität hinaus. Das französische Pressgesetz zum Beispiel befreit solche Berichte nur von der Verantwortlichkeit für Ehrenbeleidigungen und gibt dem Gericht überdies das Recht „de prononcer la suppression des discours injurieux, outrageants ou diffamatoires“.<sup>38)</sup>

<sup>34)</sup> Die in der Pressenquete gegen die Verantwortlichkeit des Druckers erhobenen Einwendungen (Pr. G. Pr. S. 19, 28, 29, 35, 36, 45, 46, 47) gehen alle von der irrigen Annahme aus, die pflichtmäßige Sorgfalt, für deren Vernachlässigung der Drucker verantwortlich gemacht werden soll, bestehe darin, daß er alle von ihm gedruckten Werke vorher lese. Die im vorliegenden Entwurf vorgeschlagene Regelung wird durch sie nicht berührt.

<sup>35)</sup> Das wäre zum Beispiel nicht der Fall, wenn die Veröffentlichung gegen seinen Willen geschehen ist.

<sup>36)</sup> Er darf also zum Beispiel nicht immun sein.

<sup>37)</sup> Sein Aufenthalt muß daher bekannt sein und der Verfolgte muß sich im Inlande befinden oder an das Inland ausgeliefert werden können.

<sup>38)</sup> Code de la Presse, Art. 41.

## Zu § 39.

Die Bestimmungen über die Verjährung sind im wesentlichen dem Entwurf vom Jahre 1902 entnommen.

## Zum fünften Abschnitt.

## Zu § 40.

Da die Übertretung der gewerberechtlichen Vorschriften des Preßgesetzes künftig nicht mehr von den Gerichten gestraft werden soll, läßt sich die bisherige ausschließliche Kompetenz der Gerichte „in Preßsachen“ nicht aufrecht erhalten. § 40 beschränkt sich deshalb darauf, zu bestimmen, daß die im Preßgesetz mit Strafe bedrohten Übertretungen, soweit nichts anderes bestimmt ist, vor die Bezirksgerichte gehören.

## Die §§ 41 und 42

wiederholen bloß bereits geltende Bestimmungen.

## Zu § 43.

Statt des Druckortes soll künftig in der Regel der Erscheinungsort als Tatort gelten. So ist die Frage auch im deutschen Preßgesetz geregelt. Die neue Kompetenzbestimmung hat den Vorzug, daß das Strafverfahren in der Regel an demselben Ort durchzuführen sein wird, an dem die Probeexemplare überreicht werden müssen. Im bisherigen Rechte haben sich aus der Verschiedenheit der örtlichen Kompetenz für die Hinterlegung und für das Strafverfahren wiederholt Schwierigkeiten ergeben.

## Zu § 44.

Die sukzessive Haftung der preßrechtlich verantwortlichen Personen für Vernachlässigung der pflichtmäßigen Sorgfalt macht es notwendig, das Strafverfahren gegen die in der Reihenfolge der Verantwortlichen weiter hinten Stehenden aufzuschieben, bis über die Anklage gegen den Vormann entschieden ist. Sonst wäre unter Umständen die Wiederaufnahme des voreilig durchgeführten Strafverfahrens notwendig.

Die Vorentscheidung soll jedoch für das später erkennende Gericht nicht bindend sein, wenn sie auf dem Rücktritt des Anklägers von der Verfolgung beruht, da es sonst in dessen Macht stünde, sich unter den verschiedenen Verantwortlichen eine bestimmte Person auszuwählen.

## Zu den §§ 45 bis 47.

Die §§ 45 bis 47 wiederholen Bestimmungen, die schon im Entwurf vom Jahre 1902 enthalten waren. Es ist jedoch hervorzuheben, daß die Verbreitung und der Abdruck beschlagnahmter Druckschriften nicht mehr zu den Ordnungsdelikten gehören, die zu einer vorläufigen Beschlagnahme berechtigen.

## Zu § 48.

Von allen Einrichtungen des Preßrechtes wird keine leidenschaftlicher und nachhaltiger bekämpft als die vorläufige Beschlagnahme und namentlich die nichtrichterliche oder, wie sie häufig genannt wird, die polizeiliche Beschlagnahme. Diese Gegnerschaft läßt sich aber nicht aus dem Wesen der Einrichtung, sondern nur aus dem Umstand erklären, daß die geltende österreichische Strafprozessordnung das Beschlagnahmen so leicht macht und es dem Staatsanwalt ermöglicht, die Beschlagnahme in einem rein objektiven Verfahren zu rechtfertigen, ohne jede Rücksicht darauf, ob der für die Herstellung oder Verbreitung des Druckwerkes Verantwortliche bekannt ist und vor Gericht gestellt werden könnte, ja vielleicht sogar vor Gericht gestellt zu werden wünscht, um vor dem zuständigen Richter die Gesetzmäßigkeit seines Vorgehens und die Rechtswidrigkeit der Beschlagnahme darzutun. Daß dieser Bruch mit dem Legalitätsprinzip nicht gerechtfertigt ist, wird heute kaum noch jemand bestreiten.

Die in dem Verzicht auf die subjektive Verfolgung gelegene Milde gegen die Person wird durch um so größere Strenge gegen das Druckwerk wettgemacht. Es ist psychologisch begreiflich, daß der Satz „in dubio pro reo“ an schützender Kraft verliert, wenn der Angeklagte nicht eine Person, sondern ein Stück Papier ist, und daß ein von der Strafe losgelöstes Verbot dem Ankläger nicht leicht versagt wird, wenn schon eine Entscheidung des Gerichtes vorausgegangen ist, die die Beschlagnahme bestätigt hat. An die Stelle der selbständigen abermaligen Prüfung der Rechtsfrage, wie sie das subjektive Verfahren erzwingt, setzt das objektive Verfahren eine rein formelle Überprüfung der früheren Entscheidung. So kam es, daß fast jede Beschlagnahme im objektiven Verfahren für gerechtfertigt erkannt wurde und daß sich bei der hohen Wahrscheinlichkeit eines Erfolges im objektiven Verfahren die zur vorläufigen Beschlagnahme berechtigten Behörden nicht veranlaßt sahen, von ihren Befugnissen allzu sparsam Gebrauch zu machen. Wenn nun auch die Erneuerung unseres staatlichen Lebens hierin Wandel geschaffen hat, wirkt doch die Erinnerung an die alte Konfiskationspraxis so stark nach, daß viele auch heute noch die gänzliche Abschaffung der vorläufigen Beschlagnahme verlangen zu müssen glauben. Das hieße nun aber das Kind mit dem Bad ausschütten.

Niemand würde die Forderung vertreten wollen, daß Verbrecher erst nach dem Urteil verhaftet werden dürfen. Niemand wird der Meinung sein, daß die Polizei ein Verbrechen nicht verhüten dürfe, solange nicht durch den Ausspruch eines Gerichtes festgestellt ist, daß es sich wirklich um ein Verbrechen und nicht etwa um eine straflose Tat handle, und niemand wird dafür eintreten wollen, daß Gift und Waffen nicht in Beschlag genommen werden dürfen, bevor ihr Besitzer wegen einer strafbaren Handlung verurteilt ist. Genau dasselbe würde aber die völlige Abschaffung der vorläufigen Beschlagnahme bedeuten. Die Staatsgewalt müßte untätig zusehen, wie Druckschriften, in denen zu Mord, Raub oder Brandlegung aufgefördert wird, unter die Bevölkerung verteilt, wie obszöne Bilder der abscheulichsten und widerwärtigsten Art an Knaben und Mädchen verkauft werden, sie dürfte dem Herausgeber und Verbreiter einer betrügerischen „Extraausgabe“ das Geschäft nicht verderben, sondern erst einschreiten, nachdem er verurteilt worden ist und einer großen Zahl von Personen für seine wertlose Nachricht Geld abgenommen hat. Diese Konsequenzen sind so unerträglich, daß sie niemand ernstlich wollen kann. Die vorläufige Beschlagnahme ist und bleibt innerhalb bestimmter Grenzen unentbehrlich. Das ist auch in der Preßensquete einmütig anerkannt worden.<sup>29)</sup> Weder das deutsche noch das französische, englische oder italienische Preßrecht haben ganz darauf verzichten können und es kann sich auch bei uns nur darum handeln, sie so zu beschränken und mit solchen Bürgschaften zu umgeben, daß kein Mißbrauch mehr zu besorgen ist.

Der Entwurf tut das auf doppelte Art, einmal dadurch, daß er die polizeiliche Beschlagnahme nur wegen ganz bestimmter strafbarer Handlungen und wegen Verletzung bestimmter Ordnungsvorschriften zuläßt, und dann dadurch, daß er das objektive Verfahren in allen Fällen ausschließt, in denen eine subjektive Verfolgung möglich ist. Auf den zweiten Punkt kann erst bei Besprechung des § 52 näher eingegangen werden. Die Fälle aber, in denen eine polizeiliche Beschlagnahme zulässig sein soll, teilen sich in zwei Gruppen.

Die erste umfaßt die Verletzung bestimmter Ordnungsvorschriften: Fehlen der vorgeschriebenen Angaben (über Drucker, Druckort, Verleger, den verantwortlichen Zeitungsleiter usw.), falsche Angaben über diese Punkte und Verletzung der Pflicht zur Hinterlegung eines Probestückes bei der Sicherheitsbehörde, Veranstaltung einer unzulässigen Sonderausgabe und Verbreitung verbotener ausländischer Druckschriften. In diesen Fällen handelt es sich hauptsächlich um die Sicherstellung des auf die Verletzung der Ordnungsvorschriften gesetzten Verfalles. Er wird in manchen Fällen das einzige Repressionsmittel sein, so namentlich dann, wenn auf dem Druckwerk die verantwortlichen Personen nicht angegeben sind oder wenn sie, wie das bei der Verbreitung verbotener ausländischer Druckschriften oft der Fall sein wird, der inländischen Gerichtsgewalt nicht erreichbar sind. Die Nichtablieferung eines Probestückes an die Sicherheitsbehörde aber wäre ein sehr einfaches Mittel, einer befürchteten Beschlagnahme zu entgehen oder sie doch durch Verzögerung unwirksam zu machen. Solchen Versuchen, dem Gesetz zu entweichen, kann nur dadurch wirksam begegnet werden, daß man sie mit demselben Übel bedroht, das sie zu vermeiden bestimmt sind: Wer der Beschlagnahme entgehen will, indem er das Probestück nicht abliefern, fühlt gerade dadurch die Beschlagnahme herbei. Die Beschlagnahme betrügerischer „Extraausgaben“ endlich bedarf keiner Rechtfertigung. Da es sich in allen diesen Fällen um Verstöße handelt, die bei einiger Aufmerksamkeit leicht vermieden werden können, dürfte gegen die Zulässigkeit der Beschlagnahme kein Bedenken bestehen.

<sup>29)</sup> Pr. C. Pr. S. 43, 46.

Was aber die Auswahl der zur polizeilichen Beschlagnahme berechtigenden strafbaren Handlungen betrifft, so ist ihre Zahl gegenüber dem Entwurf vom Jahre 1902 noch vermindert worden. Übrig geblieben sind nur:

- a) die Aufforderung zu einem Verbrechen, wenn dringende Gefahr besteht, daß sie die Verübung des Verbrechens unmittelbar zur Folge haben könnte;
- b) die gröbliche und öffentliches Argernis verursachende Verletzung der Sittlichkeit und
- c) die Gefährdung der Unabhängigkeit der Rechtsprechung durch unzulässige Mitteilungen oder Erörterungen über ein anhängiges Strafverfahren und die Gefährdung der Landesverteidigung durch unzulässige militärische Nachrichten.

In allen diesen Fällen stehen so wichtige Interessen auf dem Spiel, daß der Sicherheitsbehörde ein sofortiges Einschreiten ermöglicht werden muß. Gegen die Einbeziehung der Vergehen nach den Artikeln VII und VIII des Gesetzes vom 17. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 8 vom Jahre 1863, sind im Jahre 1902 Einwendungen erhoben worden.<sup>40)</sup> Sie richten sich aber mehr gegen die Auslegung, die der Kassationshof in mehreren Judikaten diesen Bestimmungen gegeben hat, als gegen die gesetzliche Regel selbst. Auch von den Gegnern wird die Richtigkeit des Grundsatzes ausdrücklich anerkannt, daß sich der Lauf des Rechtes ohne Einfluß von außen vollziehen soll, daß ihn — ebenso wenig wie Kabinettsjustiz — Drohung, Einschüchterung oder Verwirrung trüben dürfe. Soll das aber wirklich verhütet werden, dann bleibt eben nichts übrig, als Druckwerke, die einen solchen ungesetzlichen Einfluß auf den bevorstehenden Ausspruch eines Gerichtes auszuüben beabsichtigen, von der Verbreitung auszuschließen. Dagegen läßt sich nicht einwenden, daß die Strafandrohung allein ausreiche, um solche Versuche zu verhindern. Denn die Androhung einer Geldstrafe von 100 bis 1000 K oder einer (in eine Geldstrafe umwandelbaren) Arreststrafe von einem bis zu drei Monaten wird sich unter Umständen den Anboten eines kapitalkräftigen Angeklagten oder Privatbeteiligten gegenüber als zu schwach erweisen. Auch verliert sie durch die Möglichkeit, das Druckwerk anonym oder pseudonym erscheinen zu lassen, beträchtlich an Nachdruck. Überdies sind die Klagen über eine allzu ausgedehnte Anwendung der fraglichen zwei Artikel in den letzten Jahren verstummt. Endlich bietet die Nötigung des Anklägers, in jedem Fall, wo es möglich ist, die subjektive Verfolgung einzuleiten, und die Unmöglichkeit, ein Verbotserkenntnis oder ein Erkenntnis auf Verfall im objektiven Verfahren zu erlangen, wenn die subjektive Verfolgung möglich ist, hier wie in allen anderen Fällen der vorläufigen Beschlagnahme hinreichende Sicherheit gegen Mißbräuche.

#### Zu § 49.

Die Bestimmungen über die Bestätigung der polizeilichen Beschlagnahme sind gegenüber dem Entwurf vom Jahre 1902 vereinfacht, die Frist für diese Bestätigung abgekürzt. Die Vorschriften über das Erlöschen der Beschlagnahme sind nach dem Antrag des Preßauschusses des österreichischen Abgeordnetenhauses (§ 47) ergänzt worden. Doch wird dem Ankläger die ihm nach diesem Antrag offenstehende Möglichkeit genommen, den Antrag auf Verfall auch noch acht Tage nach der Einstellung oder dem Freispruch zu stellen. Er muß ihn, wenn überhaupt eine subjektive Verfolgung eingeleitet wird, im Strafverfahren stellen, sonst ist die Beschlagnahme erloschen.

#### Zu § 50.

Den Anträgen des Preßauschusses des österreichischen Abgeordnetenhauses gemäß werden Entschädigungen nicht nur bei Aufhebung einer polizeilichen Beschlagnahme, sondern bei Aufhebung jeder Beschlagnahme gewährt.

#### Zu § 51.

Nach dem Muster des Entwurfes der Presserkammer wird für den Redakteur und alle bei der technischen Herstellung einer Druckschrift berufsmäßig tätigen Personen eine weitgehende Befreiung von der Zeugnispflicht festgesetzt und damit ein alter Wunsch der Presse erfüllt. Nach geltendem Recht kann der Redakteur die Aussage nur verweigern, wenn ihm die Ablegung des Zeugnisses Schande bringen würde. Nach der Spruchpraxis des Obersten Gerichtshofes kann der Redakteur diese Begünstigung „nicht schon wegen eines vagen geschäftlichen Interesses oder deshalb in Anspruch nehmen, weil es grundsätzlich Anstandspflicht sei, den für den strafbaren Inhalt der Druckschrift verantwortlichen Gewährs-

<sup>40)</sup> Austerlitz, a. a. O., S. 48 ff.

mann (Verfasser, Einsender) nicht zu nennen . . . . „Schande“ bedeutet Schmälerung des guten Rufes in den Augen der Gesamtheit, also nach den in der bürgerlichen Gesellschaft allgemein herrschenden Grundsätzen.“ Es läßt sich nicht leugnen, daß diese Auffassung zu Härten führen kann. Der Entwurf gibt daher allen berufsmäßig an der technischen Herstellung einer Druckschrift beteiligten Personen ein unbedingtes Entschlagungsrecht und macht nur für Inserate und solche Beiträge eine Ausnahme, die zu einem Verbrechen auffordern. Bei Inseraten kann von einem Vertrauensverhältnis zwischen Einsender und Zeitung keine Rede sein. Die Aufforderung zu einem Verbrechen aber bildet eine so schwere Gefährdung der staatlichen Ordnung, daß das öffentliche Interesse an der Ermittlung des Verfassers oder Einsenders das Interesse, das sich an die Wahrung des Redaktionsgeheimnisses knüpft, beträchtlich überwiegt.

Diese Regelung des Entschlagungsrechtes im Entwurf begünstigt die Presse weit mehr als ähnliche Vorschläge in anderen Gesetzgebungen, nicht bloß in Beziehung auf die beschränkte Zahl der Ausnahmen, sondern namentlich auch deshalb, weil er auf die Verbindung dieses Entschlagungsrechtes mit der unbedingten Haftung des Redakteurs als Täters verzichtet<sup>41)</sup>.

#### Zu den §§ 52 bis 57.

Vielleicht die bedeutsamste Änderung des gegenwärtigen Zustandes besteht in der Beschränkung des objektiven Verfahrens. Es soll nach dem Entwurf nur zulässig sein, wenn durch ein Druckwerk zwar eine gerichtlich strafbare Handlung begangen oder eine Preskriptionsvorschrift verletzt worden, aber keine Person vorhanden oder bekannt ist, die für die durch das Druckwerk begangene strafbare Handlung, wegen Vernachlässigung der pflichtmäßigen Sorgfalt oder für die Übertretung der verletzten Ordnungsvorschrift strafbar wäre und deswegen verfolgt und vor Gericht gestellt werden könnte. Der Ankläger wird daher den Verfall eines Druckwerkes nur erwirken können, wenn er die Einleitung des Strafverfahrens gegen eine bestimmte Person beantragt oder nachweist, daß eine subjektive Verfolgung aus tatsächlichen, materiellechtlichen oder prozessualen Gründen nicht möglich ist. Im ersten Fall soll dasselbe Gericht, das über die Schuld des Angeklagten erkennt, auch über die Zulässigkeit des Verfalles entscheiden, im Verfahren vor den Geschworenen also das Schwurgericht. Für den Fall des Schuldspruches wird die Entscheidung gemäß der herkömmlichen Verteilung der Aufgaben zwischen Geschworenenbank und Gerichtshof dem Schwurgerichtshof übertragen. Das kann ohne Bedenken geschehen. Denn mit der Bejahung der Schuldfrage ist auch schon die Frage nach der Strafbarkeit des Inhaltes der Druckschrift bejaht. Das gilt aber nicht auch für die Verneinung der Schuldfrage. Denn diese kann auf Gründen beruhen, die die Strafbarkeit des Inhaltes der Druckschrift völlig unberührt lassen. Aus dem Wahrspruch der Geschworenen kann man nun aber nicht erkennen, ob sie die Schuldfrage deshalb verneinen, weil sie die dem Angeklagten zur Last gelegte Handlung nicht als strafbar ansehen, oder aus einem anderen Grund, etwa deshalb, weil sie nicht davon überzeugt sind, daß gerade er und nicht ein anderer den Artikel verfaßt oder eingesendet habe, oder weil sie ihn für unzurechnungsfähig halten oder annehmen, daß die Strafbarkeit der Tat aus einem anderen Grund ausgeschlossen oder aufgehoben sei. Hier steht die Gesetzgebung vor einem Dilemma. Soll der Schwurgerichtshof die ihm obliegende Entscheidung über den Verfall lediglich auf Grund der Ansicht fällen, die er sich selbst über die Strafbarkeit der Druckschrift bildet, dann kann er in die Lage kommen, sich zwar nicht mit dem Wortlaut, aber doch mit dem jedem erkennbaren Sinn des Wahrspruches der Geschworenen in Widerspruch zu setzen. Soll umgekehrt die Freisprechung des Angeklagten auch die Freigebung der Druckschrift zur Folge haben, so kann es geschehen, daß eine ohne allen Zweifel verbrecherische Druckschrift freigegeben werden muß, bloß weil der Beweis der Urheberschaft gegen den Angeklagten nicht erbracht werden konnte.

<sup>41)</sup> Vergleiche § 49 des deutschen Strafprozessordnungsentwurfes vom Jahre 1909: „Redakteure, Verleger und Drucker einer periodischen Druckschrift sowie die bei der technischen Herstellung der Druckschrift beschäftigten Personen dürfen die Auskunft über die Person des Verfassers oder Einsenders eines Artikels strafbaren Inhaltes verweigern, wenn ein Redakteur der Druckschrift als Täter bestraft ist oder seiner Bestrafung kein Hindernis entgegensteht.“

Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn der Inhalt des Artikels den Tatbestand eines Verbrechens begründet.“

Ähnlich Artikel 26 des Schweizer Entwurfes vom Jahre 1918, der in Verbindung mit der Kaskadenhaftung bestimmt: „Der Redakteur ist nicht verpflichtet, den Namen des Verfassers zu nennen. Weder gegen den Redakteur noch gegen den Drucker und sein Personal, noch gegen den Urheber oder Verleger dürfen prozessuale Zwangsmittel angewendet werden, um den Namen des Verfassers zu ermitteln. Diese Vorschrift findet keine Anwendung bei den Vergehen gegen den Staat und die Landesverteidigung.“ Und sie bezieht sich nur auf „Artikel“, nicht auf „Inserate“ (ebenda, Z. 3 und 4).

Um nun einerseits dem Gerichtshof die Möglichkeit zu nehmen, gegen den Willen der Geschwornen den Inhalt einer Druckschrift für strafbar zu erklären, andererseits aber den Verfall einer verbrecherischen Druckschrift trotz eines auf rein persönlichen Gründen beruhenden Freispruches zu ermöglichen, schlägt der Entwurf vor, die Entscheidung über den Verfall einem ad hoc gebildeten Schöffengericht anzuvertrauen, das aus den Mitgliedern des Schwurgerichtshofes und drei von den Geschwornen zu wählenden Beisitzern bestehen soll. Die Geschwornen sind dadurch in den Stand gesetzt, ihren Willen auch bei der Entscheidung über den Antrag auf Verfall zur Geltung zu bringen, da der Antrag abgewiesen werden muß, wenn die von ihnen entsendeten Laienbeisitzer dagegen stimmen. Gegen dieses Auskunftsmittel kann nur die eine Einwendung erhoben werden, daß es für einen einzelnen Fall eine völlig neue Organisation schafft. Aber vielleicht wird dieser in ähnlicher Form schon für andere Entscheidungen vorgeschlagene<sup>42)</sup> kombinierte Gerichtshof bei einer künftigen Reform des Strafprozeßrechtes noch andere Funktionen, insbesondere die der Strafbemessung, übernehmen können, und jedenfalls ist die Neuheit einer Einrichtung allein kein Grund, sie zu verwerfen.

Für die Verhandlung über den Antrag des Anklägers auf Verfall und die Form der Entscheidung über diesen Antrag stellt der Entwurf besondere Regeln auf. Diese sollen gelten ohne Unterschied, ob der Antrag im subjektiven oder im objektiven Verfahren gestellt wird. Danach hat der Entscheidung jedesmal eine mündliche Verhandlung voranzugehen, zu der der Verleger oder Herausgeber des Druckwerkes oder ein für sie von Amts wegen zu bestellender Verteidiger zu laden ist. Die Entscheidung soll, auch wenn sie nicht mit der Entscheidung über die Anklage gegen eine bestimmte Person verbunden werden kann, in der Form eines Urteiles ergehen. Die Gründe, aus denen das Erkenntnis über den Verfall angefochten werden kann, sind gegenüber dem Entwurf vom Jahre 1902 vermehrt. Es soll nicht bloß wegen Verletzung des materiellen Rechtes, sondern auch wegen gewisser schwerer prozessualer Verstöße die Anfechtung möglich sein, namentlich wegen nicht gehöriger Besetzung des Gerichtes, das über den Verfall entschieden hat. Es würde also zum Beispiel das Urteil nichtig sein, wenn über den Verfall der Schwurgerichtshof allein erkannt hätte, obwohl die Schuldfrage verneint worden ist.

#### Zu § 58.

Die im Urteil für zulässig erklärte Veröffentlichung des Erkenntnisses, womit ein Druckwerk für verfallen erklärt wird, obliegt dem Ankläger. Ein Zwang zur Aufnahme des Erkenntnisses wird nur gegenüber der Zeitung geübt, durch die die strafbare Handlung begangen worden ist, die den Gegenstand des Erkenntnisses bildet. Der Erfüllungszwang soll in den durch die Exekutionsordnung vorgeschriebenen Formen geübt werden. Doch ist ähnlich wie bei der Vollstreckung eines zur Aufnahme einer Entgegnung verpflichtenden Urteiles die Summe der Geldstrafen nicht begrenzt, die vom Exekutionsgerichte tutzeitige verhängt werden können.

#### Zu § 59.

Die Bestimmungen über die Haftung dritter Personen für Geldstrafen und Kosten machen besondere Vorschriften nötig, um den Haftenden die Teilnahme an dem Strafverfahren zu ermöglichen, in dem die Strafe verhängt, die Kostenersatzpflicht ausgesprochen und über ihre Haftung entschieden wird. Diese Personen befinden sich in einer ähnlichen Lage wie der Verleger oder Herausgeber eines Druckwerkes, dessen Verfall beantragt ist. Ihre Rechte im Prozesse sollen daher in ähnlicher Weise bestimmt werden, wie die des Verlegers und Herausgebers im Strafverfahren gegen die für den Inhalt der Druckschrift verantwortlichen Personen. Sie sind zur Hauptverhandlung zu laden, haben die Rechte eines Beschuldigten und sind, da die Entscheidung über die Haftung mit der Entscheidung der Hauptsache noch inniger zusammenhängt als das Verfallserkenntnis, in Beziehung auf die Rechtsmittel sogar noch günstiger gestellt als die vom Verfall Betroffenen.

### Zum 6. Abschnitt.

#### Zu § 61.

Gemäß einem in der Preßenquete gemachten Vorschlag<sup>43)</sup> sollen die Bestimmungen, womit der Konzeptionszwang für die Preßgewerbe aufgehoben wird, erst nach einigen Jahren in Kraft treten. Der wirtschaftliche Ausnahmezustand, in dem wir uns befinden, und die Schwierigkeiten, die für das

<sup>42)</sup> Vergleiche Böfller, Zur Reform des Schwurgerichtes, Mitteilungen der Vereinigung der österreichischen Richter, 1912, Nr. 1.

<sup>43)</sup> Pr. G. Pr. S. 26, 29, 35.

Erwerbsleben durch die Zertrümmerung der alten Monarchie und das Streben der neuentstandenen Staaten hervorgerufen worden sind, sich vom deutschen Gewerbe unabhängig zu machen, lassen die sofortige Aufhebung der bestehenden Konzessionen nicht ratsam erscheinen. Der Entwurf nimmt daher eine Übergangszeit von etwa  $4\frac{1}{2}$  Jahren in Aussicht. Diese Zeit dürfte voraussichtlich genügen, den bestehenden Betrieben den Übergang vom Konzessionsystem zum System der freien Konkurrenz ohne allzu große Erschütterung zu ermöglichen.

Zu § 62.

Die für das materielle Strafrecht vorgeschlagenen Übergangsbestimmungen unterscheiden sich von dem üblichen Schema dadurch, daß das neue Gesetz — mit einziger Ausnahme der Vorschriften über das Entschlagungsrecht der Journalisten — auf anhängige Sachen nicht angewendet werden soll. Diese Abweichung rechtfertigt sich durch den innigen Zusammenhang, der zwischen den materiellrechtlichen und den prozessrechtlichen Vorschriften des Preßgesetzes besteht und es ausschließt, daß irgend ein Fall materiellrechtlich nach dem neuen, prozessrechtlich aber nach den alten Vorschriften behandelt würde oder umgekehrt. So fehlen für den Ausspruch des Verfalles und das ihm vorangehende Verfahren die nötigen prozessrechtlichen Bestimmungen im alten Recht, Berichtigung und Entgegnung unterscheiden sich nicht bloß durch den Namen und ihre Voraussetzungen sondern auch durch die Art, wie ihre Aufnahme erzwungen werden kann, die Regelung der preßrechtlichen Verantwortlichkeit hängt auf das innigste mit den Bestimmungen über das Verfahren zusammen usw. Es ist aber auch nicht möglich, ein nach den alten Prozessvorschriften begonnenes Verfahren nach dem neuen Gesetze fortzusetzen. Denn örtliche, sachliche und funktionelle Zuständigkeit, einzelne Fristen, die Form der Erkenntnisse und die Rechtsmittel sind anders gestaltet als im alten Recht. Es bleibt daher nichts übrig, als ein unter der Herrschaft des alten Rechtes begonnenes Verfahren in materieller und formeller Beziehung nach dem alten Recht zu Ende gehen zu lassen. Praktisch ist diese Vorschrift ohne nennenswerte Bedeutung, da die Zahl der jeweils anhängigen Fälle andauernd sehr gering ist.

Zu § 63.

Das neue Recht kennt kein Verbot der Weiterverbreitung mehr und folglich auch keine Strafe für die Übertretung eines solchen Verbotes. Dadurch entsteht die Frage, was für eine Bedeutung den aus der Zeit der Herrschaft des alten Gesetzes stammenden unzähligen Verbotsurteilen künftig beigemessen werden soll. Sie samt und sonders aufzuheben, geht natürlich nicht an. Denn mögen auch viele darunter sein, an deren Aufrechterhaltung kein Interesse mehr besteht, so gibt es doch auch so manche sehr wohl begründete, insbesondere solche, die Erzeugnisse der Schmutzliteratur zum Gegenstand haben. In jedem einzelnen dieser Fälle erst wieder ein Verfallsurteil zu erwirken, wäre unmöglich. Deshalb wird vorgeschlagen, die alten Verbotsurteile als Verfallsurteile im Sinne des neuen Gesetzes aufrechtzuerhalten, jedoch dem Gerichte, das in letzter Instanz erkannt hat, die Befugnis einzuräumen, das Erkenntnis auf Antrag aufzuheben, wenn es unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr aufrecht erhalten zu werden braucht.

~~ad 6)~~ ad 8.)

# Gesetz

vom . . . . .

über

die Rechtsverhältnisse der Journalisten (Journalistengesetz).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Geltungsgebiet des Gesetzes.

§ 1.

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für alle mit der Verfassung des Textes oder mit der Zeichnung von Bildern betrauten Mitarbeiter einer Zeitungsunternehmung, die mit festen Bezügen angestellt sind und diese Tätigkeit nicht bloß als Nebenbeschäftigung ausüben (Redakteure).

Ausweisarte.

§ 2.

- (1) Jeder Redakteur ist mit einer Ausweisarte zu versehen.
- (2) Die Ausweisarte dient den Behörden gegenüber zur Legitimation des Redakteurs bei Ausübung seines Berufes.

§ 3.

- (1) Die Ausstellung von Ausweisarten obliegt den Berufsvereinigungen, die von der Landesregierung hierzu ermächtigt werden.
- (2) Für Berichtstatter ausländischer Zeitungsunternehmungen und für Redakteure inländischer Zeitungskorrespondenzen ist die Ausweisarte vom Staatsamte für Inneres und Unterricht nach Einvernehmung der in Betracht kommenden Berufsvereinigungen anzustellen.



pag. 000042 6

(3) Die Ausweiskarte muß mit dem Lichtbilde des Inhabers und mit dem Identitätsvermerke und dem amtlichen Stempel der Sicherheitsbehörde des Ortes versehen sein, in dem die Zeitungsunternehmung ihren Sitz hat.

#### § 4.

Die Berufsvereinigung, die die Ausweiskarte ausgestellt hat, kann sie dem Inhaber entziehen, wenn er sie mißbraucht. Ist der Inhaber wegen einer durch Mißbrauch der Ausweiskarte begangenen strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden, so ist ihm die Ausweiskarte von der Sicherheitsbehörde abzunehmen.

### Altersversorgung.

#### § 5.

(1) Die Zeitungsunternehmung ist verpflichtet, für jeden Redakteur vom Tage des Dienstantrittes durch zehn Jahre, wenn jedoch der Redakteur vorher das 60. Lebensjahr vollendet, bis zu diesem Zeitpunkt einen jährlichen Altersversorgungsbeitrag von mindestens 500 K zu leisten.

(2) Diese Beiträge sind zu Händen zweier Vertrauensmänner zu erlegen, von denen der eine von den Redakteuren der Zeitung, der andere vom Unternehmer bestellt wird. Die Vertrauensmänner haben diese Beiträge in zinsbringenden mündelsicheren Wertpapieren anzulegen, sie zu verwalten und einer inländischen Bank oder Sparkasse zur Verwahrung zu übergeben.

#### § 6.

(1) Sobald ein Redakteur das 60. Lebensjahr vollendet hat, sind ihm die für ihn erlegten Versorgungsbeiträge samt Zinsen und Zinsezinsen sowie allfälligem Zuwachs (Absatz 2) zur freien Verfügung auszufolgen.

(2) Wird ein Vertragsverhältnis schon früher und vor Ablauf der ersten fünf Jahre, in denen solche Versorgungsbeiträge geleistet wurden, gelöst, so wachsen die für den Redakteur erlegten Beiträge samt Zinsen und Zinsezinsen den Versorgungsbeiträgen für seine Redaktionsgenossen zu gleichen Teilen zu. Wird das Vertragsverhältnis nach Ablauf dieser Zeit gelöst, so ist dem Redakteur der Gesamtbetrag der bis zur Lösung des Vertragsverhältnisses für ihn erlegten Beiträge ohne Zinsen und Zinsezinsen auszufolgen. Die Zinsen und Zinsezinsen wachsen den Redaktionsgenossen zu gleichen Teilen zu.

#### § 7.

Stirbt der Redakteur vor Vollendung des 60. Lebensjahres, so sind die bis dahin für ihn

erlegten Beiträge samt Zinsen und Zinseszinsen, sowie allfälligem Zuwachs seiner Witwe und in deren Ermangelung seinen Kindern, wenn aber solche nicht vorhanden sind und eine besondere letztwillige Anordnung in Ansehung dieser Beiträge nicht getroffen wurde, den Testaments- oder gesetzlichen Erben auszufolgen. Wird die Erbschaft ausgeschlagen oder sind Erben nicht vorhanden, so fällt der Gesamtbetrag den Versorgungsbeiträgen für die Redaktionsgenossen zu gleichen Teilen zu.

#### Veräußerung der Zeitungsunternehmung.

##### § 8.

(1) Wird eine Zeitungsunternehmung mit oder ohne Änderung der Firma veräußert, so kann der Erwerber innerhalb eines Monats nach der Veräußerung dem Redakteur gegenüber erklären, daß er in dessen Vertrag mit dem Veräußerer nicht eintritt.

(2) Wird eine solche Erklärung innerhalb der Frist abgegeben, so kann der Redakteur außer dem für die Kündigungsfrist entfallenden Entgelt eine Entschädigung verlangen, die bei weniger als fünfjähriger Dauer des Vertragsverhältnisses ein volles Jahresentgelt, bei fünf bis zehnjähriger Dauer das Einundeinhalbfache des Jahresentgeltes beträgt und sich mit je fünf weiteren Jahren der Vertragsdauer um ein halbes Jahresentgelt erhöht, wobei ein angefangenes Jahr fünf als voll gerechnet wird.

(3) Tritt der Erwerber in den Vertrag ein oder hat er innerhalb der Frist den Eintritt nicht ausdrücklich abgelehnt, so kann er den Vertrag innerhalb eines Jahres nach der Veräußerung nicht kündigen.

(4) Das Recht des Redakteurs, den Vertrag unter Einhaltung der gesetzlichen oder vereinbarten Kündigungsfrist zu kündigen, ferner das Recht beider Teile, die vorzeitige Auflösung des Vertrages aus wichtigen Gründen zu verlangen, sowie die in den §§ 5 bis 7 festgesetzten Rechte und Pflichten bleiben unberührt.

##### § 9.

Für die Zahlung der aus § 8, Absatz 2, sich ergebenden Ansprüche des Redakteurs haften der Erwerber und der Veräußerer zur ungeteilten Hand.

#### Wechsel der politischen Richtung.

##### § 10.

(1) Wechselt eine Zeitungsunternehmung die von ihr bisher eingehaltene politische Richtung, so kann der Redakteur, dem die Fortsetzung seiner Tätigkeit

ohne Änderung seiner Gesinnung nicht zugemutet werden kann, innerhalb eines Monats, nachdem er von dem Wechsel der politischen Richtung Kenntnis erlangt haben mußte, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

(2) Dem kündigenden Redakteur stehen der Zeitungsunternehmung gegenüber die im § 8, Absatz 2, bezeichneten Ansprüche zu.

#### § 11.

(1) Über die Frage, ob die Voraussetzungen für eine Kündigung im Sinne des § 10, Absatz 1, vorliegen, entscheidet ein fünfgliedriges Schiedsgericht, das aus je zwei von den beiden Streitparteien zu bestellenden Schiedsrichtern und einem von diesen vier Schiedsrichtern mit Stimmenmehrheit zu wählenden Obmann zusammengesetzt ist.

(2) Der Obmann muß Mitglied der Nationalversammlung sein. Kommt keine Obmannwahl zustande, so wird aus der Reihe der Mitglieder der Nationalversammlung durch deren Präsidenten ein Obmann bestellt.

(3) Im übrigen finden die Vorschriften des vierten Abschnittes des sechsten Teiles der Zivilprozessordnung über das schiedsrichterliche Verfahren Anwendung.

(4) Das Gericht ist an die Entscheidung des Schiedsgerichtes gebunden.

#### § 12.

Insoweit in diesem Gesetze nichts anderes bestimmt ist, bleiben die bestehenden Vorschriften über das Dienstverhältnis der Redakteure unberührt.

#### § 13.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem ersten Tage des auf seine Kundmachung folgenden Kalendermonates in Wirksamkeit.

(2) Mit dessen Durchführung sind die Staatssekretäre für Justiz und für Inneres und Unterricht betraut.

## Bemerkungen zum Journalistengesetz.

Der Inhalt dieses Geszentwurfes ist auf Anträge zurückzuführen, die die Presskammer in dem von ihr ausgearbeiteten Entwurf eines Preßgesetzes zur Verwirklichung empfohlen hat. Die im Frühling dieses Jahres durchgeführte Preßenquête hat sich diesen Anträgen vorbehaltlos angeschlossen, weshalb die Regierung kein Bedenken trug, sie in einer nur unwesentlich geänderten und ergänzten Fassung aufzunehmen. Die Bestimmungen des Entwurfes sind geeignet, den Besonderheiten in der Stellung der Redakteure namentlich in sozialpolitischer und gesellschaftlicher Beziehung Rechnung zu tragen und damit bestehende Lücken in unserer Gesetzgebung über das Verhältnis der Zeitungsunternehmungen und ihrer Mitarbeiter auszufüllen. Bedenken bestanden jedoch in der Richtung, ob diese Bestimmungen im Rahmen des Preßgesetzes eingefügt werden sollen oder ob sie nicht besser in einem abgesonderten Gesetze Aufnahme zu finden hätten. Abgesehen davon, daß der Zusammenhang jener Vorschriften, die das Journalistenrecht begründen sollen, mit den preßgesetzlichen Bestimmungen nur ein äußerlicher ist, war für die Entscheidung der Regierung im letzterwähnten Sinne auch der Umstand maßgebend, daß das Preßgesetz ein in sich abgeschlossenes Ganzes bildet, während das Journalistengesetz nur den Anfang einer in den Eigentümlichkeiten der Stellung der Redakteure begründeten Regelung bilden und nach den Erfahrungen in der Praxis eine Erweiterung erfahren soll. Es schien daher zweckmäßig, mit dieser mehr provisorischen Regelung nicht das Preßgesetz zu belasten, sondern einen selbständigen Geszentwurf herzustellen.

Im einzelnen wäre folgendes zu bemerken:

Zu § 1: Es war notwendig, um das Anwendungsgebiet des Gesetzes klarzulegen, den Begriff des Redakteurs im Sinne der Vorschläge der Presskammer zu umschreiben.

Für die Beibehaltung der Bezeichnung „Redakteur“ führt die Presskammer folgendes an: „Sie sagt vielen Deutschsprechenden noch immer mehr als „Schriftleiter“, abgesehen davon, daß verwandte Wortbildungen, wie „redaktionell“, „redigieren“ sich ja doch nicht im Zusammenhange mit „Schriftleiter“ verdeutschen lassen. Überdies ist die Bezeichnung „Redakteur“ von internationaler Geltung und geht durch alle modernen Sprachen. Und sollte es sich einmal um den gesetzlichen Schutz dieses Titels handeln, wird der Schutz für den „Redakteur“ (wie für Doktor, Ingenieur, Architekt) leichter zu erreichen sein als für den keine so deutliche Berufsfarbe tragenden „Schriftleiter“.

Es mußte nur Vorjorge getroffen werden, daß das Gesetz nicht auch auf Personen angewendet werde, die eine Redakteurstätigkeit nur im Nebenberufe ausüben, wie dies namentlich bei manchen Fachzeitschriften der Fall ist. Daß für solche Personen die Vorschriften über die Altersversorgung sowie über den Wechsel im Unternehmen oder der politischen Richtung keine Anwendung finden können, braucht nicht näher ausgeführt zu werden.

Zu § 2—4 bemerkt die Begründung der Presskammer folgendes: „Es soll Vorjorge getroffen werden, daß Redakteure und Korrespondenten die bisher schmerzlich vernichteten Legitimationen erhalten, die ihnen bei Ausübung ihres Dienstes die gebührende Beachtung und Unterstützung der Behörden sichern sollen. Gleichzeitig soll damit einer mißbräuchlichen Annahme und Ausnutzung des Redakteurstitels vorgebeugt werden. Es wird Sache der journalistischen Standesorganisationen sein, zu verhindern, daß derartige Vertrauenspapiere in die Hände der Wacher und Helfer expresseriicher Winkelblätter gelangen.“

Zu § 5—7 führt die Begründung folgendes an: § 5 „verpflichtet die Zeitungsverleger zur Leistung gewisser Altersversorgungsbeiträge“ — wohlgemerkt: Beiträge — für die angestellten Redakteure. Hierdurch bleiben die sonstigen gesetzlichen Versicherungsverpflichtungen unberührt und wird einer künftigen

6

gründlichen Regelung der Journalistenversicherung nicht vorgegriffen. Es soll nur vorläufig wenigstens teilweise dem Übelstand abgeholfen werden, daß der Journalist, der im öffentlichen Leben eine so wichtige Funktion erfüllt und der so kraftverzehrende, aufreibende Berufsarbeit zu leisten hat, gegen die wirtschaftlichen Beeinträchtigungen, mit denen ihn ein frühes Altern bedroht, so wenig geschützt ist. Auch die größten Zeitungsunternehmungen haben bisher für die Altersversicherung ihrer Redakteure blutwenig getan. Die Leistungen, die § 5 vorschreibt, sind sehr mäßig; wenn auch für alle Unternehmungen gleich, entsteht doch eine entsprechende Verteilung der Lasten dadurch, daß eben die großen Unternehmungen viele, die kleinen nur wenige Redakteure beschäftigen. Das Zahlungsschema (durch 10 Jahre mindestens je 500 K) ist nicht versicherungstechnisch sondern sparkassenmäßig angelegt. Diese einfache Veranlagung empfiehlt sich, weil das Gesetz nicht mit verwickelten Versicherungsvorschriften überlastet werden soll.

Bemerkt sei noch, daß die auszahlende Schlussumme natürlich nicht etwa nur zehnmal 500 K betragen wird, sondern mit Zinsen und Zinseszinsen bei zwanzig- bis dreißigjähriger Dienstzeit 10.000 bis 15.000 K erreicht, eine Summe, mit der der Sechzigjährige eine zehnprozentige Leibrente erwerben kann. Also immerhin ein annehmbarer Zuschuß zu sonstigen Versicherungsrenten.

Zu § 8 bis 11 bemerkt die Presskammer: „Diese Paragraphen sollen die geistigen Zeitungsarbeiter davor schützen, daß die sittlichen und wirtschaftlichen Grundlagen ihres Berufslebens jeden Augenblick durch kapitalistische Eingriffe gefährdet werden können. Wer in Zukunft einen bestehenden Zeitungsverlag durch Kauf an sich bringt, soll damit zu rechnen haben, daß den Redaktionsmitgliedern, je nach der Dauer ihrer bisherigen Mitarbeiterchaft, gesetzliche Entschädigungsansprüche zustehen, daß also Journalisten nicht mit der Zeitung wie Sklaven mit der Plantage verkauft werden können.

Eine gleichwertige Sicherstellung wird den angestellten Redakteuren für den Fall geboten, daß ein vom Verlag bestimmter politischer Richtungswechsel der Zeitung sie vor die Wahl stellt, ihr Brot zu verlieren oder ihre Gesinnung preiszugeben. Ein preßgesetzlicher Gesinnungsschutz — der freilich unter den gegebenen Verhältnissen nur in beschränkten materiellen Sicherungen bestehen kann — ist unbedingt notwendig, wenn dem öffentlichen Leben ein geistig selbständiger und sittlich widerstandsfähiger Journalistenstand erhalten werden soll.

Da es sich hier um politische Unterscheidungen handelt, für die das juristische Fachwissen des Richters nicht immer ausreichen dürfte, ist eine scheidengerichtliche Entscheidung, sowie die Beiziehung von Berufspolitikern zum Schiedsgerichte vorgeschrieben.

§ 12 hält die bestehenden Vorschriften für das Dienstverhältnis der Redakteure aufrecht, soweit nicht durch dieses Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Dies ist insbesondere hinsichtlich der Ausübung des Kündigungsrechtes und der sich daraus ergebenden vermögensrechtlichen Verpflichtungen in den § 8 und 10 verfügt worden.

Gesetzesbeschlüsse des Salzburger Landtags vom 5./7. 1919 betreffend die Erlassung neuer Bestimmungen 1.) Über das Dienstekommen des Lehrpersonals. 2.) Die Versetzung von Lehrpersonen in den Ruhestand und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen und betreffend die Besorgung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen in Salzburg.

Die Salzburger Landesversammlung hat in ihrer Sitzung vom 22./1. 1919 einen Gesetzesbeschluss betreffend die Erlassung neuer Bestimmungen über das Dienstekommen des Lehrpersonals, die Versetzung von Lehrpersonen in den Ruhestand und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen gefaßt. Gegen diesen Beschluss wurde laut Protokolles des Kabinettrates vom 24./3. 1919 keine Vorstellung erhoben und wurden nur einige formelle Aenderungen in Anregung gebracht. Nach Vornahme dieser Aenderungen und Wiedervorlage des Gesetzesbeschlusses wurde das mit der Gegenzeichnung versehene Exemplar der Landesregierung in Salzburg mit dem Beifügen übersendet, daß nunmehr gegen die Kundmachung des Gesetzes kein Anstand obwaltet; diese Kundmachung ist jedoch nicht erfolgt.

Inzwischen hatte nämlich die oberösterreichische Landesversammlung am 15./4. 1919 einen Gesetzesbeschluss in gleicher Angelegenheit gefasst, welcher die Lehrpersonen besser stellt, als das Salzburger Gesetz, und sie ihrem Wunsche entsprechend, hinsichtlich ihrer Bezüge den Staatsbeamten der 5 untersten

Rangklassen gleichstellt.

Der Salzburger Landtag hat nun augenscheinlich den Standpunkt vertreten, daß das Lehrpersonal des Landes nicht schlechter gestellt werden dürfe, als dasjenige Oberösterreichs, führte mithin das eben erst fertiggestellte Gesetz nicht durch und faßte die vorliegenden am 13. September l.J. h.a. eingelangten Gesetzesbeschlüsse vom 5. Juli 1919, betreffend A) die Erlassung neuer Bestimmungen 1.) über das Dienst Einkommen des Lehrpersonals, 2.) die Versetzung von Lehrpersonen in den Ruhestand und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen und betreffend B) die Besorgung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen in Salzburg, welche nunmehr der verfassungsmässigen Behandlung zu unterziehen sind.

Hinsichtlich des Dienst Einkommens des Lehrpersonals schließt sich der Gesetzesbeschluss an das neue oberösterreichische Gesetz eng an und weist wie dieser, eine bedeutende materielle Besserstellung des Lehrpersonals auf. Die Einzelheiten dieser Besserstellung wurden dem Kabinettsratte anlässlich des oberösterreichischen Gesetzesbeschlusses zur Kenntnis gebracht und wurden seitens desselben keine Einwendungen erhoben, so daß von einer Wiederholung abzusehen sein dürfte. Was die Bestimmungen über die Versetzung des Lehrpersonals in den Ruhestand und die Versorgung der Hinterbliebenen des Lehrstands anbelangt, so wäre namentlich zu erwähnen, daß nunmehr weibliche Lehrpersonen, welche sich verehelichen, im Schuldienst verbleiben können und daß eine materielle Besserstellung der Altpensionisten vorgenommen wurde.

Hinsichtlich des Gesetzesbeschlusses betreffend die Besorgung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen in Salzburg wäre hervorzuheben, dass den definitiven Katecheten 4 Jahre theologisches Studium in die Dienstzeit eingerechnet werden und auch alleinstehende Seelsorgekatecheten für den Religionsunterricht entlohnt werden.

Mit der teilweisen Aufnahme der Bestimmungen des oberösterreichischen Gesetzes wurden aber auch Bestimmungen übernommen, deren Aenderung seitens der Staatsregierung auf Grund des Kabinettsratsbeschlusses vom 16./5. 1919 im Wege der oberösterreichischen Landesregierung verlangt worden ist und welche im seinerzeitigen Gesetzesbeschlusse der Salzburger Landesversammlung vom 22./1. 1919 nicht enthalten waren.

Hierher gehört die Bestimmung des § 12 Absatz 1 des Gesetzesbeschlusses über das Dienst Einkommen der Lehrer, dann aber Art. VII. des 4. Abschnittes dieses Beschlusses und § 12 des Gesetzesbeschlusses betreffend die Besorgung des Religionsunterrichtes.

Der genannte § 12 enthält die Bestimmung, daß Leiter von Volksschulen den Titel „Oberlehrer“ führen, und macht keinen Unterschied, ob an der Schule eine oder mehrere Lehrkräfte wirken. Diese Bestimmung nun steht im Widerspruche mit § 12 des R.V. Gesetzes, wonach nur der verantwortliche Leiter einer Volksschule, an der mehrere Lehrkräfte wirken als „Oberlehrer“ zu bezeichnen ist, und ist daher entsprechend abzuändern.

Der obzitierte Artikel VII und mit ihm gleichlautend der § 12 des Gesetzesbeschlusses betreffend die Besorgung des Religionsunterrichtes bestimmen, daß mit dem Vollzuge der Ge-

setze die Landesregierung betraut ist.

Gemäß § 1 des Gesetzes vom 25./5. 1868 R.G.Bl.Nr. 48 steht die oberste Leitung und Aufsicht über das gesamte Unterrichts- und Erziehungswesen dem Staate zu. Diese oberste Leitung und Aufsicht übt der Staat gemäß § 9 des zitierten Gesetzes durch das Unterrichtsministerium, gegenwärtig durch das Staatsamt für Inneres und Unterricht aus.

Die Mitwirkung der Staatsregierung ist daher hinsichtlich aller das Volksschulwesen betreffenden Landesgesetze gesetzlich vorgesehen und ist daher auch jedes solche Gesetz dem Staatssekretär für Inneres und Unterricht zur Gegenzeichnung vorzulegen.

Da aber die oberste Leitung und Aufsicht über das Volksschulwesen dem Staatsamte für Inneres und Unterricht zusteht und durch die gesetzlich hiezuberufenen Organe auszuüben ist, kann mit der Durchführung eines Volksschulgesetzes nicht die Landesregierung, wie dies vorliegendenfalls geschah betraut werden; die gesetzlich vorgesehenen Behörden sind eben das Staatsamt für Inneres und Unterricht und die ihm nachgeordneten Landeschulräte, welche laut § 10 des zitierten Gesetzes zur Leitung und Aufsicht über die Volksschule in jedem Lande berufen sind.

Die beanstandeten Bestimmungen hätten richtig zu lauten:  
„Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für Inneres und Unterricht betraut“.

Weiters sei nur auf einen Druckfehler in § 1 Abs. 4 des Lehrgehaltgesetzes hingewiesen, wo es statt „Handelslehrerinnen“ „Handarbeitslehrerinnen“ heißen soll.

Endlich ist aber auch der letzte Absatz des dem Gesetzes-

beschlusse vorangestellten Motivenberichtes geeignet, schwerwiegende Bedenken zu erregen und wäre im Falle der Motivenbericht veröffentlicht werden sollte auf dessen Eliminierung zu dringen.

Laut dieser Bestimmung sind mit Rücksicht auf die Gleichstellung der Lehrpersonen mit den Staatsbeamten der 3, 4 bzw. 5 untersten Rangklassen alle jeweilig treffenden Teuerungszulagen und Anschaffungsbeiträge in der gleichen Höhe der entsprechenden Klassen der Staatsbeamten durch die Landesregierung zur Auszahlung zu bringen unter der Bedingung, daß der Staat 50% der Teuerungszulagen und den vollen Betrag der Anschaffungsbeiträge übernimmt.

Das vorliegende Gesetz soll rückwirkend mit 1. Juli 1919 in Kraft treten .

Die Höhe der allen Volksschullehrpersonen seitens des Staates gewährten Anschaffungsbeiträge sowie des vom Staate zur Zahlung übernommenen Teiles der Teuerungszulagen ist pro 1919 in den betreffenden Reichsgesetzen ziffermässig bestimmt; es erscheint ausgeschlossen, dass mit einer Abänderung dieser Gesetze zu Gunsten der Lehrerschaft Salzburgs vorgegangen würde.

Jedenfalls bedarf die Bewilligung von Teuerungszulagen und Anschaffungsbeiträgen aus Staatsmitteln stets der Stellungnahme und Zustimmung des Staatsamtes der Finanzen, welches bisher immer den Standpunkt vertrat, diese Beiträge nur freiwillig zu leisten ohne hiezu verpflichtet zu sein, da die sachliche und geldliche Obsorge für das Volksschulwesen nach den geltenden Gesetzen nicht in den Pflichtenkreis des Staates fällt.

Sollte nun das Staatsamt der Finanzen infolge der finanziellen Lage des Staates auch künftighin nicht in der Lage

000052



sein, Volksschullehrpersonen, solange sie nicht Staatsbedienstete sind, die gleichen Anschaffungs- und Teuerungszulagen zu gewähren wie Staatsbediensteten, so würde sich die Zusage des Motivenberichtes als ein nicht erfüllbares Versprechen darstellen, das nur dazu dienen könnte, die Lehrerschaft in einen unvermeidlichen Gegensatz zu den Staatsbehörden zu bringen, um auf diese Weise die zur Tragung der Lehrerbezüge verpflichteten Faktoren vor Ansprüchen derselben zu schützen.

Die Bestimmung müßte daher in dieser Fassung aus dem Motivenberichte eliminiert werden. -

Ich ersuche daher mich auf Grund dieser Ausführungen zu ermächtigen, gegen die Gesetzesbeschlüsse vom 5. Juli 1919 bei der Landesversammlung im Wege der Landesregierung im Sinne des Art. 14 des Gesetzes vom 14./3. 1919 St.G.Bl.Nr. 179 über die Volksvertretung Vorstellungen zu erheben.-

Zugleich wären dem Landesrate die erwähnten Bedenken gegen die besprochene Fassung des Motivenberichtes zur Kenntnis zu bringen.

Gesetzesbeschluss der Vorarlberger Landesversammlung womit die Wirksamkeit des Gesetzes vom 3./12. 1918 L.G.Bl.Nr. 19 über die Aufbringung und Zuweisung der Teuerungszulagen für die Lehrkräfte an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen in Vorarlberg für das Jahr 1919 verlängert wird.

Mit dem Landesgesetze für Vorarlberg vom 3./12. 1918 L.G.Bl.Nr. 19 über die Aufbringung und Zuweisung der Teuerungszulagen für die Lehrpersonen an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen in Vorarlberg für das Jahr 1918 wurden die Teuerungszulagen für diese Lehrpersonen für das Jahr 1918 mit 100% von den Ansätzen im Schema des Gesetzes vom 26./8. 1918 P.G.Bl.Nr. 319 ( § 3 ) festgesetzt. ( § 1 ) Von diesen Teuerungszulagen haben gemäß § 2 die Gemeinden bei allen jenen Lehrpersonen, für die sie einen Teil der normalen Bezüge bezahlen, 25% zu übernehmen. Soweit hiedurch die Teuerungszulagen nach Abzug der vom Staate zu leistenden 50% nicht gedeckt sind, werden sie vom Lande übernommen. ( § 3 ) Die Auszahlung der gesamten Zulage erfolgt durch die Landeskassa und die Beiträge der Gemeinden werden mit den Landesbeiträgen zu den Schulauslagen gemäß § 47 des Schulerhaltungsgesetzes verrechnet ( § 4 ).

Mit der Durchführung des Gesetzes war der Landesrat betraut.

Dieses Gesetz war seinerzeit dem Unterrichtsamt nicht vorgelegt und seitens des Staatsamtes der Finanzen der verfassungsmässigen Behandlung unterzogen worden.

000054



67

Mit dem von der Vorarlberger Landesregierung nunmehr vorgelegten und am 13./9. 1919 eingelangten Gesetzesbeschlusse der Vorarlberger Landesversammlung vom 20./1.1919 soll die Wirksamkeit des vorzitierten Gesetzes mit Giltigkeit bis 31./12. 1919 unter der Voraussetzung verlängert werden, dass der Staatsbeitrag mindestens in demselben prozentuellen Ausmaße, wie im Jahre 1918 geleistet wird.

Das Gesetz bezweckt insbesondere ebenso wie das frühere die Möglichkeit zu schaffen, dass von den Gemeinden ein Teil der Teuerungszulagen für die Lehrpersonen aufgebracht werde.

Gegen den Inhalt des Gesetzes ist vom Standpunkte der Staatsregierung ein Bedenken nicht zu erheben.

Die Mitwirkung der Staatsregierung zur Vollziehung bedarf dieses Gesetz nicht, weshalb auch die Gegenzeichnung entfallen kann. Auch das frühere Gesetz entbehrte der Gegenzeichnung .

Ich stelle daher den Antrag mich zu ermächtigen von der Erhebung einer Vorstellung gegen den von der Vorarlberger Landesversammlung vom 20./1. 1919 gefaßten Gesetzesbeschluß, womit die Wirksamkeit des Gesetzes vom 3./12. 1918 über die Aufbringung und Zuweisung der Teuerungszulagen für die Lehrkräfte an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen in Vorarlberg für das Jahr 1919 verlängert wird, abzusehen und die Landesregierung hievon mit dem Bemerken zu verständigen, daß gegen die sofortige Kundmachung dieses Gesetzes seitens der Staatsregierung ein Anstand nicht obwaltet.

~~ad 7/19~~ ad 11/19

Mit Beschluß des Kabinettsrates vom 16. Mai 1919 wurde ich ermächtigt, von der Erhebung einer Vorstellung gegen die Gesetzesbeschlüsse der o.ö. Landesversammlung vom 15. April 1919 betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den allgemeinen Volks- und Bürgerschulen in Oberösterreich und betreffend die Besoldung des Religionsunterrichtes an diesen Schulen abzusehen, die Landesregierung aber zu ersuchen, einzelne Aenderungen beim Landesrate in Anregung zu bringen, und letzteren einzuladen, die entsprechend geänderten Gesetze zur Beisetzung der Gegenzeichnung wieder vorzulegen.

In diesem Sinne wurde die o.ö. Landesregierung mit dem Erlaß vom 24. Mai 1919, Z. 10553 verbeschieden.

Die in Anregung gebrachten Aenderungen waren zum großen Teil formaler Natur, teilweise wurden sie aber auch aus rechtlichen Bedenken geltend gemacht, so insbesondere die Aenderung gegen die in beiden Gesetzen enthaltene Bestimmung, daß die Landesregierung mit der Durchführung der Gesetze betraut sei.

Wenn ich im Kabinettsrat darauf einriet, von einer Vorstellung abzusehen, und der Landesregierung die bezüglichen Aenderungen im Wege gutächtlicher Bemerkungen nahe zu legen, so glaubte ich hierin im Einklange mit der seitens der Staatskanzlei in einer an alle Staatsämter gerichteten Zuschrift vom 31. März 1919, Z. 1500/St.K. niedergelegten Ansicht zu stehen, daß nämlich nur aus den allertriftigsten Gründen, also nur wenn es unvermeidlich ist, von der Erhebung von Vorstellungen Gebrauch gemacht werden möge; weiters war mir hiefür die Erwägung maßgebend, daß bereits in mehreren Fällen, so bei verschiedenen Gesetzen betreffend die Rechtsverhältnisse des Lehrstandes in Steiermark, und bei dem

000056



68

Lehrergehaltsgesetz Kärntens ein derartiger Schritt wegen Aenderung der Durchführungsbestimmung von Erfolg begleitet war.

Am 18. August 1918, nachdem also seit der Hinausgabe des Erlasses vom 24. Mai 1919, Z. 10553 fast 3 Monate verstrichen waren, langte ein Bericht des o.ö. Landesschulrates vom 12. August 1919, Z. 8609 ein, mit welchem ein Bürstenabzug der Gesetze mit den vom Landesrat beschlossenen Aenderungen vorgelegt, und berichtet wurde, daß die Landesregierung bereits die Drucklegung der Gesetze zur Ermöglichung der ehesten Publizierung veranlaßt habe; weiters wurde mit diesem Berichte auch um die sofortige Bekanntgabe ersucht, von welchem Mitglied der Staatsregierung die Gegenzeichnung zu erfolgen hätte.

Aus dem vorgelegten Bürstenabzug wurde nun entnommen, daß zwar eine Reihe der von der Staatsregierung gewünschten Aenderungen vorgenommen wurde, daß aber die Durchführungsbestimmungen unverändert geblieben sind und daß nach wie vor die Landesregierung mit der Durchführung der Gesetze betraut sei. Dieser Bericht wurde sodann durch einen weiteren Bericht des Landesschulrates vom 21. August 1919, Z. 9215, dahin ergänzt, daß der Landesrat von der Ansicht ausgehe, daß die gegenständlichen Gesetze in erster Linie die Besserung der materiellen Lage der Lehrerschaft bezwecken und deshalb Landesgesetze seien, welche der Gegenzeichnung seitens der Staatsregierung nicht bedürfen.

Diese Auffassung ist nun keinesfalls zutreffend und möchte ich hiezu zunächst auf meine Darlegungen im Kabinettsrat vom 15. Mai 1919 verweisen, wonach das Staatsamt für Inneres und Unterricht nach dem Gesetze vom 25. Mai 1868, R.G.Bl.Nr. 48, ausschließlich zu der obersten Leitung und Aufsicht über das gesamte Unterrichts- und Erziehungswesen, mithin auch zur Durchführung der Landesschul-

gesetze berufen erscheint.

Es handelt sich daher um Gesetze, zu deren Durchführung die Mitwirkung der Staatsregierung erforderlich ist, und die schon im Hinblick auf die Bestimmungen der Art. 14, Abs. 3 und 4 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl.Nr. 179 im Zusammenhalt mit Art. 4, Abs. 2 dieses Gesetzes der Gesetzeskraft entbehren, wenn sie nicht vom zuständigen Staatssekretär gegengezeichnet sind.

Nachdem, wie ich mir eingangs auszuführen erlaubte, die Staatsregierung von den im eben erwähnten Gesetze eingeräumten rechtlichen Mitteln keinen Gebrauch gemacht hat, steht ihr bedauerlicher Weise dernalen keinerlei Handhabe gegen die Nichtberücksichtigung ihrer Wünsche durch die Landesregierung zu Gebote. Ich halte es aber nicht nur aus den dargelegten sachlichen Gründen, sondern auch im Interesse der Wahrung der Autorität der Staatsregierung für geboten, die Aufmerksamkeit des Kabinettsrates auf diesen Fall zu lenken, und hiebei zu berichten, daß ich eine Zuschrift an die Staatskanzlei unter Darlegung dieser Angelegenheit gerichtet und bei derselben angeregt habe, nach gepflogenen Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern ergänzende Weisungen zu ihren in Angelegenheit der Behandlung der Landesgesetze ergangenen Erlässen hinauszugeben oder etwa bei einer der nächsten Länderkonferenzen neuerliche Verhandlungen mit den Ländervertretern über das mit der Staatsregierung in Angelegenheit der Landesgesetze zu pflegende Einvernehmen einzuleiten. Ueberdies behalte ich mir, nach Einlangen einer bezüglichen Äusserung der Staatskanzlei die Landesregierung in Oberösterreich auf das Ungesetzliche in der Auffassung des Landesrates im Sinne der vorstehenden Ausführungen aufmerksam zu machen

Ich stelle sohin den



000058

69

A n t r a g :

Der Kabinettsrat wolle diese meine Ausführungen vorläufig zur Kenntnis nehmen.

~~29/2~~

ad 12.)

G E S E T Z

VOM . . . . . betreffend das SCHIESS - und  
SPRENGMITTEL - MONOPOL.-



§ 1.-

Unter die Bestimmungen des bestehenden Pulvermonopols fallen alle Schieß- und Sprengmittel.

Diesem Monopol unterliegen daher auch alle zum Sprengen bestimmten oder geeigneten Stoffe. Die näheren Bestimmungen darüber, welche Stoffe als Schieß- und Sprengmittel anzusehen sind, werden durch Vollzugsanweisungen erlassen.

Die dem Schieß- und Sprengmittelmonopol unterliegenden Stoffe sind der ausschließlichen Verfügung des Staates vorbehalten, soweit nicht durch Vollzugsanweisungen Ausnahmen gemacht werden.

§ 2.-

Die allgemeinen für Gegenstände der Staatsmonopole in Geltung stehenden Vorschriften haben auch für Gegenstände des Schieß- und Sprengmittelmonopols Anwendung zu finden, insoweit dieses Gesetz oder auf Grund desselben erlassene Vollzugsanweisungen nicht anderes anordnen.

Die Vorschriften für die Erzeugung, den Besitz, den Verschleiß, den Verkehr und die Verwendung der Gegenstände dieses Monopols werden durch Vollzugsanweisungen festgesetzt.

Ebenso werden die Verbrauchsabgaben und die Lizenzgebühren (§ 442 und 443 der Zoll- und Staatsmonopolverordnung) für die dem Monopol unterliegenden Gegenstände geregelt.

§ 3.-

Auf Übertretung dieses Gesetzes und der auf dessen Grundlage erlassenen Vollzugsanweisungen finden insoferne sie gegen das Monopol verstoßen, die Bestimmungen des Strafgesetzes über Gefällsübertretun-

000060

gen samt dessen Nachträgen Anwendung.

Die hiernach keiner besonderen Strafbestimmung unterliegenden Übertretungen dieser Art sind mit Geldstrafen von 10 bis 10.000 K zu ahnden.

Gegenstände des Monopols, die unter Verletzung dieses Gesetzes oder der auf dessen Grundlage erlassenen Vollzugsanweisungen erzeugt oder in Verkehr gebracht, oder in einem den Monopolvorschriften nicht entsprechenden Zustande angetroffen werden, unterliegen dem Verfall ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören, oder ob gegen eine bestimmte Person ein Strafverfahren stattfindet.

Wer durch Verletzung einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen sicherheitspolizeilichen Vorschrift über Erzeugung, Besitz, Verschleiß und Verwendung von Schieß- und Sprengmittel, oder den Verkehr mit ihnen fahrlässig eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit von Menschen oder in größerer Ausdehnung für fremdes Eigentum herbeiführt oder vergrößert, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von drei Monaten bis drei Jahren bestraft.

Mit der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe von 500 bis 20.000 K verbunden werden.

Alle anderen Übertretungen der einschlägigen sicherheitspolizeilichen Vorschriften werden von den politischen Behörden und in Städten in welchen eine staatliche Polizei ihren Sitz hat, von dieser mit Geld bis 20.000 K oder mit Arrest bis zu fünf Monaten geahndet; im Wiederholungsfalle oder bei sonstigen erschwerenden Umständen können Geldstrafe und Arreststrafe nebeneinander verhängt werden.

#### § 4 .-

Die besonderen Anordnungen über die Erfassung von Gegenständen dieses Monopols, die am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes in dessen Geltungsbereich vorhanden sind, werden durch Vollzugsanweisungen getroffen.

#### § 5.-

Die mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden Bestimmungen der bisherigen Gesetze und Verordnungen werden aufgehoben.

000061



71

Die auf Grund der bisherigen Bestimmungen erteilten Berechtigungen zur Erzeugung und zum Vertriebe von Gegenständen dieses Monopols können durch Vollzugsanweisungen außer Kraft gesetzt werden.

Bei Erteilung von Bewilligungen zur Erzeugung und zum Vertriebe von Monopolsgegenständen sind die bisherigen Inhaber derartiger Berechtigungen angemessen zu berücksichtigen.

§ 6.-

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft, mit seinem Vollzuge ist der Staatssekretär des Staatsamtes für Heerwesen im Einvernehmen mit den beteiligten Staatssekretäten betraut.



~~ad 94~~  
Vollzugsanweisung, betreffend die  
Weitergewährung des Zuschusses zu  
den Unterhaltsbeiträgen für die  
Angehörigen von Kriegsgefangenen.

ad 137)

Vortrag für den Kabinettsrat.

Auf Grund des Artikels I des Gesetzes vom 28. Juli 1919, St.G.Bl.Nr.387, wurde zu den Unterhaltsbeiträgen für die Angehörigen von Kriegsgefangenen mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1919 angefangen auf 3 Monate ein 50%iger Zuschuß gewährt. Gleichzeitig wurde der Staatssekretär für Heerwesen ermächtigt, nach Ablauf dieser Zeit einvernehmlich mit dem Staatssekretär für Finanzen nach Maßgabe des finanziellen Erfolges der im gleichen Gesetze angeordneten Überprüfung aller Unterhaltsbeiträge sowie unter Beachtung auf die Preise der Lebensmittel sowie der sonstigen Gegenstände des täglichen Bedarfs den Zuschuß entweder einheitlich oder für bestimmte Gebiete weiterzugewähren.

Nachdem im Belange der Preisverhältnisse der Lebensmittel und der Bedarfsgegenstände seit Erlassung des Gesetzes eine Änderung zu Gunsten der Bevölkerung in keiner Weise sich ergeben hat, besteht in dieser Beziehung die Notwendigkeit, den Zuschuß an die Angehörigen von Kriegsgefangenen auch weiterhin zu gewähren.

Mit Rücksicht darauf jedoch, daß infolge der Kürze der zur Verfügung gestandenen Zeit -die Nationalversammlung hat die von der Staatsregierung für die Zeit vom 1. August bis Ende Oktober beantragte Geltungsdauer der Zuschußgewährung auf die Zeit vom



000063

73.1

1. Juli bis Ende September verschoben- eine Überprüfung der laufenden Unterhaltsbeiträge und somit die Erlangung eines Überblickes über den finanziellen Erfolg dieser gesetzlichen Maßnahme technisch ausgeschlossen war, fehlt eigentlich die weitere Voraussetzung, unter welcher dem Staatssekretär für Heereswesen die Ermächtigung erteilt wurde, einvernehmlich mit dem Herrn Staatssekretär für Finanzen diesen Zuschuß weiterhin zu gewähren.

Bei dieser Sachlage beantrage ich daher einvernehmlich mit dem Herrn Staatssekretär für Finanzen, der Kabinettsrat wolle die Zustimmung zur Erlassung einer Vollzugsanweisung erteilen, mit der die Gewährung des 50%igen Zuschusses zu den Unterhaltsbeiträgen für die Angehörigen von Kriegsgefangenen einheitlich auf weitere zwei Monate, d. i. für die Zeit vom 1. Oktober bis 30. November 1919 gewährt wird.

Der Staatssekretär

*H. Julius Deutscher*